

N i e d e r s c h r i f t

über die 44. - öffentliche - Sitzung

des Petitionsausschusses

am 26. November 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Öffentliche Anhörung

Eingabe 01307/89/19

Betr. Neufassung des gemeinsamen Rettungsdienstbedarfsplanes für Stadt und Landkreis Hildesheim

<i>Vortrag und Darlegung des Anliegens durch den Petenten</i>	5
<i>Stellungnahme der Landesregierung</i>	21
<i>Aussprache</i>	23

2. Öffentliche Anhörung

Eingabe 01273/89/19

Betr. Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Tieren

<i>Vortrag und Darlegung des Anliegens durch den Petenten</i>	31
<i>Stellungnahme der Landesregierung</i>	46
<i>Aussprache</i>	49

3. Öffentliche Anhörung

Eingabe 01300/89/19

Betr. Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens

<i>Vortrag und Darlegung des Anliegens durch den Petenten</i>	58
<i>Stellungnahme der Landesregierung</i>	72
<i>Aussprache</i>	73

4. Öffentliche Anhörung

Eingabe 01368/89/19

Betr. Aufnahme des Leuchtturms „Roter Sand“ als Vorschlag zum Weltkulturerbe

Vortrag und Darlegung des Anliegens durch den Petenten 83

Stellungnahme der Landesregierung 94

Aussprache 96

Anwesend:**Mitglieder des Petitionsausschusses:**

1. Abg. Rüdiger Kauroff (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Marten Gäde (SPD)
3. Abg. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
4. Abg. Jan Henner Putzier (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD)
6. Abg. Annette Schütze (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU)
8. Abg. Veronika Bode (CDU)
9. Abg. Saskia Buschmann (CDU)
10. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
11. Abg. Christian Frölich (CDU)
12. Abg. Sina Maria Beckmann (GRÜNE)
13. Abg. Nicolas Mülbrecht Breer (GRÜNE)
14. Abg. Holger Kühnlenz (AfD)

Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Sport:

(mit beratender Stimme gemäß § 94 Abs. 2 GO LT zu TOP 1 und 3)

1. Abg. Andrea Prell (i. V. der Abg. Doris Schröder-Köpf) (SPD) (zu TOP 1)
2. Abg. Heike Koehler (i. V. der Abg. Birgit Butter) (CDU) (zu TOP 1)
3. Abg. Laura Hopmann (i. V. der Abg. Lara Evers) (CDU) (zu TOP 1)
4. Abg. Alexander Wille (CDU) (zu TOP 1)
5. Abg. Stephan Bothe (AfD) (zu TOP 3)

Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz:

(mit beratender Stimme gemäß § 94 Abs. 2 GO LT zu TOP 2)

1. Abg. Heike Koehler (CDU)
2. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
3. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen:

(mit beratender Stimme gemäß § 94 Abs. 2 GO LT zu TOP 3)

Abg. Thorsten Paul Moritze (AfD)

Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung:

(mit beratender Stimme gemäß § 94 Abs. 2 GO LT zu TOP 4)

Abg. Omid Najafi (AfD)

Mitglied des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur:
(mit beratender Stimme gemäß § 94 Abs. 2 GO LT zu TOP 4)

Abg. Thorsten Paul Moriße (i. V. der Abg. Jessica Schülke) (AfD)

Als Zuhörer:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE) (zu TOP 3)
2. Abg. Peer Lilienthal (AfD) (zu TOP 3)
3. Abg. Dr. h. c. Björn Thümmler (CDU) (zu TOP 4)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst,
Regierungsrat Weigel,
Regierungsoberamtsrat Diedrich,
Regierungsoberamtsrat Gutzler.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:01 Uhr bis 11:09 Uhr, 11:20 Uhr bis 12:41 Uhr, 14:00 Uhr bis 15:10 Uhr und
15:27 Uhr bis 16:28 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Öffentliche Anhörung

Eingabe 01307/89/19

Betr. Neufassung des gemeinsamen Rettungsdienstbedarfsplanes für Stadt und Landkreis Hildesheim

Der Ausschuss führt zu der Eingabe eine öffentliche Anhörung durch. Angehört werden Meik Hüpper, Ralf Wichmann, Jan Schöps und Maik Hachfeld von der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Hildesheim e. V.

Der Ausschuss hatte im öffentlichen Teil seiner 43. Sitzung am 5. November 2025 den Mitgliedern des Ausschusses für Inneres und Sport die Teilnahme an der Anhörung anheimgestellt und ihnen ein Rede- und Fragerecht gemäß § 94 Abs. 2 GO LT eingeräumt.

Vortrag und Darlegung des Anliegens durch den Petenten

Die Niederschrift gibt die Teile des Vortrags wieder, die inhaltlich über die Präsentationsgrafiken hinausgehen.

Jan Schöps: Ich freue mich, hier als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Hildesheim e. V. vortragen zu dürfen.

Vor genau einem Jahr wurde in Hildesheim der neue Rettungsdienstbedarfsplan veröffentlicht. Dieser reicht unserer Meinung nach nicht aus, um in Zukunft den Sicherstellungsauftrag im Landkreis und in der Stadt Hildesheim zu erfüllen. Warum das so ist und warum wir den Weg hierher gewählt haben, möchte ich im Rahmen einer Präsentation darlegen.

Wer sind wir? Wir sind aktuelle oder ehemalige Führungskräfte in Gesundheitsorganisationen oder Rettungsdienst. Deswegen können wir sehr gut mitreden, auch was eine Bedarfsplanung und eine bedarfsgerechte Vorhaltung angeht.

Das Thema ist sehr speziell. Deswegen werde ich einiges nur anreißen können; denn mit Erklärungen ins Detail zu gehen, würde sehr umfangreich werden. Deshalb haben wir ein Handout zur Erläuterung entsprechender Fachbegriffe verteilt (**Anlage**). Ich hoffe, offene Fragen noch im Nachgang klären zu können.

Was sind unsere Kritikpunkte an diesem Rettungsmittelbedarfsplan aus dem Jahr 2024?

Dieser Rettungsmittelbedarfsplan wurde durch einen Gutachter erstellt, der das mittlerweile im 27. Jahr macht. Wir sehen in diesem Plan aber Unzulänglichkeiten, weil es nicht gelungen ist, den Bedarfsplan, der mit planerischen und rechnerischen Methoden erarbeitet wurde, mit der Realität - was schaffen wir auf der Straße? - zu verschneiden.

Unsere Hauptkritikpunkte:

Kritikpunkte

- Mangelhaftes Monitoring bzw. Monitoring ohne Konsequenzen
- Unzureichende Ressourcen in der Bedarfsvorplanung ab 1.1.26/1.7.26
- Unzureichende Abdeckung des Landkreisgebietes durch aktuelle Wachenstandorte – hier exemplarisch: Standort Holle
- Unattraktive Arbeitszeiten an einigen Standorten
- Falschinterpretation §2 BedarfVO-RettD
- Aktuell: deutliche Zunahme von NKTW-Einsätzen durch Änderung der AAO

Bis 2021 gab es ein Monitoring, mit dem unter anderem erfasst wurde, warum Autos zu spät am Einsatzstandort angekommen sind und die Hilfsfrist gerissen haben. Das jetzt noch bestehende Monitoring hat keine Konsequenzen, wenn man Unzulänglichkeiten feststellt.

Ich werde über die unzureichende Ressourcenvorhaltung in der Bedarfsvorplanung sprechen.

Es geht um die Platzierung der übrig gebliebenen Ressourcen, also die Wachenstandorte.

Ich gehe auf die unattraktiven Arbeitszeiten an einigen Standorten ein, die über dieses Bedarfs-gutachten und somit auch über die Trägervorgabe entstanden sind.

Außerdem werde ich ins Rechtliche einsteigen, um zu zeigen, weswegen wir hoffen, dass wir hier in dieser Runde oder vom Land eine Auskunft erhalten, wie es weitergeht.

Abschließend werde ich noch auf die aktuelle einsatztechnische Situation auf der Straße eingehen.

Monitoring

- Monatsberichte zeigen ein deutliches Defizit bei Hilfsfristerreichungsgraden
- Auch das Sachverständigengutachten der Fa. FORPLAN Dr. Schmiedel weist für den Bemessungszeitraum 2023-2024 Unterdeckungen in insgesamt 12 Gemeinden aus
- Trotz Maßgabe des sofortigen Handelns ist die einzige getroffene Maßnahme bisher der Abzug des Rettungswagens aus Holle

Aktuell gibt auf der Grundlage einer Akteneinsicht Monatsberichte, die zeigen, dass es ein deutliches Defizit bei den Hilfsfristerreichungsgraden gibt.

Zwölf Gemeinden weisen für den Betrachtungszeitraum Defizite auf. Das Bedarfsgutachten bestätigt das. Der Gutachter, die Firma Forplan Dr. Schmiedel, hat eine Übersicht über alle Einsatzvorfälle eines Jahres erstellt. Nach rund 27 Jahren Berufserfahrung könnte man meinen, dass die Übersicht für den Kreis grün ist, aber das ist nicht der Fall.

Seit einem Jahr liegt der Bedarfsplan vor, sodass klar ist, wo Defizite bestehen. Das Einzige, was bislang passiert ist, ist der Abzug des Rettungswagens aus Holle; der Bürgermeister aus Holle ist heute übrigens hier. Dieser Rettungswagen stand dort nicht grundlos. Der Gutachter hatte seinerzeit gesagt, dass in Holle ein Rettungswagen stehen müsse, damit die Bürger zeitnah - also hilfsfristgerecht - Hilfe erhalten könnten. Im Rahmen des neuen Gutachtens wurde geprüft, ob dieser Rettungswagen für den Bereich Holle bedarfsgerecht ist. Das ist er aber nicht, unter anderem weil er zu oft nach Salzgitter und in den Landkreis Wolfenbüttel - also überörtliche Einsätze - fährt. Das ist unserer Meinung nach aber kein Grund, warum ein Rettungswachstandort ausradiert werden kann.

Und was passiert heute? Wir kriegen es täglich mit: Autos aus Wolfenbüttel und Salzgitter fahren nach Holle. Das kann nicht die Lösung sein!

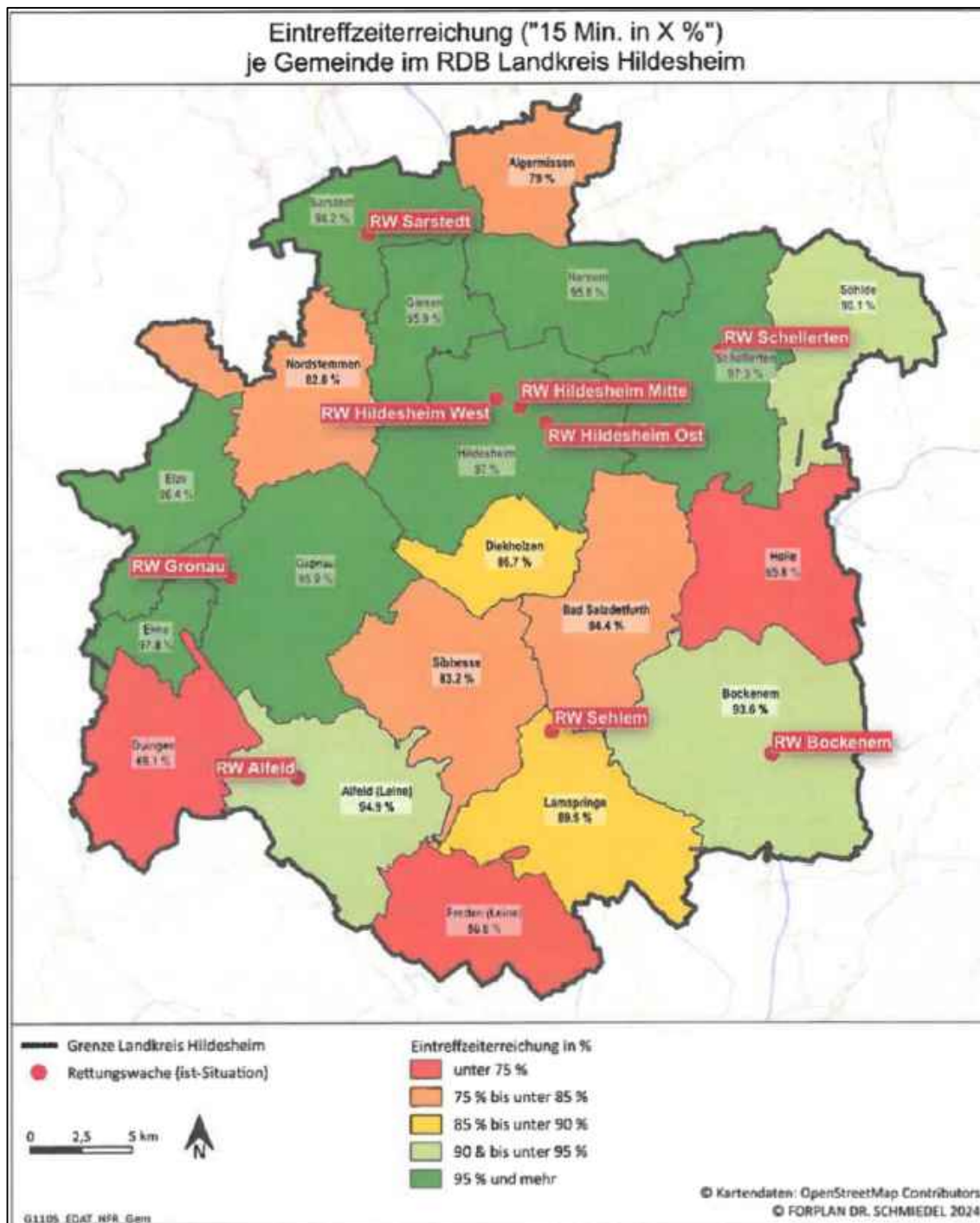
Statistischer Monatsbericht

Hilfsfrist (Stadt & LK gemeinsam)

HF nach Gemeinde zw. 19:00 Uhr und 07:00 Uhr

Monat Zeit	Jan 19-07		Feb 19-07		Mrz 19-07		Apr 19-07		Mai		Jun 19-07		Total	
	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#
Gemeinde														
Alfeld (Leine), Stadt	90,00%	50	97,37%	38	95,83%	48	92,68%	41	95,24%	42	95,65%	46	94,34%	265
Algermissen	69,23%	13	66,67%	21	81,25%	16	83,33%	12	60,00%	10	75,00%	8	72,50%	80
Bad Salzdetfurth, S.	76,67%	30	72,73%	22	81,48%	16	82,61%	23	94,29%	35	82,14%	28	82,42%	165
Bockenem, Stadt	72,00%	25	73,91%	23	75,00%	20	82,35%	17	100,00%	23	85,00%	20	81,25%	128
Delligsen, Flecken	57,89%	19	57,14%	7	80,00%	20	72,22%	18	48,15%	13	83,33%	6	66,27%	83
Diekhofen	62,50%	8	58,33%	12	81,82%	11	77,78%	9	88,89%	9	100,00%	5	75,93%	54
Duingen, Flecken	38,46%	13	66,67%	15	14,29%	7	40,00%	10	77,78%	9	77,78%	9	53,97%	63
Eime, Flecken	100,00%	1	100,00%	1	100,00%	2	100,00%	2	100,00%	3	100,00%	2	100,00%	11
Elze, Stadt	81,25%	32	83,33%	18	100,00%	12	83,33%	18	90,91%	22	93,75%	16	87,29%	118
Freden (Leine)	7,69%	13	14,29%	7	14,29%	7	16,67%	6	25,00%	8	40,00%	5	17,39%	46
Giesen	87,50%	16	100,00%	12	76,92%	13	100,00%	13	100,00%	16	100,00%	9	93,67%	79
Gronau (Leine), Stadt	92,59%	27	91,67%	12	86,67%	15	100,00%	15	100,00%	18	100,00%	18	94,59%	111
Harsum	86,67%	15	100,00%	14	82,35%	17	95,24%	15	88,89%	18	100,00%	19	93,40%	106
Hildesheim, Stadt	96,57%	233	95,26%	211	96,44%	225	94,92%	197	97,37%	190	98,41%	189	96,47%	1245
Holle	40,00%	10	30,00%	10	47,06%	17	57,14%	14	71,43%	7	60,00%	10	50,00%	68
Lamspringe, Flecken	50,00%	10	100,00%	3	81,82%	11	90,91%	11	81,82%	11	60,00%	5	76,47%	51
Nordstemmen	72,00%	25	64,29%	14	65,22%	23	84,62%	13	80,00%	25	57,14%	14	71,05%	114
Sarstedt, Stadt	88,00%	50	94,12%	34	90,00%	30	91,67%	24	97,06%	34	97,22%	36	92,79%	208
Schellerten	100,00%	19	100,00%	10	91,67%	12	84,62%	13	100,00%	6	100,00%	5	95,38%	65
Sibbesse	50,00%	12	60,00%	5	80,00%	5	71,43%	7	83,33%	6	81,25%	16	78,59%	51
Sohde	81,82%	11	57,89%	19	80,00%	15	80,00%	15	95,00%	20	92,31%	13	80,65%	93
Total	83,23%	632	84,84%	508	86,26%	553	87,58%	499	91,43%	525	91,99%	487	87,38%	3264

Das ist ein statistischer Monatsbericht des Monitorings 2025, wie er den ärztlichen Leitern regelmäßig zugeht. Dargestellt sind die Hilfsfristen in der Nacht; sie werden gleich noch relevant. Rot hinterlegte Zahlen weisen Werte von 80 % und weniger auf, gelb ist der Bereich zwischen 80 % und 95 %. Das ist der Status quo für das erste Halbjahr 2025. Ein Beispiel: Hier werden für Freden nachts im Januar 7,69 % ausgewiesen, obwohl das Ziel bei 95 % liegt. Das ist unserer Meinung nach vor dem Hintergrund der rechtlichen Aspekte nicht haltbar.



Diese Karte ist Teil des Gutachtens. Ihr können Sie entnehmen, dass - gemittelt über ein Jahr - in Freden nur in 50,6 % der Fälle die Hilfsfrist eingehalten wurde. In Duingen wird die Frist nur in 69,1 % der Fälle eingehalten, in Holle sind es 69,8 % - zu einem Zeitpunkt, als dort der Rettungswagen noch stand.

Das ist also der Arbeitsnachweis des Gutachters mit 27 Jahren Erfahrung, weswegen wir dafür plädieren, dass mal ein anderer darauf schaut.

Ressourcenvorhaltung

- Die Ressourcenvorhaltung für die **Notfallrettung** ab 1.7.26 ist unzureichend
- Basis der Bemessung sind die aktuellen Vorhaltungen, die ebenfalls bereits unzulänglich sind
- Auch „Nachjustierungen“ im vierstelligen Stundenbereich während der letzten beiden Beauftragungszeiträume brachten augenscheinlich keine Besserung
- In den Nachtstunden wird sich die jetzt schon prekäre Versorgungslage zuspitzen (keine Entlastung)

Die Ressourcenvorhaltung für die Notfallrettung sieht bei uns wie folgt aus: Aktuell fahren wir das sogenannte Mehrzweckfahrzeugsystem. Ein Mehrzweckfahrzeug ist mindestens mit einem Notfallsanitäter besetzt und kann jegliche Situation im Einsatzspektrum abdecken. Jetzt will man eine scharfe Systemtrennung einführen. In Zukunft werden wir reine Rettungswagen, reine Notfallkrankwagen und reine Krankwagen einsetzen. Diese Systemtrennung ist völlig richtig. Sie ist von den Krankenkassen gewünscht. Aber der Übergang vom Mehrzweckfahrzeugsystem zum System mit der strikten Trennung gelingt nicht wirklich, weil am Ende schlichtweg zu wenig übrigbleibt.

Wie hätte man vorgehen müssen? Man hätte untersuchen müssen, welches Einsatzspektrum ein Mehrzweckfahrzeug in der Vergangenheit bedient hat. Für die Zukunft hätte man formulieren müssen, welches Einsatzspektrum welches der drei Fahrzeugtypen übernimmt. Aber das ist nicht passiert, weswegen wir künftig für den gesamten Bereich Hildesheim nur drei Notfallkrankwagen haben werden, die mit zwei Rettungssanitätern besetzt sein werden. Aber das wird ab dem 1. Juli 2026 nicht ausreichen, wie - das hat uns ein Vertreter der Feuerwehr durch die Blume gesagt - man mittlerweile weiß.

Die Basis der Bemessung des neuen Bedarfsplans sind die aktuellen Vorhaltungen. Aber wir haben gesehen, dass die aktuellen Vorhaltungen zu dem beschriebenen Defizit führen. Wir sollen aber 600 Stunden notfallsanitäterbesetzte Fahrzeuge je Woche abbauen, die aber bislang schon nicht ausreichen, um die Hilfsfristen zu erreichen.

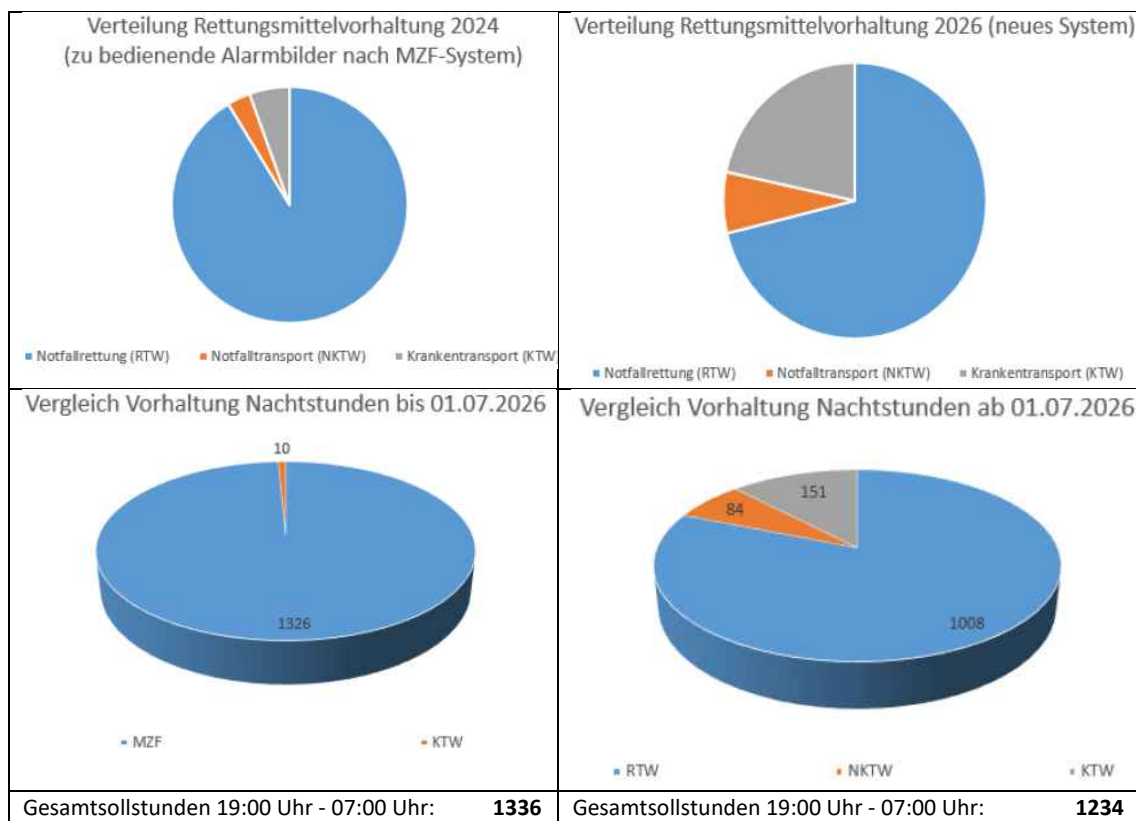
Man argumentiert, dass Einsätze aus dem System herausgezogen würden, indem die Krankentransporte, die derzeit von der Notfallrettung bedient werden, von reinen Krankentransportfahrzeugen durchgeführt würden. Man bedient sich dabei immer wieder der Angabe 40 %: 40 % sind, retrospektiv gesehen, keine Notfälle gewesen. Aber wenn man das gesamte Einsatzspektrum retrospektiv auswertet und daraus seine Schlüsse zieht, dann nimmt man dem Disponenten im Notfall die Möglichkeit, dem entsprechend bedürftigen Patienten das richtige Rettungsmittel zu schicken, weil es einfach nicht mehr vor Ort ist.

Ein überspitzter Vergleich als plakatives Beispiel: Retrospektiv könnte ich sagen, dass es in Hildesheim seit drei Jahren nicht mehr gebrannt hat. Deswegen beschaffen wir keine Fahrzeuge

mehr mit Wassertank, und die Hydranten werden auch abgebaut. - Man möchte sich einiger Stellschrauben bedienen, nach dem Prinzip: „Wenn es nicht klappt, bauen wir noch einmal um.“ Aber dieses „Wenn es nicht klappt“ geht zum Schaden der Patienten. Nichts anderes! Das ist ein weiterer großer Kritikpunkt von uns.

In den zurückliegenden Beauftragungszeiträumen haben wir Notfallrettungskapazitäten im vierstelligen Bereich hinzubekommen, und zwar mit diesem Outcome. Das heißt, irgendwo besteht im System ein Problem, weswegen wir diese Power nicht auf die Straße kriegen, oder die Zahl der Autos reicht immer noch nicht aus. Das bisherige Monitoring hilft da nicht weiter. Man kann heute nicht sagen, zu welchem Fall kein Rettungswagen in der Vergangenheit gekommen ist, weil er durch einen anderen Einsatz belegt war. Diese Auswertung gibt es nicht. Aber sie wäre zwingend notwendig, um fundierte Aussagen treffen zu können.

Wirklich wild ist es mittlerweile in den Nachtstunden. Sie haben die Auswertung (*Grafik Seite 7*) gesehen: Die Gemeinden, in denen die Hilfsfristen nicht oft genug eingehalten werden - das sind die roten Tabellenfelder - sind ziemlich zahlreich. Diese Versorgungslage wird sich zuspitzen. Das ist keine Vermutung. Dafür müssen wir uns dazu nur die Zahlen anschauen:



Wir haben hier die Rettungsmittelvorhaltung im bestehenden System mit dem neuen System, das ab dem 1. Juli 2026 gelten soll, verglichen. In Blau ist oben und rechts unten die Notfallrettung mit Rettungswagen (RTW) dargestellt, links unten der Mehrzweckfahzeugeinsatz (MZF). In Orange sind oben und rechts unten die Notfalltransporte mit Notfallkrankentransportwagen (NKTW) dargestellt. In Grau - und links unten in Orange - sind die Krankentransporte mit Krankentransportwagen (KTW) dargestellt.

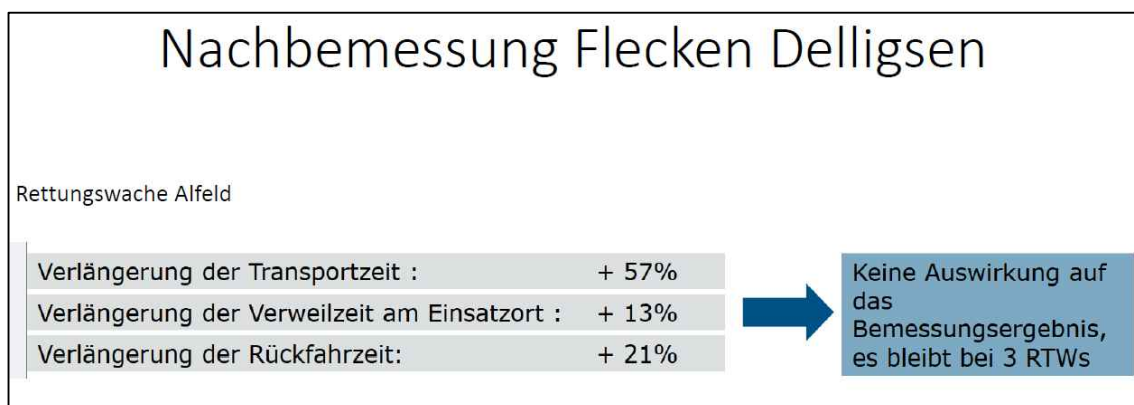
Der Vergleich der beiden oberen Grafiken zeigt, dass der Einsatz der KTW (grau) zunehmen wird. Das wird aber nicht helfen, Hilfsfristen einzuhalten. Im Einzelfall kann es sein, dass mal ein Auto frei ist. Aber in der Masse ist das unwahrscheinlich. Dann müsste man im zweiten Schritt fragen, ob all diese KTW überhaupt nötig sind bzw. ob diese Aufgaben auch ein unqualifizierter Transport übernehmen kann.

Der Vergleich der beiden unteren Grafiken zeigt, dass derzeit (links unten) MZF für 1 326 Stunden vorgehalten werden. Diese Autos können grundsätzlich jeden Notfall bedienen, aber auch jeden anderen Einsatz. In Zukunft (rechts unten) stehen RTW für Notfalleinsätze 318 Stunden weniger zur Verfügung. Dann werden zwar ein NKTW und ein KTW zur Verfügung stehen. Diese beiden Autos sind aber im Stadtgebiet Hildesheim stationiert.

Das heißt, in der Fläche - und gerade in Freden, wo die Werte so schlecht sind - wird diese Entlastung nicht ankommen. Dort wird man nur merken, dass noch weniger Autos zur Verfügung stehen.

In einer der ersten Sitzungen nach der Vorlage des Bedarfsplans haben wir hinterfragt, wie diese Zahlen zustande gekommen sind. Man hat dann den Gutachter zu einer Fachausschusssitzung eingeladen. Dieser musste dann mehr oder weniger zugeben, dass die unmittelbar an Alfeld grenzende Gemeinde Delligsen, die zwar im Landkreis Holzminden liegt, vertraglich aber durch den Landkreis Hildesheim bedient wird, gar nicht berücksichtigt wurde. Sie wurde schlichtweg vergessen!

Das hat man dann zum Anlass genommen, das Ganze noch einmal zu berechnen. Dafür hat man sich aber nicht angeguckt, welcher Dominoeffekt sich einstellt, wenn man etwas berücksichtigt, was zuvor vergessen worden war. Außerdem hat man auch die Schließung des Krankenhauses Alfeld weitgehend nicht berücksichtigt. Denn der Auswertzeitraum des ersten Gutachtens endete an dem Tag, an dem das Krankenhaus geschlossen worden ist. Man hatte also keine validen Daten. Das wurde dann simuliert. Aber im bilateralen Gespräch hat sich gezeigt, dass diese simulierten Daten falsch waren. Es waren 144 Einsätze angenommen worden, aber es waren dann rund 3 000.



Der Gutachter erhielt daraufhin den Auftrag, die Gemeinde Delligsen in der Planung zu berücksichtigen. Wir hatten gehofft, dass er daraufhin noch einmal das Ganze betrachtet. Das hat er aber nicht getan. Er hat sich nur die Rettungswache Alfeld angeschaut, die Delligsen „bedient“ und hat jetzt diese Werte für Alfeld festgestellt: Die Transportzeit verlängert sich um 57 %, die Verweilzeit am Einsatzort um 13 % und die Rückfahrzeit um 21 %. Auch wenn das nur die Werte

für die Rettungswache Alfeld sind, ergeben sich Auswirkungen über den Dominoeffekt für den gesamten Landkreis, denn die entstandenen Lücken müssen durch andere Autos ausgeputzt werden. Man darf das also nicht isoliert betrachten!

Diese Erkenntnisse wurden in einen neuen Bedarfsplan umgeschrieben. Damit ist ungefähr ein Tagesauto in Alfeld hinzugekommen. Es befindet sich aber ohnehin schon an diesem Standort.

Der neue Bedarfsplan mit Stadt und Landkreis - außer Alfeld - wurde auf der Basis 2023/2024 durchgewunken. Für den Bereich Alfeld wurden die neuen Werte für 2024/2025 herangezogen.

Statistischer Monatsbericht																
Hilfsfrist (Stadt & LK gemeinsam)																
Monat	Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Total			
Gemeinde	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#
Alfeld (Leine), Stadt	86,21%	145	92,04%	113	97,74%	133	95,35%	129	95,12%	123	94,12%	119	93,31%	762		
Algermissen	62,86%	35	67,65%	34	84,21%	38	77,14%	35	70,97%	31	75,00%	32	73,17%	205		
Bad Salzdetfurth, S...	81,01%	79	81,63%	98	89,86%	69	79,45%	73	92,86%	84	70,83%	72	82,74%	475		
Bockenem, Stadt	76,39%	72	81,89%	71	86,11%	72	91,84%	49	91,53%	59	91,67%	48	86,71%	371		
Delligsen, Flecken	63,79%	58	66,67%	39	80,00%	60	71,43%	42	78,60%	47	81,58%	38	73,24%	284		
Diekholzen	71,43%	42	79,49%	39	88,10%	42	86,67%	30	87,88%	33	82,50%	40	82,30%	226		
Duingen, Flecken	46,67%	30	65,79%	38	60,00%	20	64,52%	31	76,32%	38	63,16%	38	63,59%	195		
Eirne, Flecken	100,00%	7	100,00%	7	100,00%	6	100,00%	10	75,00%	4	100,00%	10	97,73%	44		
Elze, Stadt	88,31%	77	88,46%	52	97,78%	45	91,67%	48	96,88%	64	94,00%	50	92,56%	336		
Freden (Leine)	43,59%	39	40,00%	25	37,50%	24	42,31%	26	37,04%	27	52,63%	19	41,88%	160		
Giesen	88,37%	43	100,00%	27	92,11%	38	100,00%	42	100,00%	31	91,67%	36	94,93%	217		
Gronau (Leine), Stadt	94,12%	68	96,30%	54	84,48%	58	98,33%	60	90,48%	63	98,11%	53	93,54%	356		
Harsum	96,49%	57	96,08%	51	92,45%	53	93,62%	47	93,48%	46	96,77%	62	94,94%	316		
Hildesheim, Stadt	94,77%	727	95,30%	660	96,35%	657	95,97%	595	97,34%	602	95,45%	594	96,83%	3836		
Holle	50,00%	32	60,00%	35	59,38%	32	70,83%	24	78,26%	23	76,67%	30	64,77%	176		
Lamspringe, Flecken	74,07%	27	86,96%	23	80,77%	26	85,29%	34	92,86%	28	77,27%	22	83,13%	160		
Nordstemmen	80,88%	68	81,03%	58	83,10%	71	84,78%	46	84,62%	52	77,08%	48	81,92%	343		
Sarstedt, Stadt	90,23%	133	93,94%	99	93,10%	116	94,74%	76	97,98%	99	90,57%	106	93,16%	629		
Schellerten	97,83%	46	97,56%	41	93,02%	43	93,33%	30	100,00%	30	96,97%	33	96,41%	223		
Sibbesse	65,22%	23	77,27%	22	92,86%	28	85,71%	21	93,33%	15	77,50%	40	81,21%	149		
Söhle	80,85%	47	69,39%	49	84,78%	46	91,89%	37	95,83%	48	87,88%	33	84,62%	260		
Total	85,93%	1855	88,01%	1635	90,64%	1677	90,71%	1485	92,57%	1547	89,49%	1523	89,44%	9722		

Nach diesem System sind 30 von 132 Kennzahlen sind weiß, was bedeutet, dass in 22,72 % der Gemeinde und Monate mindestens 95 % der Fälle hilfsfristgerecht erreicht werden.

Die beiden Rettungsdienstbereiche Stadt Hildesheim und Landkreis Hildesheim haben für den Erfassungszeitraum vom 30.04.2023 bis 29.04.2024 insgesamt 174.775 Datensätze geliefert. Die Vollständigkeit der Datensätze hinsichtlich des rettungsdienstlichen Leistungsgeschehens wurde vom Auftraggeber mit Zustellung der notwendigen Dateien im Excel-Format sichergestellt.

Im Ergebnis hat die Überprüfung der Datensätze hinsichtlich nicht relevanter Datensätze in Abstimmung mit dem Träger des Rettungsdienstes ergeben, dass insgesamt 112.959 Datensätze zu löschen sind, womit 61.816 Datensätze für den Betrachtungszeitraum verbleiben.

Diese beiden Absätze stammen aus dem Originalgutachten. Für dessen Erstellung wurden 174 775 Datensätze geliefert, aber fast 113 000 gelöscht. Auf den 130 Seiten des Gutachtens wird nicht begründet, warum diese Einsatzdaten erst geliefert - diese Arbeit hätte man sich auch sparen können - und dann gelöscht wurden. Aber der Gutachter ist noch weiter gegangen und

hat über Filter weitere knapp 49 000 Datensätze herausgenommen, sodass für das Gutachten im Betrachtungszeitraum 61 816 Datensätze verblieben sind. Damit ergibt sich für uns der Eindruck - wir wissen es aber nicht -, dass der angenommene Grundbedarf nicht der Realität entspricht.

In einsatzschwachen Stundenintervallen können zu bestimmten Zeiten Krankentransporte einigen bestimmten RTWs zugeordnet werden. Hinsichtlich der Durchführung von Intensivtransporten findet die Empfehlung des Lan-

Im Bedarfsplan heißt es außerdem, dass in einsatzschwachen Zeiten Rettungswagen auch Krankentransporte fahren können. Damit wird die strikte Systemtrennung „hinten rum“ aufgebrochen. Die „einsatzschwachen Stundenintervalle“ sind nicht definiert, das heißt, wenn gerade nichts los ist, kann man jeden schicken. Das kann gutgehen - oder auch nicht. Vor diese Entscheidung möchte man keinen Disponenten stellen.

Wir kommen zur Frage der Abdeckung des Landkreises: Was können die Einsatzmittel, die wir noch zur Verfügung haben, an den bestehenden Standorten?

Abdeckung des Landkreises durch aktuelle Wachenstandorte

- Berechnungen zeigen, dass einige Gebiete des Landkreises zwar planerisch und rechnerisch erreicht werden, in der Realität dieses „rechnerische Optimum“ aber nur in einem Bruchteil der Einsatzvorfälle eintrifft.
- Faktoren wie Verkehr, Wetter oder Baustellen müssen im vorhinein so einkalkuliert werden, dass trotzdem 95% Erreichungsgrad erreicht werden.
- „Die Realität“ wurde beim Übertrag vom Planerischen in den Bedarfsplan schlicht nicht berücksichtigt.

Dazu liegen uns die Berechnungen des Gutachters vor. Planerisch und rechnerisch kommt er in einer perfekten Welt selbstverständlich dazu, dass alles abgedeckt ist. Aber in seinen Berechnungen kommt es nicht vor, dass zum Beispiel an Kreuzungen abgebremst werden muss, dass man, wenn es piept, nicht gleich mit 70 km/h durchs Hallentor fahren kann und man bei schlechtem Wetter langsamer fahren muss, und es gibt auch keine Staus. Unserer Meinung nach muss eine solche Analyse aber so gerechnet werden, dass der Patient auch im Worst Case - 9 Uhr, fettester Berufsverkehr - in 15 Minuten erreicht wird. Das ist der Standard. Man kann doch nicht davon ausgehen, dass die Wagen immer nur nachts bei bestem Wetter unterwegs sind und kein Tier vors Auto läuft! Dann könnte man in einer solchen perfekten Welt wohl jeden in 15 Minuten erreichen.

Planerisch und rechnerisch wird er das - für sich genommen - sicherlich richtig gemacht haben, aber wir können die Ergebnisse nicht mit der Realität zur Deckung bringen.

stehenden Rettungswachen in ...
kreis Hildesheim ist nachfolgend in Abb. 31 dargestellt.

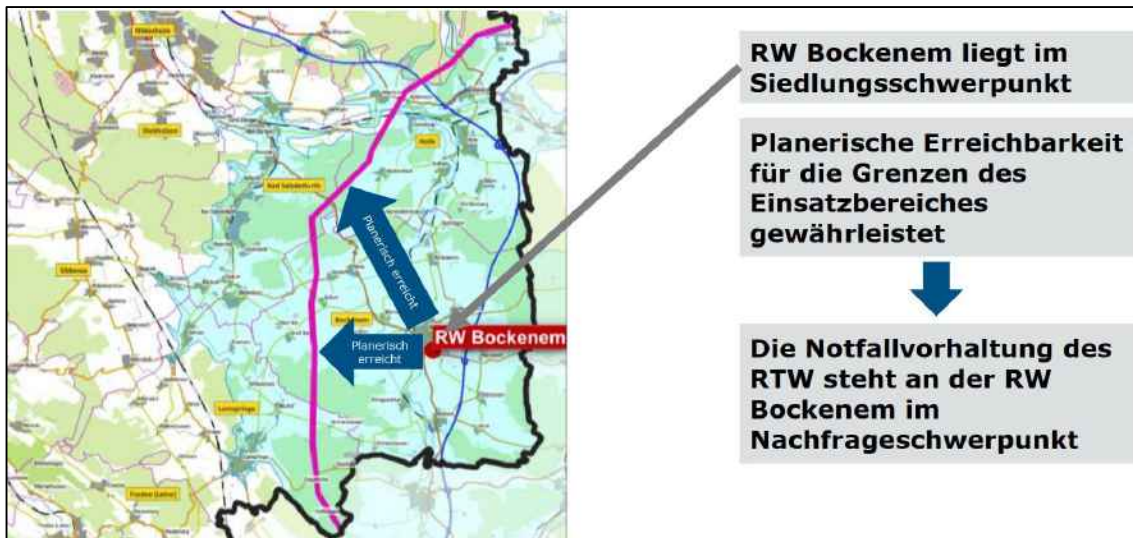
Straßenklasse		Planungsgeschwindigkeit nicht bef. Strecken
außerorts		116 km/h
Autobahn		100 km/h
autobahnähnliche Schnellstr.		88 km/h
Bundesstr.	eben	71 km/h
	Berg/Tal	77 km/h
Landesstraße	eben	64 km/h
	Berg/Tal	74 km/h
Kreisstraße	eben	60 km/h
	Berg/Tal	64 km/h
Ortsverbindungsstraße ohne Klassifizierung	eben	60 km/h
	Berg/Tal	60 km/h
Straßenabzweig		40 km/h
innerorts Stadt Hildesheim		
Durchgangsstraße mehrpurig		55 km/h
Durchgangsstraße einspurig		46 km/h
Wohnstraße		36 km/h
verkehrsberuhigte Straßen		24 km/h
Fußgängerzone		20 km/h
innerorts Landkreis Hildesheim		
Durchgangsstraße	eben	53 km/h
	Berg/Tal	45 km/h
Wohnstraße		36 km/h
verkehrsberuhigte Straßen		29 km/h
sonstige Straße innerorts		36 km/h
Fußgängerzone		20 km/h

G1105_Vorlage Geschwindigkeiten.xlsx © FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2024

Tab. 10: Planungsgeschwindigkeiten für die Ermittlung der räumlich-zeitlichen Erreichbarkeiten in den Rettungsdienstbereichen Stadt Hildesheim und Landkreis Hildesheim

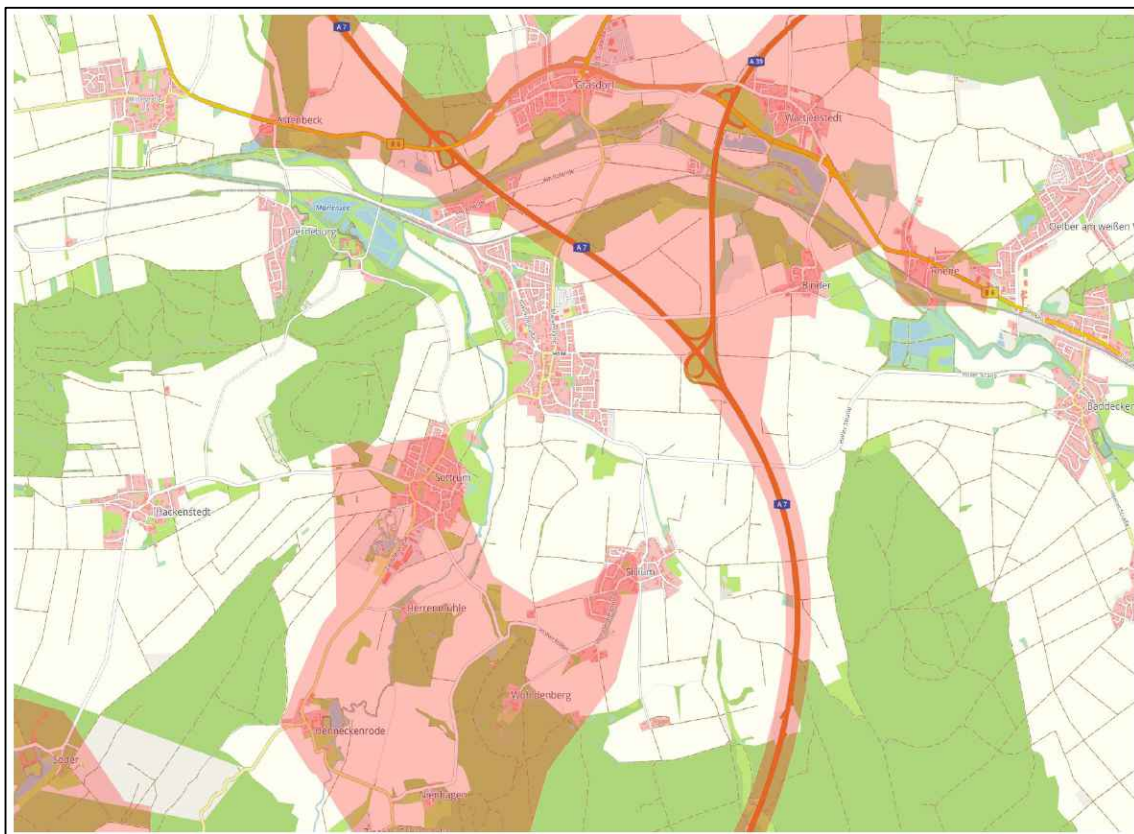
Diese Tabelle vermittelt einen Eindruck von den Annahmen des Gutachters zu Geschwindigkeiten für Einsatzfahrten. Diese starren Planungsgeschwindigkeiten sind nicht genormt. Das ist die gutachterliche Freiheit, wie wir in Gesprächen mit mehreren Gutachterbüros erfahren haben. Wenn man aber sieht, dass sie ziemlich an der Realität vorbeigehen, dann muss der Träger meiner Meinung nach intervenieren.

Zum Beispiel auf Autobahnen: Wir haben RTW im Einsatz, die sind bei 100 km/h abgeregelt. Und die für die Landesstraßen angenommenen Geschwindigkeiten lässt die Topografie im Landkreis Hildesheim teilweise nicht zu.

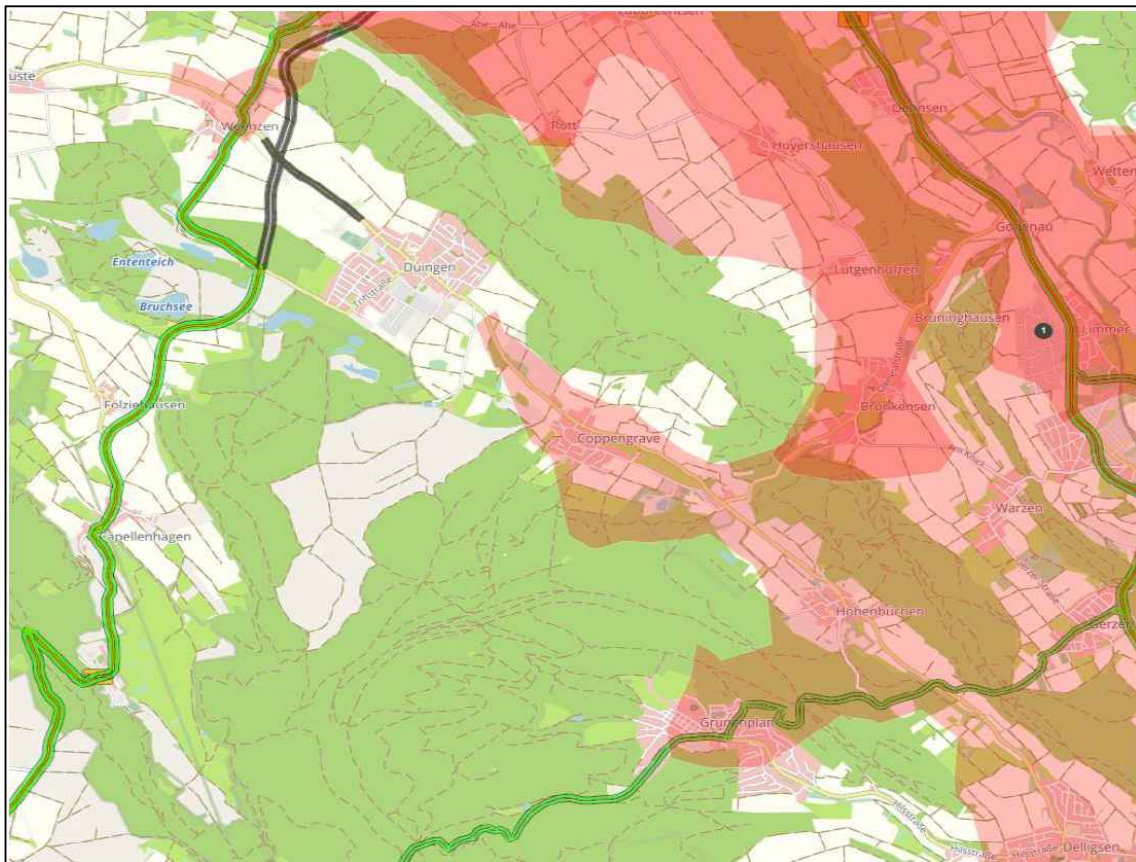


Hier haben wir eine gutachterliche Aussage für den Bereich Bockenem/Holle dargestellt. Planerisch und rechnerisch erreicht man vom neuen Standort in Bockenem - das war auch schon früher ein Standort, das Auto ist dorthin zurückverlagert worden - Holle im Norden des markierten Bereichs super. Praktisch ist das aber nicht möglich. Dort gibt es Bereiche, die 22 Minuten entfernt sind, auch bei bester Verkehrslage. So etwas muss nicht berechnet werden, das kann man auch ermitteln, indem man es abfährt. Der planerische Wert ist aber nicht machbar.

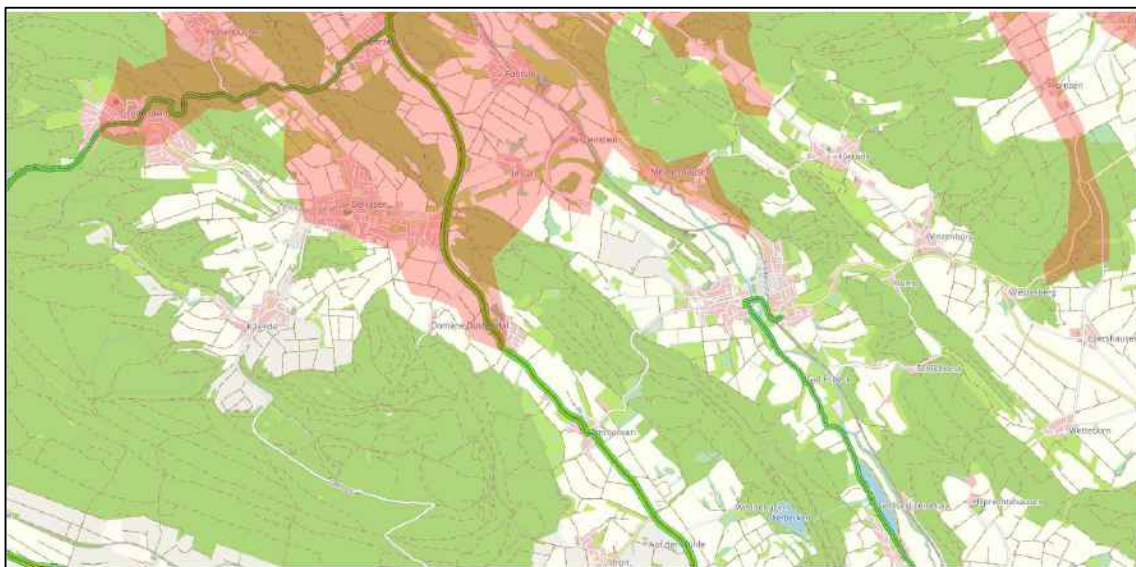
Außerdem ist in der Karte die Landkreisgrenze als schwarze Linie eingezeichnet. Bei dieser randlichen Lage liegt es nahe, dass ein Wagen von dort aus auch mal in den Nachbarkreis, also überörtlich, fährt.



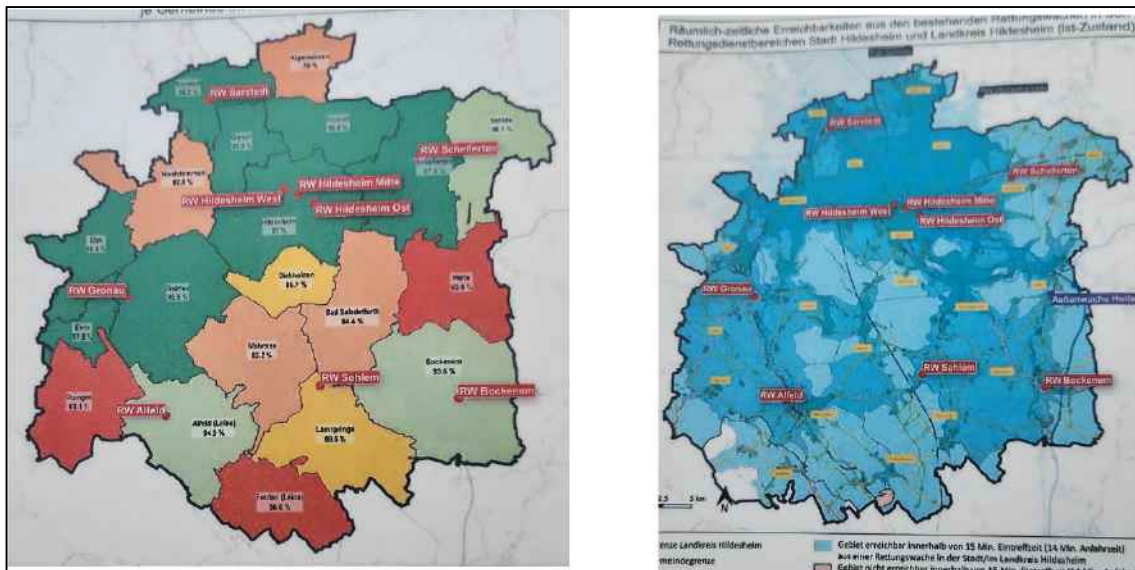
Wir haben mithilfe von Erreichbarkeitsanalysen den Bereich um Holle ermittelt, der von der Wache Bockenem aus innerhalb von 14 Minuten zu erreichen ist. Sie sehen, dass Grasdorf, Wartjenstedt und Sottrum in dieser Zeit erreichbar sind, nicht aber Holle (in der Mitte der Karte).



Das gleiche Problem besteht für Duingen im Südwesten des Landkreises.



Und es besteht auch in den Bereichen Delligsen und Freden.



Die rechte Karte stellt in Blau die Gebiete dar, die auf der Grundlage der vom Gutachter gewählten Parameter zu Geschwindigkeiten innerhalb von 14 Minuten Fahrzeit von einer Rettungswache im Landkreis Hildesheim erreicht werden können. Er wird die Parameter so weit nach oben gesetzt haben, dass alle Teilbereiche rechtzeitig erreicht werden, dass also der gesamte Versorgungsbereich blau ist.

Vergleicht man das mit der Realität, wird deutlich: Wir können nicht alle Bereiche innerhalb von 14 Minuten erreichen. Der neue Bedarfsplan sieht aber genau das vor, was der Gutachter spitz berechnet hat. Das schließt unserer Meinung nach schlechte Arbeitszeiten für die Mitarbeiter ein. Die Einsatzspitzen liegen in der Zeit von 8 bis 12 oder 13 Uhr. In dieser Zeit gibt es viele kurze Krankenwagenfahrten. Das ist bei der Wachenstruktur im Landkreis Hildesheim ein Standortnachteil für die Wache, die das bedienen muss. Alle anderen Träger gehen übrigens dazu über, dass in Acht- oder Zwölf-Stunden-Schritten erhöht wird.

Nun komme ich zum rechtlichen Aspekt:

NRettdG + BedarfVO-RettD

- Annahme der Verwaltung:
 - 95% Erreichungsgrad landkreisweit im Schnitt reicht aus
 - Mehrheitsgruppe lehnt Beschlussfassung ab, jeden Einsatzort im Landkreis in 95% der Fälle in 15 Minuten zu erreichen.
- Regelung in BedarfVO-RettD § 2 und 3 eindeutig.

Die Verwaltung verlangt, dass - bezogen auf den Durchschnitt des gesamten Landkreises - in 95 % der Fälle der Einsatzort nach 15 Minuten erreicht wird. In Zeitungsinterviews wurde mitunter gesagt, die Fahrzeuge könnten gar nicht überall in 15 Minuten ankommen. Wir sagen:

Doch, genau das ist der gesetzliche Auftrag, der sich aus der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) ergibt! Die Regelungen in den §§ 2 und 3 sind da unserer Meinung nach eindeutig.

Zunächst zu § 2 BedarfVO-RettD:

„(1) Der Bedarf an Einrichtungen des Rettungsdienstes ist so zu bemessen, dass in jedem Rettungsdienstbereich eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes gewährleistet ist.

(2) ¹Können Teile eines Rettungsdienstbereichs durch einen benachbarten Träger des Rettungsdienstes schneller versorgt werden, so soll dies bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden. ²**Hierzu sind die Bedarfspläne benachbarter kommunaler Träger aufeinander abzustimmen.**“

Der hervorgehobene Absatz 2 Satz 2 ist die Regelung, die für den Bereich Holle maßgeblich ist. Bevor man den dortigen Standort plattgemacht hat, hätte man mit den Kollegen in Salzgitter und Wolfenbüttel reden müssen, dass die jetzige Planung zu einem höheren Einsatzaufkommen führt.

Weiter heißt es in § 2 BedarfVO-RettD:

„(3) Der Zeitraum zwischen der Auslösung der Alarmierung im Einsatzleitsystem bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort (Eintreffzeit) soll

1. **für die Notfallrettung in 95 Prozent der in einem Jahr in einem Rettungsdienstbereich zu erwartenden Einsätze 15 Minuten und**
2. für den Notfalltransport in 80 Prozent der in einem Jahr im Rettungsdienstbereich zu erwartenden Einsätze 30 Minuten

nicht übersteigen.

(4) ¹Die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes ist unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse daran auszurichten, **dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort von einem geeigneten Rettungsmittel innerhalb der Eintreffzeit nach Absatz 3 erreicht werden kann.** ²Dabei ist die mögliche Unterstützung durch die Luftrettung zu berücksichtigen.“

Die Absätze 3 und 4 sind entscheidend! Aber alle Unterlagen, die uns zugestellt wurden, beweisen aber, dass diese Vorgabe mit der aktuellen und auch mit der künftigen Vorhaltung von Rettungsmitteln nicht erreicht wird.

Unsere Frage: Wann ist ein Punkt erreicht, an dem die Aufsichtsbehörde einschreiten muss? Denn augenscheinlich kann das, was in den Wirkungskreis des Landkreises gegeben wurde, nicht erfüllt werden.

Jetzt zu § 3 BedarfVO-RettD: Diese Regelung enthält die Bemessungsgrundlagen, die der Gutachter hätte berücksichtigen müssen:

„Für die Auswahl der Standorte der Rettungswachen und die Bemessung der erforderlichen Anzahl an Rettungswachen innerhalb eines Rettungsdienstbereichs sind insbesondere folgende Einflussgrößen und Planungsziele maßgebend:

1. **die Eintreffzeiten** nach § 2 Abs. 3,
2. **die räumliche Verteilung der Einsatz- und Zielorte sowie die Häufigkeit, mit der sie angefahren werden,**
3. **die durchschnittliche Einsatzdauer,**
4. **die auf der Grundlage der Einsätze in den Vorjahren zu erwartende Anzahl an Einsätzen,**
5. eine Anbindung an Krankenhäuser, Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren sowie andere öffentliche Einrichtungen wie Feuerwehrtechnische Zentralen, soweit zweckmäßig.“

NRettDG + BedarfVO-RettD

- **Weiteres Vorgehen:**

- Klärung durch MI angestrebt (kleine Anfrage & Petitionsausschuss)

Aktuell: NKTW-Einsatzaufkommen

- **Grundlage des Bedarfes der NKTWs ab 01.07.2026:**
 - Einsatzaufkommen Bemessungszeitraum April 2023 – April 2024
 - O-Ton Gutachter Dr. Behrendt: „Nur 5% Vorhaltung von NKTW mangels Erfahrungswerten,“
 - Diese Erfahrungswerte sind aus den entsprechenden Leitstellendaten bei einer Neuzuweisung der Alarmstichworte ohne Weiteres erkennbar.
- **In der Zwischenzeit: Umwidmung von Rettungsmitteln zu NKTWs**
 - -> Erhöhung des Einsatzaufkommens für dieses Rettungsmittel
- **In der Zwischenzeit ebenfalls: neue Alarmierungsstrategie der Leitstelle**
 - -> weitere Erhöhung des Einsatzaufkommens für dieses Rettungsmittel

Was passiert jetzt? Aktuell haben wir es mit dem Phänomen zu tun, dass es neue Alarmstichworte gibt. Die Alarm- und Ausrückeordnung wurde geändert und um Alarmstichworte ergänzt, die bis zum vergangenen Jahr ein Rettungswagen bedient hat. Das bedeutet, jetzt muss ein Notfallkrankswagen - mit zwei Rettungssanitätern besetzt - schlimmstenfalls einen Stromunfall oder eine Verbrennung bzw. Verbrühung bedienen. Dieses Personal ist dafür aber nicht ausgebildet. Das sorgt automatisch dafür, dass sie nachfordern müssen.

Aktuell: NKTW-Einsatzaufkommen

• Sorgen:

- Überlastung der Mitarbeiter durch Zuteilung von Einsätzen, für die sie nicht ausgebildet sind (Besatzung RettSan, dreimonatige Ausbildung + 24h Weiterbildung)
- Schon jetzt unzureichende Bemessung der benötigten NKTWs ab 1.7.26
- Weitere Belastung der wertvollen Rettungswagen und des Gesamtsystems durch Disposition zu NKTW-Einsätzen, die nicht binnen 30 Minuten bedient werden können.

Auch im Rahmen der Fürsorgepflicht muss man sagen: Mit diesem Stichwortkatalog bringen wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Bredouille, weil sie in Situationen gedrückt werden, die sie gar nicht beherrschen können. Uns haben schon sehr viele Rückmeldungen erreicht, dass das in der Praxis draußen genau so der Fall ist. Unsere Sorge gilt der Überlastung der Mitarbeiter. Da nun diese niederschweligen Notfälle künstlich erzeugt werden, wird auch ein höherer Bedarf an Notfallkrankswagen erzeugt. Aber ab dem 1. Juli 2026 sind nur drei Notfallkrankswagen vorgesehen. Es wird also der Bedarf an etwas erhöht, von dem ich schon jetzt weiß, dass es nicht vorhanden ist. Genau das hatte der Kollege der Feuerwehr bereits durchblicken lassen.

V	Diagnose	E-Art 1	Einsatzstw. 1	E-Art 2	Einsatzstw. 2
	Arrhythmie/Rhythmusstörungen		R		NKTW
	Atemstörung leicht		R		NKTW
	Augenverletzung		R		NKTW
	bedingt ansprechbare Person		R		NKTW
	Blasenkatheterverlust/-verstopfung		R		NKTW
	Blutung		R		NKTW
	Bronchitis/Pneumonie		R		NKTW
	Einweisung n. PsychKG		R		NKTW
	Epistaxis		R		NKTW
	Exsikkose		R		NKTW
	Hilflose Person		R		NKTW
	HNO Notfall		R		NKTW
	Hyperglykämie		R		NKTW
	Hyperventilation		R		NKTW
	Intoxikation		R		NKTW
	Krampfanfall (Z.n.)		R		NKTW
	Kreislaufstörung leicht		R		NKTW
	Krupp/Epiglottitis		R		NKTW
	Psychiatrischer Notfall		R		NKTW
	schlechter AZ		R		NKTW
	sonstiger		R		NKTW

V	Diagnose	E-Art 1	Einsatzstw. 1	E-Art 2	Einsatzstw. 2
	gyn. Notfall				
	sonstiger intern. Notfall			R	NKTW
	sonstiger neuro. Notfall			R	NKTW
	sonstiger päd. Notfall			R	NKTW
	Stromunfall			R	NKTW
	Sturz			R	NKTW
	Thrombose			R	NKTW
	Transport von med. Gütern			R	NKTW
	Transport zur Geburt			R	NKTW
	urologischer Notfall			R	NKTW
	Vaginalblutung leicht			R	NKTW
	Verätzung			R	NKTW
	Verbrennung/Verbrühung			R	NKTW
	Verletzung			R	NKTW
	Wirbelsäule (n. traumatisch)			R	NKTW
	Zahnverlust			R	NKTW

Gelb hinterlegt sind hier Stichworte, die unserer Meinung ganz klar zu einem Rettungswageneinsatz führen müssten. Diese Fälle bedient aktuell aber ein Notfallkrankswagen.

Wir wissen nicht so recht, was die Motivation für diese Entscheidung war. Aber die Ausbildung der Mitarbeiter gibt aber solche Einsätze nicht her.

Stellungnahme der Landesregierung

Stellv. RL'in **Bartels** (MI): Ihnen allen liegt die Stellungnahme des MI zur Petition vor.

Darüber hinaus möchten wir schon an dieser Stelle anmerken, dass wir Ihre Aussagen in Bezug auf fehlende und falsche Betrachtungen im Gutachten nicht für ganz richtig halten; wir teilen Ihre Einschätzung dazu nicht. Meine Kollegin geht nun exemplarisch auf einige Punkte ein.

RR'in **Wienrich Spilker** (MI): Wir haben einiges über das Monitoring im Landkreis Hildesheim gehört. Es wird dort schon seit mehr als 15 Jahren anhand von Leitstellendaten durchgeführt. Natürlich werden aus den Erkenntnissen fortlaufend Konsequenzen gezogen. Das fängt bei der Anpassung von Rettungswacheneinsatzbereichen an. Die kann man in Teilen etwas anpassen.

Die Teilbetrachtung der Ausrückezeiten ist intensiviert worden, weil man festgestellt hat, dass das mit den Eintreffzeiten nicht überall wirklich gut läuft. Es gab Rückmeldungen an Beauftragte. Das sind Stellen, an denen wir wirklich Verbesserungen erreichen könnten. Aber das reine Monitoring bringt auf Dauer nichts. Darum hat man in Hildesheim angefangen, ein Controlling aufzubauen, und es intensiviert. Jetzt werden die Daten nicht nur gesammelt, sondern auch interpretiert. Auf dieser Grundlage wird versucht, gegenzusteuern.

Ab dem 1. Dezember wird daher schon im Vorgriff auf den neuen Rettungsdienstbedarfsplan ein Testbetrieb zur Umsetzung dieser neuen Fahrzeugstrategie in zwei Rettungswachen gefahren, um zu prüfen, wie es in der Praxis läuft. Man kann also nicht immer einzelne Zeiträume und einzelne Standorte betrachten; das wird bei Bedarfsplänen nicht gemacht. Man muss sich schon den gesamten Rettungsdienstbereich anschauen, um ein Gesamtbild zu erhalten.

Zu den Ressourcen/Rettungsmitteln: Die Mehrzweckfahrzeugstrategie hat aufgrund des erhöhten Einsatzaufkommens nicht mehr ausgereicht. Der Rettungswagen - das wissen wir - wird sehr häufig bei Bagatellfällen und medizinisch nicht besonders zeitdringlichen Fällen eingesetzt. Aber dann ist diese wertvolle Ressource in Einsätzen gebunden, wofür diese eigentlich nicht erforderlich ist.

Wenn wir jetzt zu einer einsatzorientierten Disposition der Rettungsmittel kommen, werden wir sehr viel gewinnen. Derzeit sind 31 Fahrzeuge im Einsatz, wovon 18 RTW sind. Diese sollen für die kritischen Fälle eingesetzt werden.

Im Grunde liegen, wie eine Auswertung zeigt, 10 % der Einsätze lebensbedrohliche Situationen zugrunde, mit akuter Lebensgefahr. Mehr als 50 % der Fälle werden stabil und ohne, dass eine medizinische Intervention notwendig ist, ins Krankenhaus transportiert. Für diese Transporte sind sowohl der NKTW als auch der KTW geeignet. Die Neuausrichtung soll insgesamt zu mehr freien RTW führen. Die originäre Aufgabe der Transporte soll durch die anderen Fahrzeuge abgedeckt werden.

Sie sind auf die Belastung der Rettungssanitäter, die auf den NKTW eingesetzt werden, eingegangen. Darauf geht nun meine Kollegin ein.

Stellv. RL'in **Bartels** (MI): Wir teilen diese Einschätzung. Das ist kein Szenario, das nur den Landkreis und die Stadt Hildesheim betrifft, sondern es betrifft ein Stück weit ganz Niedersachsen.

Als der NKTW seinerzeit eingeführt wurde, kannte man das Spektrum, das man in den letzten Jahren kennengelernt hat, noch nicht in Gänze.

Der Rettungsdienst übernimmt heute nicht nur die Aufgaben, für die er eigentlich eingerichtet wurde, sondern auch vieles anderes. Es ist notwendig, diese Differenzierung der Einsatzmittel in Zukunft vorzunehmen. Gleichwohl sehen auch wir, dass es viele Szenarien gibt - da sind wir ganz bei Ihnen -, in denen Rettungssanitäter in Fälle geschickt werden, für die sie nicht ausgebildet sind.

Wir glauben aber - und das befürworten wir -, dass die Einführung einer standardisierten Notrufabfrage eine zielführende Differenzierung schon im Notruf vornimmt, sodass die Einsätze daraufhin reduziert werden können und die Rettungssanitäter zu den Fällen fahren, für die sie ausgebildet sind. Damit bleibt der Rettungswagen in der Rettungswache bzw. fährt nur die Einsätze, für die er notwendig ist.

Ich möchte an dieser Stelle sagen, dass die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) in dieser Hinsicht sicherlich überarbeitungsbedürftig wäre; darauf muss man noch einmal schauen. Aber die AAO hat hier nichts mit der Bedarfsplanung zu tun. Das sind zwei Paar Schuhe.

RR'in **Wienrich Spilker** (MI): Damit sind wir wieder im Bereich der Bedarfsplanung. Die hier schon angeführte Bedarfsverordnung stellt für die Träger die Grundlage der Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes dar, ist also eine planerische Vorgabe, um das Ziel zu erreichen, dass jeder Einsatzort an einer öffentlichen Straße innerhalb von 15 Minuten erreicht werden kann. Das haben Sie dargestellt. In der entsprechenden Karte ist im Landkreis Hildesheim alles blau. Das ist das Soll, das ist die Planungsgröße.

Wir bewegen uns dabei nicht in der Realität. Bei dem Bedarfsplan geht es erst einmal um eine planerische Vorgabe. Man muss versuchen, diese Bereiche mit einer entsprechenden Eintreffzeit abzudecken. Diese zeitliche Vorgabe ergibt sich aus einer Gemengelage aus medizinischen Erfordernissen, aus wirtschaftlich Machbarem, aus der personellen Situation, Fahrzeiten, Absetzen der Notrufmeldung usw. Dabei sind also viele Aspekte zu berücksichtigen. Und die planerische Vorgabe wird nach der Bedarfsverordnung von Hildesheim eingehalten. Sie *können* das leisten.

Aber Ereignisse, die nicht im Einflussbereich des Trägers liegen - Wetter, Verkehrslage, Baustelle, umgekippter Baum usw. -, kann man nicht in einen Plan einfließen lassen. Dem trägt der Verordnungsgeber mit der Formulierung Rechnung, dass dieses Ziel in 95 % der Fälle erreicht werden *soll*.

Der Landkreis hat bereits teilweise auf die gebietsweise Nichteinhaltung der Eintreffzeiten mit dem neuen Bedarfsplan reagiert. Er erhofft sich dadurch eine Verbesserung auch bei den Eintreffzeiten.

Ich möchte an dieser Stelle auch sehr deutlich sagen, dass die Eintreffzeit nur ein einziger Baustein und eine rein planerische Grundlagengröße für die Bemessung des Bedarfs ist. Ganz wichtig: Hieraus lassen sich keine subjektiven Rechte Dritter ableiten. Diese Diskussion habe ich schon oft geführt. Das ist die Planung für den Rettungsdienstträger.

Um noch einmal zu verdeutlichen, was das bedeutet - Warum stehen da 15 Minuten? Wie ist das einzuordnen? -, möchte Frau Bartels Sie nun auf ein kleines Gedankenexperiment mitnehmen. Damit kann gezeigt werden, dass die Eintreffzeit allein nicht entscheidend ist, sondern dass es immer einer Gesamtbetrachtung der Planungen bedarf.

Stellv. RL'in **Bartels** (MI): Ich habe zwei Fallbeispiele für Sie mit hypothetischen Szenarien mitgebracht:

Erstens ein Fall im Landkreis A. Es kommt zu einem Herz-Kreislauf-Stillstand. Um 12 Uhr geht der Notruf ein. In diesem Landkreis wird keine Ersthelfer-App eingesetzt, sodass auch kein Ersthelfer beim Betroffenen eintrifft. Durch das Fehlen der Ersthelfer-App ist auch nicht ersichtlich, wo sich die nächsten automatisierten externen Defibrillatoren (AED) befinden. Die Leitstelle verfügt leider über kein Kataster und kann nicht sagen, wo sie liegen. Der Rettungswagen trifft innerhalb der Hilfsfrist um 12:14 Uhr ein. Leider verstirbt der Patient.

Zweitens ein ähnlicher Fall im Landkreis B. Es kommt auch dort zu einem Herz-Kreislauf-Stillstand. Auch dort geht um 12 Uhr der Notruf ein. Aber dort wird eine Ersthelfer-App eingesetzt. Der Hilfesuchende wird standardisiert abgefragt, und um 12:01 Uhr wird bereits ein Ersthelfer per App alarmiert. Um 12:04 Uhr trifft dieser bereits ein. Um 12:07 Uhr kommt ein zweiter hinzu, denn es wurde einer losgeschickt, einen AED zu holen, der sich in der Nähe befindet. Um 12:16 Uhr trifft der Rettungswagen ein - außerhalb der Hilfsfrist. Der Patient überlebt aber!

Wir haben es mit zwei Fällen zu tun: Beim ersten Fall wurde, rein rechtlich betrachtet, alles richtig gemacht. Aber leider ist der Patient verstorben. Beim zweiten Fall wurden mehrere Hilfeleistungsbausteine hinzugefügt und der Rettungswagen trifft zwei Minuten später ein, aber der Patient überlebt, weil von vornherein das therapiefreie Intervall so kurz wie möglich gehalten wurde.

Abschließend möchte ich mitgeben, dass nicht die Hilfsfrist alleine das entscheidende Kriterium ist, sondern die Gesamtheit der Maßnahmen, die ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt einführt, um den Rettungsdienst sicherzustellen.

Was die AAO angeht: Das ist ein anderes Thema. Auch damit muss man sich befassen, keine Frage! Aber lassen Sie sich bitte nicht verleiten, nur auf *eine* planerische Grundlage zu schauen.

Aussprache

Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD): Meine erste Frage: Natürlich kommt es auf das Gesamtsystem an. Wie ist dieses im Landkreis Hildesheim gestaltet? Wird dort eine Ersthelfer-App genutzt? Sind AED verbreitet verfügbar?

Meine zweite Frage: Sie haben Überblick über die Planungen. Wie sieht es in Hildesheim im Vergleich zu anderen Landkreisen aus? Wie steht er im Vergleich da?

Prof. **Dr. von Knobelsdorff** (MI; Ärztlicher Leiter Rettungsdienst, Stadt und LK Hildesheim): Die Einführung der Ersthelfer-App sowohl in der Stadt als auch im Landkreis Hildesheim ist beantragt. Das ist eine freiwillige Leistung der Politik. Diese App könnte 2026 eingeführt werden.

Bereits seit zehn Jahren verfügen wir über First Responder bei den freiwilligen Feuerwehren, die insbesondere in den peripheren Bereichen zur Unterstützung hinzugezogen werden.

Stellv. RL'in **Bartels** (MI): Wir haben einen Überblick über die Lage in allen Landkreisen Niedersachsens. Im Vergleich zu den anderen Landkreisen gehört Hildesheim zu den sehr fortschrittlichen, gerade was das Thema „Differenzierung von Einsatzmitteln und Hilfsfristen“ angeht. Wie gesagt, es braucht mehrere Bausteine: Die First Responder sind vorhanden. Ersthelfer werden eingeführt. Die standardisierte Notrufabfrage steht auch auf dem Zettel, soweit ich weiß. Selbstverständlich muss noch etwas getan werden - aber Hildesheim steht im Vergleich auf jeden Fall nicht schlecht da.

Abg. **Julia Retzlaff** (SPD): Vielen Dank an die Petenten für den detaillierten Vortag und auch an das Ministerium für die rechtliche Einordnung und die Hintergründe.

Meine Frage richtet sich an die Petenten: Sie haben dargelegt, dass Sie die Grundlagen für die Erstellung des neuen Plans für nicht richtig halten. Sie haben aber auch gesagt, dass in der Vergangenheit ein einfaches Nachsteuern nicht wesentlich geholfen hat. Wo müssten nach Ihrer Meinung - vor dem Hintergrund Ihrer Erfahrungen aus dem täglichen Dienst - grundlegende Veränderungen vorgenommen werden? Welche Stellschrauben gibt es, um zu einer nachhaltigen Verbesserung zu kommen? Das Ministerium hat dargestellt, wie die Parameter einzuordnen sind.

Jan Schöps: Das sollte differenziert gesehen werden. Da wir heute über den Rettungsdienst sprechen, möchte ich von der Ersthelfer-App abgehen. Und die First Responder gibt es nicht ohne Grund, sondern eben weil die Werte für so viele Gemeinden rot sind.

Erstens sollte geprüft werden, ob die aktuellen Rettungswachenstandorte ausreichen. Wenn nicht: Muss zum Beispiel aus Gronau ein Auto nach Duingen gestellt werden, das von dort aus die Einsätze abfängt? Die Auswirkungen dieser Änderung können dann ausgewertet werden. Das kann man in Absprache mit dem Beauftragten machen. Aber man muss es nun mal machen!

In Holle war das dort stationierte Auto aufgrund der Auslastung ein Erfolg. Die Bürgerinnen und Bürger in Holle hatten davon einen Benefit.

Zweitens - in der Hinsicht sind andere Regionen und Landkreise weiter als Hildesheim - sollte der Status quo herangezogen werden, und dann werden Autos zum NKTW downgegradet. Das sollte man machen, weil jetzt noch das Personal vorhanden ist. Dann kann man prüfen, ob man das Auto aus dem Einsatz lassen kann oder nicht. Wenn man merkt, dass man damit die Vorgaben nicht erfüllen kann, dann sind die Leute und das Auto noch vorhanden, und man kann sofort auf den Status quo zurück. Das haben viele Regionen und Landkreise in Niedersachsen so gemacht. In Hildesheim ändert man jetzt aber beides, und das mit der Brechstange. Das funktioniert nun mal nicht.

Von daher würde ich persönlich es begrüßen, wenn man an die Standorte herantreten und das dritte Auto zum NKTW downgraden oder tagsüber an einen anderen Standort - zum Beispiel nach Freden - stellen würde. Dann könnte man prüfen, ob sich die Hilfsfristen dadurch eklatant verbessern.

Zum Beispiel des Kreislaufstillstands ist übrigens zu sagen, dass das nicht der Einsatz ist, den man zwölfmal am Tag fährt, sondern das ist die absolute Ausnahme. Wir reden darüber, das grundsätzliche Notfallgeschehen abbilden zu können. Und das schaffen wir in Freiden nur zu 50 %. Natürlich ist der Kreislaufstillstand ein populäres Beispiel, aber das ist nicht der Alltag. In so einem Fall sind schon drei Minuten zu lang.

Ralf Wichmann: Ich möchte das ergänzen, weil hier ein Fallbeispiel genannt wurde: Stellen Sie sich vor, Sie hätten es mit einer anaphylaktischen Reaktion - zum Beispiel schwillt einem Kind nach einem Wespenstich der Hals zu - zu tun: Was macht da jemand mit einer Ersthelfer-App, der aber nicht die Atemwege sichern kann? Dann helfen weder App noch First Responder, denn der Atemweg muss qualifiziert gesichert und Medikamente müssen gegeben werden.

Abg. Nicolas Mülbrecht Breer (GRÜNE): Vielen Dank für Ihre Petition und auch für die Stellungnahme. Ich komme aus dem Landkreis Emsland, der flächenmäßig groß ist. Wo steht der Landkreis Hildesheim im Vergleich zu anderen Landkreisen mit der Bedarfsplanung? Inwieweit werden die Fachleute bei einer solchen Planung eingebunden? Wird sie ausschließlich im Büro erstellt? Oder wird auch die Praxis einbezogen, um das Vorgehen mit der Realität abzugleichen?

Stellv. RL'in Bartels (MI): Der Landkreis handelt da im eigenen Wirkungskreis. Wir im Ministerium haben keinen Einblick, wie die Prozesse zur Erstellung der Bedarfsplanung in den einzelnen Rettungsdienstbereichen ablaufen. In diesem speziellen Fall erfahren wir natürlich das eine oder andere. Aber grundsätzlich erleben wir in den vergangenen Jahren, seitdem die Rettungsdienste so sehr überlastet sind, dass wir im Ministerium häufig um Rat und danach gefragt werden, was die anderen Landkreise machen. Der Weg geht in diese Richtung: Standardisierte Notrufabfrage, Differenzierung und Einbringen verschiedener Bausteine, um Patienten so gut wie möglich und so schnell wie möglich zu helfen.

Wir erkennen insofern im Fall von Stadt und Landkreis Hildesheim genau das, was auch in anderen Städten und Landkreisen passiert. Sie befinden sich nur an unterschiedlichen Punkten der Umsetzung.

Abg. Alexander Wille (CDU): Eine Frage an die Vertreterinnen des MI: Die Folien haben deutlich gemacht, dass die Versorgung, was den 95-%-Wert angeht, schon heute schlicht nicht ausreicht. Man muss keine vertieften Kenntnisse über den Rettungsdienst haben: Bereits die heutige Vorhaltung reicht nicht aus.

Wenn man dann die neue Bedarfsplanung sieht, die zum 1. Juli 2026 voll eingeführt werden soll, dann ist die Ableitung nicht schwierig: Die Rettungsmittel reichen schon jetzt nicht aus, und sie sollen reduziert werden, ohne ausreichende Alternativen zu schaffen. Wie soll das vor Ort aufgefangen werden?

Sie haben in Ihren Fallbeispielen die AED und die Ersthelfer-App genannt. Das sind Begriffe, die nach meinem Wissen im NRettdG genauso wie in der Bedarfsverordnung nicht auftauchen. Es ist toll, dass es so etwas gibt! Aber für die Bemessung der Rettungsdienstvorhaltung dürfen diese Instrumente eigentlich keine Rolle spielen. Wie sehen Sie das?

Welche Bedeutung hat die in Niedersachsen geltende Bedarfsverordnung? Ist das für die Aufgabenträger, die den Sicherstellungsauftrag umsetzen müssen, ein Verhaltensvorschlag? Oder ist sie rechtsverbindlich?

Stellv. RL'in **Bartels** (MI): Ich stimme Ihnen zu, dass der Bedarfsplan auf der Basis der Daten von 2023/2024 berechnet worden ist. Aber nach meinem Wissen sollte er schon vor mehr als einem Jahr in Kraft treten. Aber aufgrund verschiedener Probleme vor Ort ist er noch nicht in Kraft getreten. Ich glaube, es ist ein grundsätzliches Problem im Rettungsdienst, dass die Daten für die Bedarfsplanung immer nur eine rückwirkende Betrachtung ermöglichen. Das Ziel muss eine dynamische Bedarfsplanung sein. Einzelne wenige Rettungsdienstbereiche versuchen das schon, aber das beinhaltet natürlich viel Vorhersagearbeit und Mathematik.

Ich stimme Ihnen also zu, dass der Bedarfsplan bei seinem Inkrafttreten nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Ich glaube aber, dass der Landkreis Hildesheim dem mit seinem Monitoring und dem Controlling Herr werden und auswerten möchte, wo das zielführend ist und wo nachgesteuert werden muss; zumindest macht er bis jetzt diesen Eindruck.

Zur Frage nach AED und App: Nein, noch steht das nicht im Gesetz - Punkt, Punkt, Punkt!

Zu Ihrer letzten Frage: Rechtsverbindlich.

Abg. **Annette Schütze** (SPD): Ich habe verstanden, dass Sie Veränderungen herbeiführen, die bei denjenigen auf Unverständnis stoßen, die diese umsetzen sollen, weil sie sich im Grunde ohnehin bereits in einer Mangellage befindet. Und die Betroffenen kritisieren: Wenn diese Veränderungen so eintreten, verstärkt sich der Mangel. Aus welcher Intention will das MI verändern? Wollen Sie verändern, weil Sie verbessern wollen? Oder wollen Sie verändern, um eine Mangellage zu managen?

Ich leite diese Frage aus Ihrer Aussage ab, 95 % der Fälle *sollten* 15 Minuten nach dem Notruf versorgt werden. Sie betonten das „sollen“. Das ist aber nicht der Anspruch für jeden Fall. Das hat hier im Saal für Unmut gesorgt. Die Rettungskräfte sagen aber, dass das in *jedem* Fall ihr Anspruch ist. Sie wollen *immer* in maximal 15 Minuten die Menschen erreichen. Bei Ihnen vom MI habe ich aber herausgehört, dass das gar nicht der Anspruch sein kann, weil wir das im Einzelfall nicht leisten wollen.

Stellv. RL'in **Bartels** (MI): Vielleicht formuliere ich das etwas anders. Das eine ist die planerische Grundlage, wonach ermittelt wird, wo Rettungswachen betrieben werden müssen. Natürlich ist der Anspruch, dass jeder Rettungsdienstträger dafür Sorge trägt, dass die Patienten schneller versorgt werden. Aber es muss ja eine Grundlage für die Planung geben. Die lautet im Moment „15 Minuten in 95 % der Fälle“.

Abg. **Annette Schütze** (SPD): Ich möchte nachfragen: Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Sie in Kauf nehmen, dass es Fälle und Orte gibt, bei denen die 15 Minuten überschritten werden und bei denen das auf Dauer nicht geleistet werden kann - egal, ob Veränderungen vorgenommen werden oder ob der Status quo beibehalten wird.

Stellv. RL'in **Bartels** (MI): Hier geht es im Speziellen um die Bedarfsplanung und das Gutachten, das dieser zugrunde liegt. An der grundsätzlichen Frage, was in Zukunft die richtige Hilfsfrist ist, arbeiten wir derzeit. Sicherlich werden wir daran bei den nächsten Novellierungen des Rettungsdienstgesetzes Anpassungen vornehmen.

Aber heute geht es im Speziellen um diesen Fall: Die planerische Grundlage für die Rettungswachen lautet „15 Minuten in 95 % der Fälle“. Es ist dem Rettungsdienstträger unbenommen, mehr

Rettungswachen zu betreiben, wenn er das für notwendig erachtet. Das ist eine rein mathematische Grundlage, von der ausgegangen wird. Besser dürfen es alle machen. Wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt für sich entscheidet, das therapiefreie Intervall mit diesen und jenen Bausteinen möglichst zu verkürzen, dann unterstützen wir das.

Abg. **Andrea Prell** (SPD): Ich habe eine allgemeine Frage zu Notfällen. Sie sprachen von 10 % der Fälle, die schließlich mit dem RTW als Notfall ins Krankenhaus kommen. Davon seien 50 % beim Transport in einer stabilen Situation. Das weiß man möglicherweise vorher aber nicht.

Wir beschäftigen uns gerade mit dem Thema Gesundheit von Frauen. So äußern sich Herzinfarkte von Frauen häufig durch Übelkeit, Magen-Darm-Beschwerden usw. Das klingt nicht nach einem klassischen Notfall. Insofern möchte ich von Herrn Schöps wissen, wie die Leitstelle einen Notfall definiert. Wie können Sie wissen, welches Fahrzeug Sie losschicken? Ich habe es so verstanden, dass diese 10 % der Fälle die tatsächlichen Notfälle sind, aber vorher kann man nicht wissen, ob es sich um einen Notfall oder eine Magen-Darm-Verstimmung handelt - um bei diesem Beispiel zu bleiben.

Jan Schöps: Grundsätzlich muss der Disponent das aufgrund des Anrufs einschätzen. Dazu steht ihm der Katalog der strukturierten Notrufabfrage zur Verfügung. Je nachdem, wo der Fall des Anrufers im Rahmen dieser Abfrage „landet“, wird das Rettungsmittel ausgewählt.

Abg. **Andrea Prell** (SPD): Wie sieht die Besetzung des Fahrzeugs aus? Ist ein NKTW in der Lage, eine Herzinfarktpatientin zu versorgen, wenn der Disponent zuvor entschieden hat, dass es wohl kein Herzinfarkt, sondern eine Magen-Darm-Infektion ist?

Jan Schöps: Nein. Grundsätzlich sind wir da in einer Situation, in der der Rettungssanitäter plus - Leute mit dieser Qualifikation werden bei uns eingesetzt - keinen Handlungsspielraum hat. Das ist einer der Gründe, weswegen wir hier sind: Wir möchten dem Disponenten die Sorge nehmen, dass er sich diese Frage überhaupt stellen muss. Der Disponent muss immer das geeignete Rettungsmittel zur Verfügung haben.

Abg. **Laura Hopmann** (CDU): Meine Frage ans MI knüpft an die von Frau Schütze an. Ich stelle sie vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Bewertungen. Ich finde es als jemand, die aus dem Landkreis Hildesheim kommt, schwierig zu bewerten: Auf der einen Seite sehen wir die Karten, die die Petenten gezeigt haben. Auf der anderen Seite steht die Aussage, dass der Auftrag erfüllt wird. Wie geht das zusammen? Ab wann würde der Sicherstellungsauftrag nicht mehr erfüllt?

Stellv. RL'in **Bartels** (MI): Das MI übt die Rechtsaufsicht aus. Wir werden dann tätig, wenn wir einen entsprechenden Hinweis bekommen. Er kann auf unterschiedliche Art und Weise bei uns eingehen. Dann lassen wir uns von den Landkreisen und kreisfreien Städten genau zu dieser Fragestellung Auswertungen vorlegen und prüfen, ob in 95 % der Fälle die 15-Minuten-Grenze eingehalten wird. Wir schauen genauer hin und fragen so lange nach, bis wir zu einer Antwort kommen. Entweder wird der Rettungsdienstträger gerügt. Dann muss er nachbessern; auch das ist schon vorgekommen. Oder wir lassen uns ein Jahr später aufzeigen, was verändert worden ist, um es besser zu machen, weil die Situation vielleicht gerade an der Schwelle zum Akzeptablen war.

Das wird schnell emotional, denn natürlich geht es um Menschen, und ihnen soll geholfen werden. Das wollen auch wir. Aber das muss immer mit allen Parametern abgewogen werden, die dazugehören, zum Beispiel Wirtschaftlichkeit; denn die personellen wie auch die monetären Ressourcen sind endlich. Das alles muss in diesem Gesamtkontext betrachtet werden.

Abg. **Laura Hopmann** (CDU): Bezogen auf diesen Fall: Sie haben auf meine Kleine Anfrage geantwortet - das ist die Drucksache 19/8652 -, dass der Sicherstellungsauftrag grundsätzlich ausreichend erfüllt wird. Also nehme ich vor dem Hintergrund Ihrer Erläuterungen an, dass es hier mit Blick auf die Eintreffzeiten eine Rüge gegeben hat, aber, da der Landkreis Hildesheim gerade an der Neuaufstellung des Rettungsdienstbedarfsplans arbeitet, gehen Sie davon aus, dass der Sicherstellungsauftrag erfüllt ist. Habe ich das richtig verstanden?

Stellv. RL'in **Bartels** (MI): Ja. Und wir lassen uns das natürlich auch vorlegen. Wir wollen ja sehen, wie sich der neue Bedarfsplan auswirkt. Denn wir können ja nicht heute darüber spekulieren, ob er wirklich passt oder nicht. Der Landkreis Hildesheim muss uns in den nächsten Monaten, im nächsten Jahr darlegen, ob die neue Planung passt, oder erklären, wo nachjustiert werden muss.

Abg. **Sina Maria Beckmann** (GRÜNE): Eine Frage an das MI: In der Präsentation haben wir eine Grafik gesehen, dass planerisch und rechnerisch die meisten Orte gut erreicht werden können. Aber Sie haben auch gesagt, dass anscheinend keinerlei Verzögerung durch eine Ampel, durch einen Stau usw. eingerechnet ist. Am Anfang der Stellungnahme haben Sie vom MI gesagt, dass Sie bei einigen Einschätzungen des Gutachtens nicht mitgehen. Bitte erläutern Sie näher, an welchen Punkten Sie dem Gutachten nicht folgen.

Stellv. RL'in **Bartels** (MI): Das „nicht mitgehen“ bezog sich auf die Einschätzung durch die Petenten. Sie führen einige Punkte an, die aus ihrer Sicht im Gutachten nicht berücksichtigt worden sind. Sie sind aber durchaus berücksichtigt worden, beispielsweise die Schließung des Krankenhauses in Alfeld. Auch sie ist im Gutachten berücksichtigt worden. - Darauf bezog sich meine Aussage.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD): Vielen Dank an die Petenten für Ihren Vortrag. Wenn ich in der Planung im Hinblick auf die 95 % so viel Rot sehe, mache ich mir durchaus Sorgen.

Ich habe eine Frage an das MI. In der nächsten Zeit soll die Ersthelfer-App eingeführt werden. Ist das Ministerium davon überzeugt, dass diese App wirklich helfen wird? Sie hatten zwei Beispiele angeführt. Auch ich habe zwei Beispiele aus Hildesheim: Am 21. Oktober ist ein NKTW erst nach einer Stunde eingetroffen, obwohl mehrfach nachgefragt wurde und auf die lebensbedrohende Erkrankung hingewiesen worden ist. Am 14. Oktober wurde ein KTW eingesetzt, aber die Rettungssanitäter waren nicht für die Situation geschult, sodass ein RTW nachkommen musste. Leider ist der Patient nach dem Transport ins Krankenhaus gestorben. Meinen Sie, dass die Ersthelfer-App geholfen hätte? Ich glaube nicht.

Stellv. RL'in **Bartels** (MI): Zu den beiden Beispielen kann ich nichts sagen, weil ich jeweils weder den Notruf noch den Rest des Szenarios kenne. Aber ich kann Ihnen sagen, dass in halb Niedersachsen mittlerweile die Ersthelfer-App genutzt wird. Sie wird erfolgreich genutzt, zum Teil seit mehr als 20 Jahren. Wir können also belegen, dass sie funktioniert. Mit diesem Instrument hat man im Oldenburger Raum begonnen. Dort ist man inzwischen so weit, dass es Ersthelfergruppen gibt, die sich nur aus medizinischen Kräften zusammensetzen: Ärzte, Krankenschwestern,

Pfleger. Sie sind sehr wohl in der Lage, am Anfang adäquate Hilfe zu leisten. Es gibt also genug Beispiele dafür, dass das als ein Teil des Gesamtsystems wunderbar funktioniert.

Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD): Ich möchte die Verantwortlichkeiten etwas sortieren. Die Hauptverantwortung trägt offensichtlich der Landkreis. Das MI ist in der Aufsichtsfunktion. Bitte stellen Sie dar, welche Einwirkungsmöglichkeiten wir bzw. die Landesregierung auf die Bedarfspläne in den Landkreisen hat. Oder ist nicht mehr als eine Rüge und die Ankündigung, dass sich das MI das noch einmal anguckt, möglich? Daraus ergibt sich auch eine Information im Hinblick auf den Umgang mit dieser Petition.

Stellv. RL'in **Bartels** (MI): Aufgrund des eigenen Wirkungskreises kann das MI zunächst einmal nur prüfen und rügen. Mir ist aus den vergangenen zehn Jahren kein Fall bekannt, in dem es so weit gekommen wäre, dass weitere Maßnahmen erforderlich gewesen wären. Ich möchte behaupten, dass dann auch unsere Kommunalaufsicht mitwirken kann. Aber weil wir nie so weit gehen mussten, kann ich das nicht im Detail beantworten. Eine Rüge, woraufhin sich die Rettungsdienstträger auf den Weg gemacht haben, reichte.

Bislang ergibt sich für uns immer das Bild, dass man versucht hat, das Beste für seinen Landkreis rauszuholen.

Abg. **Heike Koehler** (CDU): Sie sprachen wiederholt von Fallbeispielen. Aber es geht um Menschenleben! Ich habe im vergangenen Jahr meinen Mann verloren. Er wurde mehr als 20 Minuten lang reanimiert, auch der First Responder unserer Ortswehr kam. Aber der Rettungswagen kam nicht schon nach einer Viertelstunde. Es war zu spät.

Es geht um Menschenleben! Es sind Krankenhäuser geschlossen worden. Dadurch sind die Rettungsdienste total überlastet und überfordert. Wir haben in Lehrte zwei Rettungswagen, und die stehen sehr oft bis zu eineinhalb Stunden in den Notaufnahmen, weil diese überlastet sind. Ich kann die Vertreter der Rettungsdienste komplett verstehen.

Ich komme aus dem ländlichen Raum. Wie wird die Versorgung in ländlichen Randbereichen priorisiert? Es ist wichtig, dass der Rettungsdienst auch im ländlichen Raum vor Ort ist - und nicht nur in der Stadt, hier in Hildesheim.

Stellv. RL'in **Bartels** (MI): Im MI gar nicht; denn das ist die Aufgabe des Trägers. Aber wir können uns das ja gern vom Landkreis darlegen lassen.

Abg. **Christian Frölich** (CDU): Wir haben den Ist-Zustand und über die Planung den zukünftigen Zustand kennengelernt. Wir haben uns gewundert, wie die Ziele mit der Planung erreicht werden können, wenn die Kapazitäten schon jetzt knapp sind.

Mich interessiert: Wer legt die Parameter fest? Welche Ermessensspielräume gibt es, die Parameter so anzupassen, dass man am Ende zu einer befriedigenden - überall blau eingefärbten - Übersichtskarte kommt? Die Petenten haben angedeutet, dass der Gutachter an Parameter-Stellschrauben gedreht hat.

Stellv. RL'in **Bartels** (MI): Normalerweise läuft das nach dem üblichen Standard, der von allen Gutachten eingehalten wird. Das sind mathematische Größen, die im Zweifelsfall mit dem Träger nachbesprochen werden. Wenn Sie zu einzelnen Punkten Fragen haben, bitte ich Sie, dass

Sie das nachreichen, sodass wir darauf gezielt antworten können. Eine pauschale Antwort fällt mir jetzt hingegen schwer.

Vors. Abg. **Rüdiger Kauroff** (SPD): Ich schlage vor, dass Herr Frölich seine Frage schriftlich stellt und sie bei der nächsten Sitzung, in der wir über diese Eingabe beraten, beantwortet und diskutiert wird.

* * *

Tagesordnungspunkt 2:

Öffentliche Anhörung

Eingabe 01273/89/19

Betr. Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Tieren

Der Ausschuss führt zu der Eingabe eine öffentliche Anhörung durch. Angehört werden Diedrich Kleen, der Petent, sowie Dieter Ruhnke vom Landestierschutzverband Niedersachsen e. V., Merwel Otte-Link von Igelpflege Rotenburg/Wümme e. V. und von Pro Igel e. V. sowie Bärbel Rogoschick vom NABU Artenschutzzentrum Leiferde. Zur Eingabe liegen zwei Folgesätze mit den Nr. 01273/89/19-001 und Nr. 01273/11/19-002 vor, die sich dem Anliegen des Petenten inhaltlich anschließen.

Der Ausschuss hatte im öffentlichen Teil seiner 43. Sitzung am 5. November 2025 den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Teilnahme an der Anhörung anheimgestellt und ihnen ein Rede- und Fragerecht gemäß § 94 Abs. 2 GO LT eingeräumt.

Vortrag und Darlegung des Anliegens durch den Petenten

Die Niederschrift gibt die Präsentationsgrafiken wieder, die den Vortrag inhaltlich ergänzen.

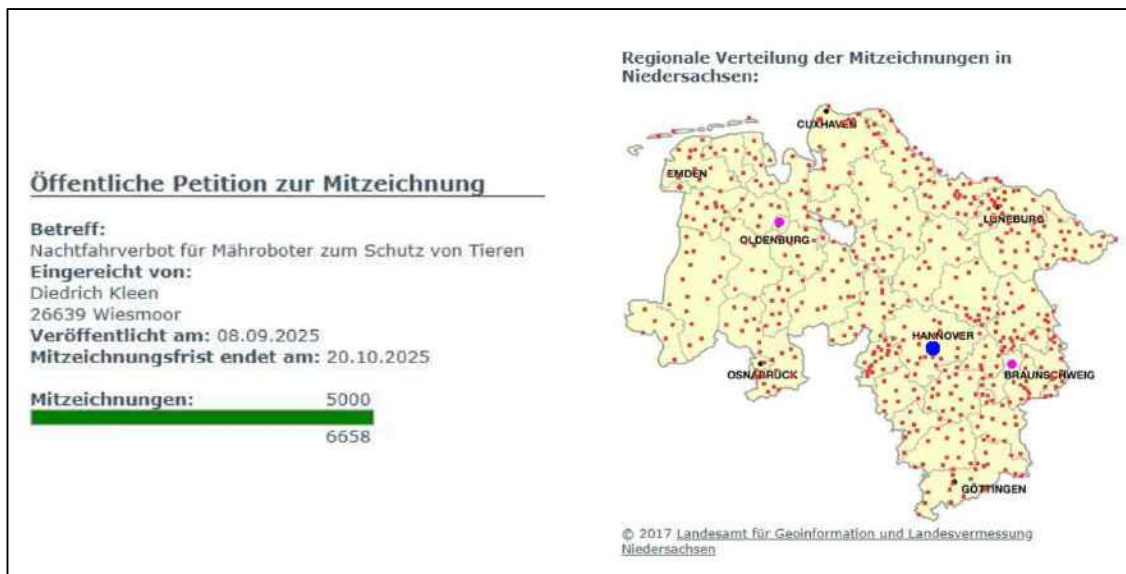
Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Tieren



Eingabe 01273/89/19

Diedrich Kleen

Diedrich Kleen: Vielen Dank, dass ich heute zusammen mit meinen Mitstreiterinnen und Mitstreitern die Möglichkeit erhalte, die Petition vorzustellen.



Innerhalb der sechs Wochen haben über 6 600 Menschen die Petition mitgezeichnet. Anhand der Karte erkennen Sie, dass sich diese Mitzeichnungen über das gesamte Bundesland verteilen. Es handelt sich also um ein Thema von landesweiter Beachtung.

Die Petition zielt auf fünf Aspekte: Um den Landkreisen und Kommunen Rechtssicherheit zu geben, soll der Niedersächsische Landtag die Landesregierung beauftragen, ein landesweites Nachtfahrverbot zu erlassen, um

1. Kleinsäuger und Kleinlebewesen zu schützen,
2. dem Aussterben der bedrohten Igel entgegenzuwirken,
3. eine landesweit verbindliche einheitliche Regelung zu schaffen,
4. die bisherigen Mähroboter in der Sensorik zu verbessern und
5. die Entwicklung und Umsetzung eines Crashtests voranzutreiben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der westeuropäische Igel (*Erinaceus europaeus*), auch Braunbrustigel genannt, seit Oktober 2024 auf der Roten Liste der IUCN als „potenziell gefährdet“ gelistet ist. Das bedeutet, dass die Population des Igels in Europa stark zurückgeht und ein erhöhtes Risiko besteht, dass er in Zukunft vom Aussterben bedroht sein könnte. Auch in Niedersachsen zeichnet sich ein ähnlicher Trend ab.

In der Roten Liste Niedersachsen und Bremen (Fassung 2024) heißt es dazu:

„Der Igel musste in die Vorwarnliste hochgestuft werden, da sich sowohl landes- als auch bundesweit Hinweise auf Bestandsrückgänge verzeichnen lassen.“

Die Gesetzeslage dazu ist eindeutig: § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes regelt für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten wie den Igel:

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten“.

Das Tierschutzgesetz regelt in § 1 Satz 2:

„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Damit kommen wir zu den fünf Schwerpunkten unserer Petition.

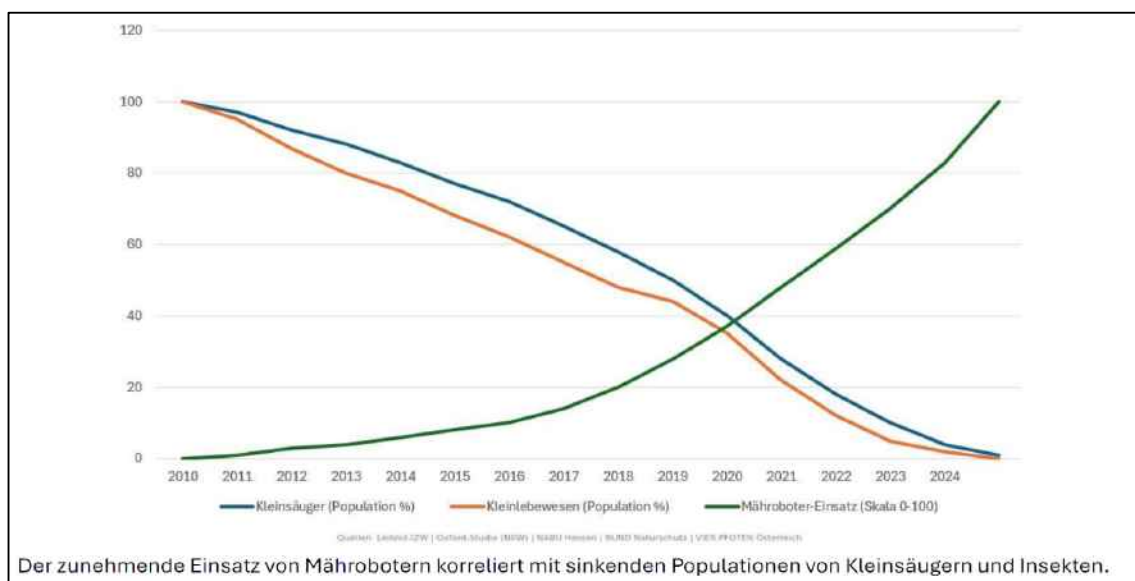
1. Kleinsäuger und Kleinlebewesen schützen

Ein Nachtfahrverbot für Mähroboter wird von Tierschutz- und Naturschutzorganisationen wie dem BUND, dem NABU und dem Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW) dringend empfohlen, um Kleinsäuger wie Igel und Kleinlebewesen effektiv zu schützen. Da diese Tiere überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv sind, stellt der Betrieb der Roboter während dieser Zeiten eine erhebliche Gefahr für sie dar.

Neben Igeln sind auch andere nachtaktive Kleinsäuger wie Spitzmäuse und Wühlmäuse, aber auch Frösche und Kröten betroffen.

Der weit verbreitete Einsatz der Roboter trägt zur Gefährdung lokaler Populationen bei, insbesondere bei Tieren, die ohnehin unter Lebensraumverlust leiden. Ebenso haben Ultraschallgeräte eine starke Scheuchwirkung auf Igel, da sie über ein sehr gut ausgeprägtes Gehör verfügen und diese Geräusche als unangenehm oder sogar schmerzhaft empfinden. Dies führt dazu, dass Igel die beschallten Bereiche meiden.

Mit dieser sogenannten Scheuchwirkung ist ein Verstoß gegen die §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes verbunden.



Diese Grafik stellt das zunehmende Wachstum des Mährobotereinsatzes seit 2010 als Index dar (grüne Linie). Außerdem wird die Populationsentwicklung von Kleinsäufern (blaue Linie) und von Kleinlebewesen (orangene Linie) dargestellt.

Seitdem die Mähroboter verstärkt eingesetzt werden, sinkt die Zahl der Kleinsäuger und der Kleinlebewesen ab, gerade seit Beginn der 2020er-Jahre.

Zusammenfassend ist festzustellen: Der nächtliche Betrieb von Mährobotern stellt eine erhebliche, aber vermeidbare Gefahr für Kleinsäuger dar. Tierschutzorganisationen und Wissenschaftler raten daher dringend zu einem Nachtfahrverbot für Mähroboter. Der Betrieb sollte - wenn überhaupt - ausschließlich tagsüber erfolgen, wenn die Tiere ruhen.

Der Einsatz von Mährobotern in der Nacht hat fatale Auswirkungen auf Kleinsäuger, insbesondere Igel, da diese Tiere dämmerungs- und nachtaktiv sind. Studien und Berichte von Tierschutzorganisationen belegen, dass die Geräte eine erhebliche Gefahr darstellen.

2. Dem Aussterben der bedrohten Igel entgegenwirken

Der Westeuropäische Igel – Potentiell gefährdet



Der westeuropäische Igel (*Erinaceus europaeus*), auch Braunbrustigel genannt, ist seit Oktober 2024 auf der Roten Liste der IUCN als "**potenziell gefährdet**" gelistet.



Das bedeutet, dass die Population des Igels in Europa stark zurückgeht und ein erhöhtes Risiko besteht, dass er in Zukunft **vom Aussterben bedroht** sein könnte.

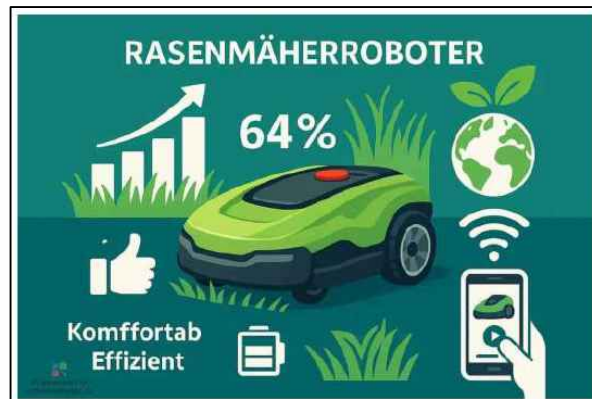


Dass der westeuropäische Igel auf der Roten Liste als „potenziell gefährdet“ gelistet ist, bedeutet, dass seine Population stark zurückgeht und er in Zukunft vom Aussterben bedroht sein könnte.

Merwel Otte-Link: Ich möchte die Fotos der verletzten Igel näher erläutern. Sie sehen hier „klassische“ Mähroboterverletzungen. Es handelt sich im Kopfbereich um Auffahrverletzungen. Oftmals gibt es auch im Nacken eine Verletzung, weil der Mähroboter entweder abdreht, weil er einen Widerstand erkennt oder sich abschaltet. Das nützt aber eigentlich nichts; denn zu dem Zeitpunkt ist der Igel bereits verletzt.

Es kommt auch öfter vor, dass der Mähroboter über den Igel fährt und ihn sehr schwer im Rückenbereich verletzt. Oder der Igel liegt in einer Seitenlage, und der Mähroboter fährt auf. Wenn das Gerät dann stoppt, nutzt es nichts mehr.

Die Bilder zeigen, so vermuten wir, nur einen kleinen Anteil der verletzten Tiere. Wir vermuten, dass die Dunkelziffer wesentlich höher ist; denn Igel leiden still. Sie schreien nicht. Sie verziehen sich, wenn die Gefahr vorüber ist, in ihren Busch, wo sie mit solchen Verletzungen normalerweise elendig verenden. Manche von ihnen werden gefunden, und die werden dann zu uns gebracht. Aber das ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nur ein kleiner Anteil der Tiere, die so verletzt oder gar zerstückelt werden.



Diedrich Kleen: Laut aktuellen Daten des Marktforschungsunternehmens NIQ stieg der Umsatz mit Rasenmäherrobotern in den ersten vier Monaten 2025 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 64 % auf rund 125 Millionen Euro. Die Stückzahlen legten mit einem Plus von 45 % auf insgesamt 110 000 verkaufte Geräte deutlich zu.

Das zeigt eindeutig, dass diese Gefahr für die Tiere größer wird.

Diese Fotos zeigen noch einmal die Auswirkungen auf den Igel:



Merwel Otte-Link: Fotos von verletzten Igeln haben wir bereits gesehen. Ein weiteres Problem sind abgemagerte Igel wie auf dem linken Foto. Mähroboter verletzen im Zweifelsfall nicht nur Igel, sondern sie schreddern die Kleinlebewesen im Rasen, die die Igel zum Überleben brauchen. In unserer Station sehen wir auch solche ausgehungerten und absolut abgemagerten Igel, weil sie durch den Einsatz der Mähroboter kaum noch Nahrungstiere finden.

Diedrich Kleen: Man kann einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den steigenden Absatzzahlen und dem Leid der Igel feststellen, der durch mehrere Faktoren verstärkt wird:

- Höheres Risiko durch Quantität: Die schiere Anzahl der Geräte in den Gärten erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass ein Igel in Kontakt mit einem Mähroboter kommt.
- Flächendeckendes Problem: Die Verbreitung der Geräte in privaten Gärten macht das Problem flächendeckend, nicht nur auf einzelne Gebiete beschränkt. Igel durchqueren viele

Gärten auf ihrer Futtersuche. Und sie müssen immer mehr Gärten durchqueren und immer größere Bereiche erkunden, weil sie immer weniger Nahrung finden.

- Zunahme der Fälle: Wildtierstationen und Tierarztpraxen berichten von einer exponentiellen Zunahme von Igel mit typischen, durch Mähroboter verursachten Schnittverletzungen. Die „Igelsaison“ von Frühling bis Herbst bringt regelmäßig eine Welle solcher Patienten hervor.
- Wir stellen immer wieder Bewusstseinslücken fest: Trotz zunehmender Berichterstattung wissen viele Besitzer immer noch nicht, wie gefährlich ihre Roboter für die Tiere sein können, insbesondere wenn sie nachts fahren. Das geschieht nicht aus Bosheit, sondern das ist einfach Unwissenheit. Man kann den Menschen nicht sofort einen Vorwurf machen. Vielmehr ist Aufklärung nötig. Aber da die nicht immer hilft, müssen wir eine Stufe weitergehen.

Ich zeige einige weitere Fotos von Igeln mit Verletzungen durch Mähroboter:

Verletzungen durch den Einsatz von Mährobotern



Verletzungen durch den Einsatz von Mährobotern



Diese Bilder sprechen für sich.

Betroffen sind nicht nur Wildtiere, sondern auch Haustiere. Diese Katze war in meiner Heimatgemeinde angefahren worden, kurz nachdem dort ein Nachtfahrverbot für Mähroboter abgelehnt worden war. Dieser schlimme Zufall verdeutlicht, worum es geht.

Verletzungen durch den Einsatz von Mährobotern



Diese Statistik stammt von der Igelstation in Rotenburg/Wümme:

Anteil an Schnittverletzungen im Verhältnis zu den stationären Aufnahmen am Beispiel der Igelpflege Rotenburg/Wümme e.V.

Jahr	Stationäre Aufnahmen	Schnittverletzungen	Anteil in %
2021	850	18	2,12%
2022	1023	30	2,93%
2023	1050	52	4,95%
2024	936	57	6,09%
2025*	863	64	7,42%

* 09.11.25

Der Prozentsatz der Schnittverletzungen an den gesamten stationären Aufnahmen ist über den beobachteten Zeitraum deutlich gestiegen, von 2,12 % im Jahr 2021 auf 7,42 % bis November 2025. Dies deutet darauf hin, dass Schnittverletzungen in den letzten Jahren einen immer größeren Anteil an den stationären Aufnahmen ausmachen, was die Art insgesamt gefährdet und den Schutz des Igels vor dem Mähroboter dringend erforderlich macht. **(Gesetzlich existiert der Schutz)**

Deutlich wird, wie der Anteil der Schnittverletzungen an den stationären Aufnahmen ansteigt. Die Leiterin dieser Igelstation, Frau Otte-Link, kann dazu mehr sagen.

Merwel Otte-Link: Zu beobachten ist, dass die ersten Tiere mit Schnittverletzung nach dem ersten schönen Wochenende im März eingeliefert werden. Das ist der alljährliche Klassiker. Die

Leute räumen ihre Gärten auf, und die Mähroboter fahren wieder - und es geht wieder so richtig los.

Bärbel Rogoschick: Wir vom NABU-Artenschutzzentrum Leiferde können nicht wie Frau Otte-Link Zahlen präsentieren, denn der Igel ist bei uns nur eine von vielen Tierarten, die wir pflegen. Aber auch wir sehen, dass die Fallzahl wirklich zunimmt. Im Jahr 2024 haben wir uns um mehr als 500 Igel gekümmert.

Man muss sich das vorstellen: Alle Tiere, deren Fotos sie hier gesehen haben, lebten noch! Das sind keine Totfunde gewesen. Diese Tiere leiden unglaublich, aber sie schreien nicht; das würden wir in den Gärten hören. Sie verziehen sich und sterben meist. Ein solches Leiden entspricht überhaupt nicht dem Ziel des Tierschutzgesetzes. Ein solches Leid sollte es nicht geben, meine ich.

Besonders schlimm ist es in der „Igel-Saison“, also in den Hauptgeburtsmonaten für Igel, das sind August und September. Das Problem ist, dass ein Muttertier von einem Mähroboter erfasst wird, weshalb dann der gesamte Wurf verhungert. Hinzu kommt, dass junge Igel erstens unerfahren und zweitens kleiner sind, sodass sie ein Mähroboter noch schlechter mit den Sensoren erfasst und die Wahrscheinlichkeit für eine gefährliche Verletzung noch höher ist. Wenn Sie mal einen Igel ohne Nase gesehen haben - dieser Anblick brennt sich ein. Ein solches Tier kann man nur erlösen. Insofern sind die beiden Geburtsmonate und die beiden Monate danach bei uns in der Station extrem schlimm.

Diedrich Kleen: Anhand dieser Bilder und Zahlen erkennt man, welches Problem besteht. Sie haben die Zahlen nur einer Station gesehen, es gibt aber Dutzende von Stationen im Land.



Das Fazit:

Die zunehmende Zahl verletzter und getöteter Igel steht in direktem Zusammenhang mit dem Einsatz von Mährobotern. Diese Geräte stellen eine erhebliche Gefahr für die Tiere dar, da sie häufig in der Dämmerung oder nachts aktiv sind - genau zu den Zeiten, in denen Igel unterwegs sind.

Durch diese zusätzliche Bedrohung verschärft sich der Rückgang der Population, was die Art insgesamt gefährdet und den Schutz des Igels dringend erforderlich macht.

3. Eine landesweite verbindliche einheitliche Regelung schaffen!

In folgenden Teilen Niedersachsens gilt bereits ein Nachtfahrverbot für Mähroboter:

- Landkreis Göttingen
- Landkreis Northeim
- Landkreis Lüchow-Dannenberg

Anträge für ein Nachtfahrverbot liegen in weiteren Kommunen vor, zum Beispiel in

- Leer und
- Cloppenburg.

Ebenso wurden in der Vergangenheit auch Anträge abgelehnt, zum Beispiel in den Landkreisen Aurich und Cuxhaven.

Jeder Landkreis, jede Kommune, regelt die Umsetzung derzeit individuell, da je nach Zuständigkeit eine Allgemeinverfügung bzw. eine Verordnung erlassen werden kann.

Kreisangehörige Kommunen - so zum Beispiel auch meine Heimatstadt Wiesmoor - lehnen ein Nachtfahrverbot öfters mit dem Argument ab, dass die Zuständigkeit beim Landkreis liege, der eine Allgemeinverfügung erlassen könne. Aber eine nicht kreisfreie Stadt kann ein solches Verbot durch Erstellen einer Satzung bzw. Verordnung auf den Weg bringen und dem Rat zur Abstimmung vorlegen. Solche Regelungen fallen in der Regel unter das Ordnungsrecht - zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Lärmschutz - oder das Naturschutzrecht - zum Schutz von Tieren wie Igel.

Die Landkreise lehnen wiederum Allgemeinverfügungen ab, da sie den Bund in der Pflicht sehen.

Da eine landesweit verbindliche und einheitliche Regelung fehlt, entsteht derzeit in Niedersachsen ein Flickenteppich, unter dem Kleinsäuger wie der Igel jeden Tag leiden.



Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung? - Die Landesregierung bzw. das zuständige Landesministerium ist die oberste Naturschutzbehörde. Ihre primäre Aufgabe ist es, Gesetze und Rechtsverordnungen zu erlassen, die dann von den nachgeordneten Behörden, hier also den unteren Naturschutzbehörden (UNB), ausgeführt werden. Die UNB-Funktion wird in Niedersachsen in der Regel von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen.

Die Landesregierung könnte ein landesweites Verbot in einer der folgenden Formen erlassen:

Instrument	Rechtsnatur	Wer erlässt es ?	Wirkung
Rechtsverordnung	Abstrakt-generelle Regelung (wie ein Gesetz)	Die Landesregierung (Ministerium)	Schafft ein landesweites, direkt gültiges Verbot.
Erlass/Weisung	Interne Anweisung	Die Landesregierung (Ministerium)	Verpflichtet alle Landkreise (UNB), eine eigene Allgemeinverfügung zu erlassen.

Die Landesregierung kann eine rechtsverbindliche, landesweite Regelung schaffen, aber sie würde dafür nicht das Instrument der „Allgemeinverfügung“ nutzen, da diese in der Kompetenz der ausführenden unteren Behörden, also den Landkreisen, liegt.

Das Verbot dient dem Artenschutz, hier dem Schutz des Igels nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Für den Vollzug des Naturschutzrechts in Niedersachsen sind in den allermeisten Fällen die UNB zuständig.

Dieter Ruhnke: Für Maßnahmen zum Schutz von nachtaktiven Tieren - hier insbesondere von Igel - bestehen für die Landesregierung verschiedene Handlungsmöglichkeiten mit jeweils eigener rechtlicher Grundlage.

Landesweite Schutzmaßnahmen für nachtaktive Tiere (z. B. Igel)

Landesregierung: Kann Kommunen verpflichten, Allgemeinverfügungen zu erlassen (per Weisung oder Verordnung)
Ministerien/Fachressorts: Geben Runderlasse oder Rundverfügungen an Kommunen zur Umsetzung
Rechtsgrundlagen: NPOG, Natur- und Tierschutzrecht
Voraussetzung: Nachweis oder Annahme einer konkreten Gefahr für öffentliche Sicherheit/geschützte Arten
Umsetzung: Kommunen machen Verfügung bekannt und setzen sie durch



Erstens ist die Niedersächsische Verfassung heranzuziehen, auf deren Basis die parlamentarische Arbeit vollzogen wird und auch das behördliche Handeln fußt. In Artikel 6 b wurde der Schutz der Tiere als Aufgabe an die Parlamentarier und die Behörden fixiert.

Zweitens ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. § 44 BNatSchG eröffnet im Rahmen der Ressortzuständigkeit - in diesem Fall wäre es das MU in Niedersachsen - die Möglichkeit, eine entsprechende allgemeingültige Anordnung zu erlassen. Man benötigt quasi eine Ermächtigungsverordnung - vielleicht auch eine Subdelegationsverordnung, wenn es erforderlich ist -, um den Landkreisen oder den Kommunen eine Rechtsgrundlage an die Hand zu geben, auf deren Grundlage sie entsprechende Maßnahmen ableiten können.

Drittens bietet das Tierschutzgesetz eine Grundlage. Dieses stellt im Grundsatz ein Gefahrenabwehrgesetz für Tiere dar, und zwar nicht allgemein für eine Vielzahl von Tieren, sondern es schützt das Einzeltier. Im Rahmen dieser Gefahrenabwehr werden auch die ordnungsrechtlichen Maßnahmen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) genutzt, um Maßnahmen - und erforderlichenfalls Sanktionen - zum Vollzug des Tierschutzgesetzes durchzuführen.

In diesem Rahmen besteht auch die Möglichkeit, dass die Landesbehörden - in dem Fall das Landwirtschaftsministerium als oberste Tierschutzbehörde - über Allgemeinverfügungen, Verordnungen, Runderlasse oder Erlasse - in welcher Form auch immer - Regelungen zum Schutz der Tiere vor Mährobotern erlassen.

In diesem Zusammenhang darf man auch nicht vergessen, dass wir hier auch über die biologische Vielfalt sprechen, also von der genetischen Vielfalt und den dabei bestehenden gegenseitigen Abhängigkeiten. Wenn Lebensräume entfallen oder Tiere aus den Lebensräumen entfernt

werden, hat das auch Auswirkungen auf andere Tierarten, womit sich früher oder später Probleme im Hinblick auf die Biodiversität ergeben werden.

Deshalb:

Die Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN des Niedersächsischen Landtages werden aufgefordert im Rahmen eines **Entschließungsantrages** die Landesregierung zu beauftragen, ein landesweites **Nachtfahrverbot** für alle automatisierten kabellosen Mähroboter und ähnliche Rasenmäher **täglich in der Zeit von 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr** auf allen öffentlichen und privaten Flächen zu erlassen

Dieser Forderung dürfen sich **alle im Landtag vertretenden Parteien** gerne anschließen.

Diedrich Kleen: Deshalb fordern wir die Abgeordneten der Fraktionen der SPD und von Bündnis90/Die Grünen auf, im Rahmen eines Entschließungsantrages die Landesregierung zu beauftragen, ein landesweites Nachtfahrverbot für alle automatisierten kabellosen Mähroboter und ähnliche Rasenmäher auf allen öffentlichen und privaten Flächen zu erlassen, das - anders als auf der Präsentationsgrafik gezeigt - nicht von 18:00 bis 7:00 Uhr, sondern von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang gelten soll; diese veränderte Empfehlung ergibt sich aus neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dieser Forderung dürfen sich alle im Landtag vertretenden Parteien gerne anschließen.

4. Die bisherigen Mähroboter in der Sensorik verbessern¹

Die Kernprobleme: 1. Igel & Technik

Igel (Wildtier des Jahres 2024) sind dämmerungs- und nachtaktiv. Ihr natürlicher Schutzmechanismus - das Einrollen - versagt bei Mährobotern

- * Die Tiere sind zu leicht und zu weich, um gängige Stoßsensoren auszulösen.
- * Die Geräte erkennen sie nicht als Hindernis und fahren über sie hinweg.
- * Die Folge sind schwerste bis tödliche Schnittverletzungen.



Igel sind dämmerungs- und nachtaktiv. Ihr natürlicher Schutzverhalten - das Einrollen - schützt nicht vor Mährobotern, denn die Tiere sind zu leicht und zu weich, um gängige Stoßsensoren

¹ Zu diesem Thema benennen die Petenten auf einer Präsentationsseite folgende Quellen (Wissenschaft und Studien):

- Leibniz-IZW (2024). Neue Forschung zu Schnittverletzungen ... (DOI: 10.3390/ani14010122)
- Thieme Vet (2025). Forschung: Ein sicherer Garten für Igel trotz Mähroboter.
- Igelzentrum Zürich (2022). Gefährdung von Igeln durch Mähroboter - Eine Studie. (Zsf.)

auszulösen. Die Geräte erkennen sie nicht als Hindernis und fahren über sie hinweg. Die Folge sind schwerste bis tödliche Schnittverletzungen.

Bärbel Rogoschick: Nicht nur Igel werden von Mährobotern verletzt, sondern auch Reptilien; auch sie sind hier streng geschützt.

Die Kernprobleme: 2. Reptilien & Technik

Reptilien sind wechselwarme Organismen, die ihre Körpertemperatur nicht selbst regulieren können. Sie benötigen für ihr Überleben bestimmte Temperaturen. Gerade im zeitigen Frühjahr oder bei kühlem Wetter im Sommer und Herbst, suchen Reptilien (Eidechsen, Schlangen) gezielt Sonnenplätze auf, um auf "Temperatur" zu kommen. In diesem Stadium, in dem sie ihre spezifische Temperatur noch nicht erreicht haben, können sie sich nur langsam bewegen, um Gefahren auszuweichen. In diesem Zustand sind sie regelrecht „eingefroren“ und können vor einem Mähroboter nicht die Flucht ergreifen.

Da sie kein Hindernis für das Mähwerk darstellen, werden sie einfach überfahren und zerteilt.



Die Körpertemperatur von Reptilien entspricht der Außentemperatur. Bei kühlen Nächten legen sich diese Tiere irgendwo hin. Wenn das der Rasen ist und der Mähroboter kommt, dann können sie nicht fliehen. Diese Tiere verfügen über einen ausgesprochen guten Erschütterungssinn und würden sofort wegkriechen, aber sie sind dazu aufgrund ihrer geringen Körpertemperatur nicht in der Lage. Sie sind quasi eingefroren. Im Ergebnis werden die Reptilien geschreddert. Auch in der Hinsicht führen Mähroboter also zu einer Verarmung. Und ein Igel freut sich auch mal über eine kleine Ringelnatter.

Diese Verarmung betrifft aber auch Insektenbestände. Der Igel ist ein Insektivor. Wenn die Insektenbestände aufgrund des kurzen Grasschnitts zurückgehen, dann fehlt ihm Nahrung.

Diedrich Kleen: In verschiedenen Studien wurden die Mähroboter und ihre Sensorik getestet.

Studie: Sensorik – Test (Rasmussen et al.)

0 /
18

Kein zuverlässiger Schutz

Eine dänische Studie (Rasmussen et al.) testete 18 gängige Mähroboter-Modelle mit Igel-Dummies unterschiedlicher Größe.

- **Kein einziges Modell** konnte die Igel zuverlässig erkennen, *bevor* es zur Kollision kam.
- Selbst Modelle mit Kameras oder Ultraschallsensoren versagten.
- Insbesondere Igel-Babys wurden von keinem Modell erkannt.

So hatte eine dänische Studie 18 gängige Modelle getestet. Kein einziges konnte die Igel vor einer Kollision zuverlässig erkennen. Auch Modelle mit Kameras und Ultraschallsensoren haben bei diesem Test versagt. Insbesondere Jungtiere wurden von keinem Modell erkannt.

Auch die Stiftung Warentest hat - zuletzt im Jahr 2024 - alle getesteten Modelle abgewertet, weil sie nicht zuverlässig schützen.

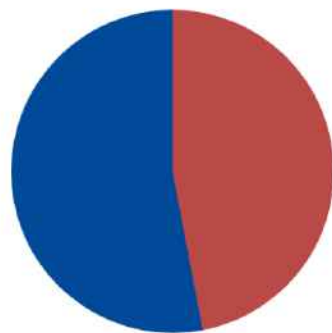
Die Marktsituation

"Bis heute gibt es kein einziges käufliches Gerät, das zuversichtlich vor Igeln und anderen Tieren stoppt!"

— Landestierschutzverband Niedersachsen e. V. (Okt. 2025)

Auch das Leibniz-IZW hat zu dieser Frage geforscht.

Die Folgen: Prognose bei Mäh-Verletzungen



Es handelt sich hierbei um **aufgefundene Tiere**. Igel leiden still und ziehen sich zurück. Daher wird ein Großteil nicht gefunden. Da sie sich nicht durch Laute o.ä. bemerkbar machen, findet das Leid im verborgenen statt.

■ Verstorben / Euthanasiert (47%)
■ Überlebt (gemeldete Fälle) (53%)

(Daten basierend auf 370 deutschlandweit gemeldeten Fällen von Schnittverletzungen.

Quelle: Thieme Vet / Leibniz-IZW, 2025)

Von den verletzt aufgefundenen Tieren sind 47 % verstorben. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass es sich nur um die noch lebend aufgefundenen Tiere handelt, die abgegeben worden sind. Aber Igel sterben nach Verletzungen, wie sie Mähroboter beibringen, zurückgezogen, still und leise. Auch kleinere Wunden infizieren sich durch Fliegen bzw. durch die von ihnen abgelegten Eier. Die sich in den Verletzungen bildenden Maden fressen die Igel von innen auf - aber das bekommt niemand mit.

Was wir sehen, ist also die sprichwörtliche Spitze des Eisbergs.

Deshalb fordern wir die Landesregierung auf, sich für eine bessere Sensorik einzusetzen und für verbindliche technische Mindeststandards zu sorgen. Die Ziele:

- Verpflichtende Verbesserung der Sensortechnik bei Neugeräten.
- Entwicklung und Etablierung eines „Crashtest-Verfahrens“ (nach Vorbild des Leibniz-IZW).
- Nur nachweislich sichere Geräte, die Kleintiere erkennen, sollen eine Marktzulassung erhalten.

5. Die Entwicklung und Umsetzung eines Crashtests vorantreiben

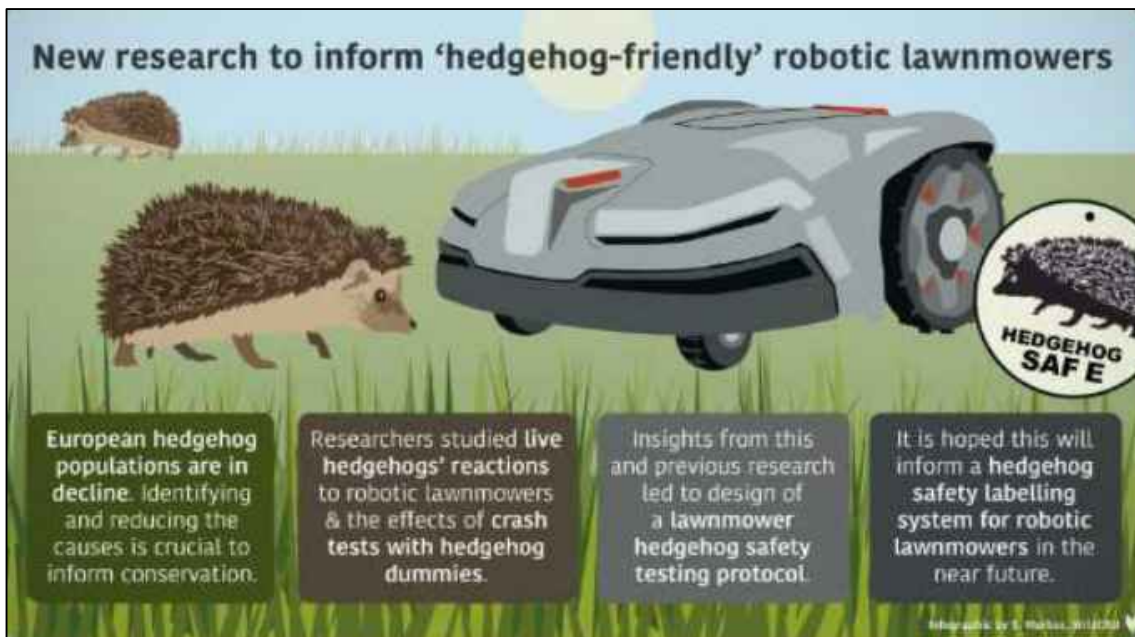
Das Problem sind die aktuell vorhandenen Mähroboter:

- Hohe Verbreitung: Es gibt Millionen dieser Geräte in deutschen Gärten, und die Tendenz ist stark steigend.
- Gefahr für Kinder: Die Stiftung Warentest warnte im April 2022: Fast alle Geräte verletzten einen Kinder-Prüfarm im Test. 2024 wurde dieser Test wiederholt - mit demselben Ergebnis.
- Auf die tödliche Gefahr für Kleintiere sind wir schon eingegangen. Igel rollen sich ein, statt zu fliehen, und werden von den Klingen erfasst und schwer verletzt.
- Es gibt keine ausreichenden Standards: Aktuelle EU-Normen sehen keine realistischen Unfallszenarien mit Kindern oder Kleintieren als Testgrundlage vor.

Die harte Realität: Gefahr für Kinder und Tiere. Die meisten Mähroboter stoppen nicht zuverlässig, wenn sie auf kleine, weiche Hindernisse treffen. Ihre Aufprallsensoren sind für Wände ausgelegt, nicht für einen Kinderfuß oder einen Igel. Die Verletzungen durch die rotierenden Klingen sind oft schwerwiegend, wie unter anderem Dr. Anne Berger vom Leibniz-IZW bestätigt.



Die Lösung besteht in der Anwendung wissenschaftlicher Standards in Form des Crashtest-Modells des Leibniz-IZW.

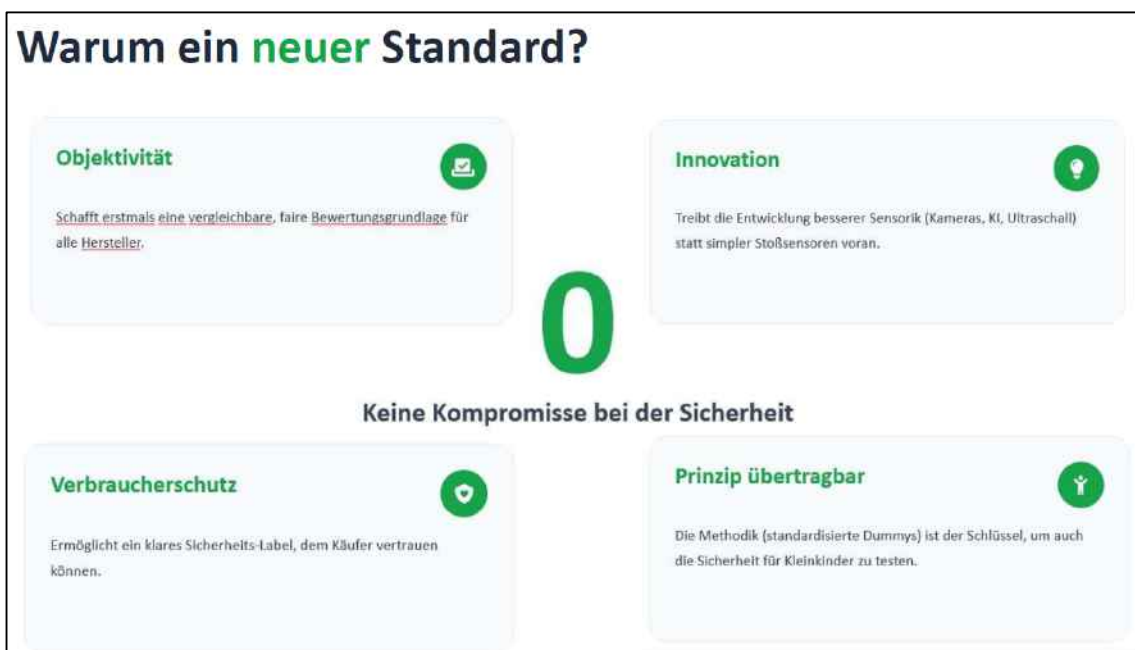


Das Leibniz-IZW entwickelt in Kooperation mit dem auf Crashtests spezialisierten Unternehmen CTS und der Zeitschrift *c't* einen standardisierten Test. Dafür werden lebensechte Dummies in verschiedensten Ausführungen verwendet - zum Beispiel beheizbare Igel-Dummies -, um verschiedenste Schadenssituationen zu simulieren. Das reale Verhalten und die Verletzbarkeit von Kleintieren wird simuliert.

Dies schafft eine objektive, wiederholbare Messgrundlage, die für Sicherheit sorgt.

Das Ziel sollte die Erstellung einer DIN-Norm (SI-DIN) sein, an die sich alle Hersteller halten müssen. Erst, wenn dieser Crashtest bestanden ist, bekommt ein Gerät die Marktzulassung.

Warum bedarf es eines neuen Standards?



Mit einem neuen Standard ziehen

- mehr Objektivität,
- mehr Verbraucherschutz und
- mehr Innovation ein.

Und das Prinzip ist übertragbar; denn die Methodik ist der Schlüssel, um auch die Sicherheit von Mährobotern im Hinblick auf Kleinkinder zu testen.

Deshalb: Null Kompromisse bei der Sicherheit!



Stellungnahme der Landesregierung

Frau **Hellmold** (MU): Einleitend bedanke ich mich bei den Einsendern dieser Petition sowie der weiteren Petition zu diesem Thema, die unserer schriftlichen Stellungnahme zugrunde liegen. Sie haben mit Ihrem Anliegen ein wichtiges Thema aufgegriffen und auf Risiken für heimische Kleinsäuger und andere Kleinlebewesen aufmerksam gemacht. Diese Hinweise sind für uns sehr wertvoll und tragen dazu bei, bestehende Problembereiche frühzeitig zu erkennen.

Bereits an dieser Stelle betone ich ganz eindringlich, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht dringender Handlungsbedarf besteht, um den Schutz insbesondere von kleinen wildlebenden Tieren wie dem Igel flächendeckend zu gewährleisten. Sie hatten auch das Thema biologische Vielfalt angesprochen. Ich möchte das Erfordernis wirksamer Strategien und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt unterstreichen.

Zum Begehren. Sie hatten ausgeführt, dass eine landesweit verbindliche und einheitliche Regelung geschaffen werden soll, die folgende Punkte mit berücksichtigt:

1. Kleinsäuger und Kleinlebewesen zu schützen,
2. dem Aussterben der bedrohten Igel entgegenzuwirken,
3. eine landesweite verbindliche einheitliche Regelung zu schaffen und
4. die bisherigen Mähroboter in der Sensorik zu verbessern.

Zum Aufbau unserer Stellungnahme: Bevor wir etwaige Regelungsmöglichkeiten für ein spezifisches Nachtfahrverbot für Mähroboter darstellen, geben wir einen Einblick in die derzeit im Artenschutzrecht geltende Rechtslage. Dabei wird der heimische Kleinsäuger, der Westeuropäische Igel, auch Braunbrustigel genannt, in den Blick genommen. Meine Kollegin aus dem ML, Frau Dr. Vossler, wird Ihnen nachfolgend einen Einblick in das Tierschutzrecht geben. Die Stellungnahme endet mit dem Beitrag der Kollegin aus dem MS, Frau Rabenstein, zu den produktbezogenen Anforderungen des autonom fahrenden Mähroboters.

Zum Artenschutzrecht: Motorisierte Gartengeräte wie Rasenmähroboter können eine Gefahr für Klein- und Kleinstlebewesen darstellen, insbesondere für den Igel. Diese sind nachtaktiv und machen sich nach Einbruch der Dämmerung auf Futtersuche. Hierbei kann es passieren, dass sie überrollt und verletzt werden. Das hat Herr Kleen eindrücklich dargestellt.

Die Bestände des heimischen Igels sind stark rückläufig. Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Mähroboter tragen zur Bestandsreduzierung bei. Die Darlegungen zum besonderen Artenschutz brauche ich nicht zu wiederholen. Der Igel ist als heimische Art besonders geschützt. Es greifen sogenannte Zugriffsverbote, das heißt, man darf ihn unter anderem nicht töten und auch nicht verletzen.

Ganz wichtig ist hierbei zunächst der Blick auf die Gesetzgebungskompetenz. Die vorgeschlagene Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für das Nachtfahrverbot für Mähroboter auf Landesebene wäre insbesondere aus artenschutzfachlicher Sicht empfehlenswert. Allerdings dürfte das Land Niedersachsen nicht die erforderliche Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Artenschutzes besitzen, um ein solches gesetzliches Verbot erlassen zu können.

Zum Hintergrund: Verfassungsrechtlich ist der Bund für die Schaffung der naturschutzrechtlichen Gesetze zuständig. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder gemäß Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von der Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Hat der Bund aber von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen über den Naturschutz treffen - mit Ausnahme des Rechts des Artenschutzes. Das Recht des Artenschutzes gehört hiernach zum sogenannten abweichungsfesten Kern, das heißt, die Länder dürfen keine Regelung treffen. Würde trotzdem eine solche Regelung erlassen, wäre sie im schlimmsten Fall nichtig.

Ich möchte ergänzen: Soweit der Bundesgesetzgeber im Bereich des Artenschutzes von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, sind landesrechtliche Regelungen nur insoweit ausnahmsweise zulässig, als sie ihre Grundlage in entsprechenden Ermächtigungen oder Öffnungsklauseln des Bundesrechts finden. Derartige Öffnungsklauseln fehlen aber.

An der Stelle möchte ich nochmals betonen, dass wir das Anliegen inhaltlich sehr ernst nehmen. Allerdings sind die Handlungsmöglichkeiten des Landes aufgrund der klaren Gesetzgebungskompetenzen begrenzt. Gleichwohl haben wir das Anliegen aufgegriffen und es im Rahmen der 105. Umweltministerkonferenz am 14. November 2025 zu TOP 26 lanciert. Die Umweltminister der Länder bitten den Bund darin um die Schaffung wirksamer Regelungen zum Schutz von kleinen Wildtieren vor motorisierten Gartengeräten. Aus dem vorläufigen Protokoll geht unter anderem

hervor, dass Niedersachsen und sieben weitere Bundesländer zudem eine Protokollerklärung zu TOP 26 abgegeben haben. Darin wird die Bundesregierung von den genannten Ländern gebeten, eine entsprechende bundeseinheitliche Regelung mit zeitlichen Vorgaben zu treffen.

Sie sehen, wir setzen uns auch weiterhin für die Schaffung wirksamer Regelungen zum Schutz von kleinen Wildtieren vor autonom fahrenden Mährobotern ein.

MR'in **Dr. Vossler** (ML): Zusätzlich zu den allgemeinen tierschutzrechtlichen Regelungen in § 1 des Tierschutzgesetzes, die hier heute schon erwähnt wurden, ist § 13 jenes Gesetzes mit sonstigen Bestimmungen zum Schutz der Tiere zu berücksichtigen. Nach Absatz 2 jener Regelung wird das Bundesministerium „ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden ... schützen.“ Eine Ermächtigung der Landesregierung gibt es an dieser Stelle aber nicht.

Den Handlungsbedarf zum Schutz von wild lebenden Tieren hat nicht zuletzt die damalige Bundesregierung gesehen und im Jahr 2024 einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vorgelegt. Mit diesem sollte - unter Nr. 14 des Gesetzentwurfs - auch § 13 des Tierschutzgesetzes durch die Einführung eines neuen Absatzes 2 geändert werden, um ein Mähverbot bei Dunkelheit einzuführen:

„Auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen darf während der Dämmerung und bei Dunkelheit nicht gemäht werden, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern.“

Die bestehenden Absätze 2 und 3 sollten die Absätze 3 und 4 werden.

Dazu wurde in der Begründung ausgeführt:

„Es sind zahlreiche Verletzungen und Todesfälle bei Wildtieren (beispielsweise Igel) durch den Einsatz von Mähgeräten dokumentiert. Bei nachtaktiven Tieren kommt es insbesondere zu diesen Verletzungen, wenn Mähgeräte unbeaufsichtigt während der Nacht eingesetzt werden. Die dadurch entstehenden Schmerzen, Leiden, oder Schäden bei den betroffenen Tieren können vermieden werden, wenn Mähgeräte, insbesondere Mähroboter, stattdessen tagsüber eingesetzt werden. Alternativ können aber auch andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, beispielsweise können die Mähgeräte bereits Igel-schutzmaßnahmen vorsehen.“

Sie sehen: Die Bundesregierung hat eigentlich schon versucht, genau das ins Tierschutzgesetz zu implementieren, was hier heute gefordert wird und was aus Tierschutzsicht auch absolut zu befürworten ist.

Das Gesetzgebungsverfahren ist dann allerdings durch den Regierungswechsel auf der Bundesebene leider der Diskontinuität zum Opfer gefallen. Die vorgesehene Änderung dieses § 13 des Tierschutzgesetzes wurde seitens der Landesregierung ausdrücklich begrüßt. Ob und wann die Bundesregierung einen neuen Aufschlag macht, um das Tierschutzgesetz zu ändern, ist im Mo-

ment für uns noch nicht absehbar, aber wir hoffen darauf. Das wäre aus Sicht der Landesregierung die zielführendste Möglichkeit, bundesweit eine entsprechende Regelung vorzusehen und den Schutz der Wildtiere durchzusetzen.

Frau **Rabenstein** (MS): Ich möchte aus der Sicht des technischen Verbraucherschutzes bzw. der Produktsicherheit zur Verbesserung der Sensorik der Mähroboter und zur Entwicklung und Umsetzung eines Crashtests berichten. Eine landesrechtliche Regelung zur verpflichtenden Verbesserung der Sensorik oder zur Einführung eines Crashtests für Mähroboter ist nach derzeitiger Rechtslage leider nicht möglich. Die Länder verfügen nicht über die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des technischen Produktsicherheitsrechts.

Auf Basis des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat diese die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und das Inverkehrbringen von Maschinen - das schließt Mähroboter ein - in der sogenannten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG geregelt. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt in Deutschland über das Produktsicherheitsgesetz und entsprechende Verordnungen.

Zwar fallen Rasenmähroboter grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie. Der Anwendungsbereich der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie hinsichtlich des Schutzes der Umwelt erstreckt sich allerdings nur auf Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden; das ist eine Spezialregelung. Das heißt, dass Anforderungen, die den Schutz von Kleintieren regeln, in diesem Zusammenhang nicht unter den Begriff „Umwelt“ fallen. Änderungen oder Erweiterungen dieser Anforderung, etwa zur Berücksichtigung des Schutzes von Wildtieren, können daher nur auf der EU-Ebene erfolgen.

Lediglich Initiativen zur Entwicklung freiwilliger technischer Normen wie der von Ihnen genannten DIN-Normen zu Crashtests können angestoßen werden. Das würden wir grundsätzlich unterstützen.

Aussprache

Abg. **Veronika Bode** (CDU): Vielen Dank für diese wichtige Eingabe. Sie richtet sich an Rot-Grün, wie wir gelesen haben; Sie haben das heute bekräftigt. Ich gehöre der CDU-Fraktion an. Sie dürfen sicher sein, dass auch wir uns mit dem Anliegen beschäftigen. Als ich im Sommer Ihre Unterlagen erhalten habe, bin ich mit sehr offenen Augen durch meine Nachbarschaft gegangen, ob auch dort in der Dämmerung und danach Mähroboter fahren. Das war dort zum Glück nicht der Fall.

Ihr Anliegen ist sehr ernst zu nehmen. Ich danke Ihnen auch für diese furchtbaren Fotos, weil sie wachrütteln.

Igel als nachtaktive Tiere sind besonders betroffen. Aber wir haben gesehen, dass die Sensorik der Geräte auch nicht ausreicht, um größere Tiere wie Katzen oder um Kinderfüße zu erkennen und zu schützen. Treten solche Verletzungen also auch tagsüber auf? Und ist der nächtliche Betrieb von Mährobotern generell ein Problem?

Außerdem stellt sich die Frage nach der Kontrolle, gerade in der Dämmerung und nachts. Bestenfalls kommt es gar nicht dazu, dass man ein solches Verbot kontrollieren muss, weil die Betreiber dieser Geräte verantwortungsvoll mit ihnen umgehen. Ich halte Aufklärung für wichtig. Auch dafür dienen solche öffentlichen Petitionen, die schon viele Menschen erreicht haben. Welche weiteren konkreten Maßnahmen sehen Sie aus der Gruppe der Petenten und werden vielleicht von der Landesregierung ergriffen, die man eventuell politisch begleiten könnte?

Frau **Hellmold** (MU): Ich möchte aus artenschutzrechtlicher Sicht antworten. Wie Herr Kleen angesprochen hat, ist es wichtig, dass sich die Betreiber der Mähroboter der Gefahren bewusst sind. Aus unserer Sicht sind Informationskampagnen ein sehr wichtiges Mittel; denn die meisten - auch das hat Herr Kleen betont - gehen die Risiken des nächtlichen Betriebs nicht mit Absicht ein.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD): Andere EU-Staaten haben mit Sicherheit ähnliche Probleme. Wurden dort andere Lösungen gefunden? Wird dort bessere Aufklärungsarbeit betrieben, damit die Leute von sich aus entscheiden - ohne dass erst ein Gesetz kommen muss -, die Mähroboter nachts stillzulegen? Gibt es Vergleiche aus anderen Ländern?

Frau **Hellmold** (MU): Diese Frage müsste wohl an den Bund lanciert werden. Uns sind hierzu keine Vorgaben in anderen Ländern bekannt.

Bärbel Rogoschick: Dazu liegt mir ein Beispiel aus Norwegen vor. Dort werden Mähroboter auf Flugplätzen eingesetzt, und zwar nicht primär, um den Rasen kurzzuhalten, sondern insbesondere wegen ihrer Scheuchwirkung, um Säugetiere und Vögel von den Flugplätzen fernzuhalten. Auch daran sieht man, was Mähroboter bewirken können.

Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD): Ganz herzlichen Dank für diese Petition und die Präsentation zu diesem wichtigen Thema, die sich am Ende an alle richtet, zumal wir sie im Petitionsausschuss besprechen. Herzlichen Dank aber auch für die Darstellung durch die Landesregierung.

Bei diesem Thema überrascht mich, dass ich noch kein einziges Argument gehört habe, das dafür spricht, die Mähroboter nachts fahren zu lassen, und dass man trotzdem nicht zu einer Regelung kommt, die verhindert, dass diese Geräte nachts fahren und diese Schäden anrichten. Der Weg zu einer solchen Regelung dauert schon zu lange. Und wenn wir alle uns einig sind, zu einem Nachtfahrverbot zu kommen, sollte der Staat es möglichst schnell erlassen und die Einhaltung dieser Regelung sicherstellen.

Sie sagten, die Umweltministerkonferenz (UMK) habe bereits darüber gesprochen. Wäre es auch denkbar, dazu eine Bundesratsinitiative einzubringen, wenn es von der Bundesregierung oder dem Bundestag nicht in der nächsten Zeit aufgegriffen wird?

Frau **Hellmold** (MU): Das ist sicherlich denkbar. Aber ich kann nicht sagen, ob es bereits solche Überlegungen gibt. Die UMK hat erst vor zwei Wochen stattgefunden. Außerdem ist es nicht das erste Mal, dass auf diese Diskrepanz hingewiesen wurde. Vielmehr wurde erneut appelliert, hierzu eine verlässliche Regelung auf der Bundesebene zu schaffen.

Dieter Ruhnke: Auf die Frage, ob eine Regelung auf der Landesebene erlassen werden kann, möchte auch ich noch einmal eingehen. Hier wurde auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes verwiesen, was richtig ist. Aber man darf nicht vergessen: Wenn der Bundesgesetzgeber in

einzelnen Bereichen keine Regelung getroffen hat, besteht eine Handlungsmöglichkeit für das Land. Handelt das Land nicht, haben die Kommunen eine entsprechende Möglichkeit; viele Kommunen und Landkreise haben bereits Regelungen zu Mährobotern erlassen. Die kommunale Ebene kann also selbst handeln. Ihre Regelungen haben bislang Rechtsbestand.

Außerdem besteht für Niedersachsen die Möglichkeit, einen Entschließungsantrag im Bundesrat einzubringen, um das Thema erneut in die bundespolitische Diskussion zu bringen und um die Bundesregierung vielleicht doch noch dazu zu bringen, die Änderung des Tierschutzgesetzes zumindest in einzelnen Punkten zu ändern.

Aber unsere Petition zielt auf ein Handeln im Land. § 32 Abs. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sieht eindeutig vor:

„Die oberste Naturschutzbehörde kann durch eine Verordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben auf sich selbst oder eine andere Landesbehörde übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.“

Es gibt also die Möglichkeit zu handeln. Ich bin enttäuscht, dass das eben seitens des MU nicht dargestellt worden ist. Auf dieser Rechtsgrundlage könnte man in Niedersachsen handeln, sogar relativ einfach.

Frau **Hellmold** (MU): Diese Regelung ist in der Stellungnahme bewusst nicht mit aufgeführt worden. Ich möchte das auch rechtssystematisch erläutern. Das Grundgesetz sieht in Artikel 20 a den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere vor. Die Gesetzgebungskompetenz liegt bei der Bundesebene, und hinsichtlich des Artenschutzes besteht eine Sperrwirkung. Die Landesebene kann dann entsprechende Vorgaben treffen.

Es ist nicht so, dass der Bundesgesetzgeber über das Bundesnaturschutzgesetz gar nichts ermöglicht. Wie Sie ausgeführt haben, haben einige untere Naturschutzbehörden bereits entsprechende Allgemeinverfügungen erlassen. Das macht im Einzelfall Sinn, wenn die entsprechenden Gegebenheiten vorliegen. Das ist der Hintergrund: Man muss sehen, dass die untere Naturschutzbehörde tätig wird, wenn gegen Vorschriften des Naturschutzes verstoßen wird. Dafür gibt es die Regularien, und die von uns angesprochene Norm räumt ein Ermessen ein. Dann *kann* die untere Naturschutzbehörde entsprechende Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen erlassen. Hinzu kommt, dass das Ermessen im Hinblick auf das Einschreiten und das Auswahlermessen nicht landeseinheitlich geregelt werden können. Das erklärt sich auch dadurch, dass die Situationen vor Ort unterschiedlich sind und die zuständige Behörde entsprechende Vorkehrungen treffen muss, wie sie handelt. Sie darf nicht einfach pauschal handeln. Dafür ist es erforderlich, dass die notwendigen Sachverhalte und die bestehende Situation eruiert werden; auf dieser Grundlage werden die Maßnahmen getroffen.

Das bedeutet nicht, dass die Behörde, nur weil gegen das Naturschutzrecht im Einzelfall unter Umständen verstoßen wird, im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Güter und der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine entsprechende Maßnahme getroffen wird. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass der Bundesgesetzgeber bewusst mit den Stichworten „im Einzelfall“ und „Gefahrenabwehr“ formuliert hat. Sollte aber bundesweit einheitlich gehandelt werden, wäre im Rahmen der Vorsorge der Bundesgesetzgeber gefordert.

Abg. **Dr. Karl-Ludwig von Danwitz** (CDU): Wäre es, nachdem wir gehört haben, dass wir landes-, bundes- und auch europarechtlich bei diesen Maschinen nicht so schnell vorankommen, nicht sinnvoller, massiv Aufklärung zu betreiben und insbesondere die Kommunen aufzufordern, über das Ordnungsrecht unter dem Stichwort „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ flächendeckend und landesweit tätig zu werden? Das haben wir gestern in Schneverdingen gemacht, insbesondere im Hinblick auf die Sportanlagen im städtischen Besitz; wenigstens dort sollen die Mähroboter nachts nicht fahren. Aber das gilt auch für den privaten Bereich. Ich denke, über eine Nachbarschaftskontrolle würde man da sehr schnell vorankommen. Einen solchen Schritt müsste man doch eigentlich relativ schnell gehen können, sodass man nicht auf Bund und Land warten muss. Sollten wir das nicht in dieser Richtung gemeinsam vorantreiben?

Frau **Hellmold** (MU): Wie ich schon eingangs betont habe, sind Informationskampagnen an der Stelle eines der wichtigsten Instrumente.

MR'in **Dr. Vossler** (ML): Zur Bundesratsinitiative: Ich halte es für sehr wichtig, dass aus den Ländern das Signal gegenüber der aktuellen Bundesregierung kommt, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes wegen dieses Punkts - und auch wegen vieler anderer Punkte - wieder aufgegriffen werden muss. Das Gesetzgebungsverfahren war damals schon weit fortgeschritten. So war das Bundesratsverfahren bereits abgeschlossen. An der Stelle sehe ich das meiste Potenzial, da es dann unmittelbar eine Tierschutzregelung gäbe - unabhängig von den artenschutzrechtlichen Möglichkeiten. Ein Verbot des Einsatzes von Mährobotern von der Abenddämmerung bis zur Morgendämmerung ist schön ausformuliert und würde das gewünschte Ziel erreichen. Es muss jetzt nur zügig angegangen werden; in der Hinsicht bin ich völlig bei den Petenten. Darauf möchten wir nicht jahrelang warten. Wenn sich der Landtag dafür einsetzen würde, wäre das aus der Sicht der Landesregierung ein positives politisches Signal.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU): Herzlichen Dank an die Petenten! Hier bestehen unterschiedliche Meinungen zu den Möglichkeiten, die die Kommunen haben. Der Landkreistag Aurich hatte damals gegen ein Nachtfahrverbot gestimmt, weil damit auch immer die Frage nach der Kontrolle der Einhaltung des Verbots verbunden ist. Kann die Einhaltung kontrolliert werden? Führt das zu vermehrten Streitigkeiten zwischen Nachbarn, von denen gegebenenfalls einer den Hinweis gibt? Und kommt nachts dann auch die Polizei? Für Feststellungen müsste sie Grundstücke und gegebenenfalls Wohnräume betreten, aber deren Unverletzlichkeit ist ja ein besonderes und schützenswertes Gut.

Ich halte die Petition und die Kampagne für sehr gut. Ich finde es sehr gut, dass wir uns mit diesem Thema auseinandersetzen. Ich würde hierbei aber vielleicht nicht von einem Nachtfahrverbot, sondern von einem Tagfahrgebot sprechen, um etwas aus der Verbotszone herauszukommen und um das Thema positiv darzustellen. So könnten auch Arten- und Tierschutz in den Vordergrund gestellt werden. Ich glaube, damit erreicht man bei vielen Menschen sehr viel mehr.

Wenn die UNB eine Allgemeinverfügung erlassen würde, wäre sie für die Polizei durchsetzbar. Das heißt, sie könnte nachts auf ein Grundstück gehen und den Roboter ausschalten.

Dieter Ruhnke: Wie das Ganze letztendlich bezeichnet wird, welche Überschrift es bekommt, das ist uns völlig wumpe. Hauptsache, das Ergebnis stimmt!

Die Möglichkeiten der Kontrolle sind auch schon von Frau Bode angesprochen worden. In der Hinsicht muss man den Blick etwas ausweiten. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es Zehntausende von Rechtsverordnungen und Gesetzen. Nur der kleinste Teil davon wird präventiv kontrolliert - nach einer solchen Kontrolle war zumindest implizit gefragt worden. Aber das ist nicht das Ansinnen von Rechtsverordnungen und Gesetzen, sondern sie haben eine steuernde und eine warnende Funktion.

Sie sollen erstens eine verbindliche Rechtsgrundlage für das behördliche Handeln schaffen. Zweitens sollen Haftungs- und Sanktionsmöglichkeiten geschaffen und geregelt werden. Wenn im Rahmen einer Satzung, einer Verordnung und eines Gesetzes keine Sanktionsmöglichkeiten oder Haftungsregelungen geschaffen werden, kann zwar ein Verstoß gegen die Regelung festgestellt und mit einer Ermahnung - der gehobene Zeigefinger - geahndet werden, aber es kann keine Sanktion folgen, und der Verursacher des Verstoßes kann nicht in Haftung genommen werden.

So steht zum Beispiel in jeder kommunalen Abwassersatzung, dass bestimmte Flüssigkeiten nicht eingeleitet werden dürfen. Das wird aber durch niemanden kontrolliert. Die Regelung wurde für den Fall eingeführt, dass man, wenn jemand doch schadensauslösende Flüssigkeiten eingeleitet hat, des Verursachers habhaft werden und ihn zur Verantwortung ziehen kann. Außerdem hätte die Kommune ohne eine solche Regelung keine Rechtsgrundlage, um tätig zu werden.

Lassen Sie mich noch einmal auf den Landkreis Aurich zurückkommen, wo derzeit in einigen Kommunen geprüft wird, ob die Regenwasserfallrohre an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind. Wenn dazu nicht in der jeweiligen Satzung oder Verordnung eine Regelung vorläge, könnten solche Prüfungen nicht durchgeführt werden.

Es geht bei Gesetzen und Verordnungen also um den reaktiven Ansatz. Es gibt nur sehr wenige Gesetze, die eine präventive Kontrolle auslösen. Als Paradebeispiel fällt mir das Luftsicherheitsgesetz ein, das die Kontrollen beim Boarding regelt. Das ist eines der wenigen Gesetze, die präventiv umgesetzt werden und deren Einhaltung auch kontrolliert wird.

Ergo: Die Kontrolle eines nächtlichen Mährobotereinsatzverbots spielt nur eine nachrangige Rolle. Aber wenn man Kontrollen in den Fokus nehmen will, hält man ein Instrument in Händen, um den Bürokratieabbau bewusst voranzutreiben; denn dann können alle anderen maßgeblichen Verordnungen und Erlasse zu diesem Thema infrage gestellt werden.

Abg. **Annette Schütze** (SPD): Ich glaube, es ist klar geworden, warum wir eine gesetzliche Regelung wünschen. Ich habe alle hier im Raum so verstanden, dass sie eine solche Regelung befürworten. Ich habe aber auch verstanden, dass es noch etwas dauert, bis eine solche Regelung in Kraft ist. Das ist unbefriedigend, weil die Tiere spätestens im Frühjahr wieder verletzt werden.

Ich gehe mal davon aus, dass die Betreiber solcher Mähroboter nicht wollen, dass Tiere verletzt werden, sondern das ist Unwissenheit und Bequemlichkeit, weil das Gerät am Tage bei der Nutzung des Rasens stört; das hatten auch Sie ausgeführt. Würden wir deshalb nicht erst einmal mit Aufklärung gut fahren? Ich frage das MU: Ist eine große, umfangreiche Kampagne zur Aufklärung über Mähroboter möglich, um den Zeitraum zu füllen, bis diese gesetzliche Regelung kommt?

Frau **Hellmold** (MU): Genau das unterstützen wir. An der Stelle möchte ich noch einmal betonen, dass die UNB ihr Bestmögliches machen und dort, wo Bedarf ist, Handlungsmöglichkeiten prüfen. So gibt es in meiner Heimatgemeinde Igelschutzbeauftragte, die ihren Beitrag leisten und aufklären. Aber ich stimme Ihnen voll und ganz zu: Es muss mehr aufgeklärt werden. Dafür müssen Informationskampagnen, die in die Breite gehen, gestartet werden.

Ich verfolge die Entwicklung auch in anderen Bundesländern. Bundesweit gesehen sind solche Informationskampagnen schon größtenteils geglückt. Wir sind zuversichtlich, dass wir das auch in Niedersachsen schaffen werden.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE): Ich habe eine Anmerkung zu der Frage, wer kontrollieren soll, ob die Geräte in der Nacht fahren. Wenn es ein bundesweites Nachtfahrverbot für Mähroboter gäbe, wären aus meiner Sicht die Hersteller in der Verantwortung, dieses Verbot umzusetzen, zumal die Geräte über WLAN usw. mit einer digitalen Steuerung verbunden sind. Insofern kann herstellerseitig eine Sperre implementiert werden, sodass die Mähroboter in Deutschland im vorgegebenen Zeitraum nicht fahren können. Dann müsste man auch nicht die Polizei nachts auf die Privatgrundstücke schicken, um das zu kontrollieren. Könnte das so geregelt bzw. umgesetzt werden?

Zwei weitere Fragen beziehen sich auf Aussagen des MU.

Sie sagten, die Handlungsmöglichkeiten des Landes seien begrenzt, und das Bundesrecht sehe keine Ermächtigung für die Länder in diesem Punkt vor. Bitte erläutern Sie näher: Was bedeutet es, dass die Länder keine Ermächtigung zum Handeln haben? Wie ist das rechtlich einzuschätzen?

Die UMK hat sich bereits 2023 mit der Tierschutzgesetznovelle befasst, und im laufenden Monat erneut. Woran hängt es zurzeit im Bund? Wenn es bereits eine gute Formulierung gegeben hat - warum wird sie von der Bundesregierung nicht mehr verfolgt? Gibt es dafür inhaltliche Gründe? Oder ist das Projekt einfach nur liegengeblieben? Gibt es Signale, dass man sich im Bund weiter damit befasst und dazu noch etwas kommen wird?

MR'in **Dr. Vossler** (ML): Zu Ihrer dritten Frage: Es lag ja bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vor, der aber mit der Neuwahl des Bundestages der Diskontinuität anheimfiel; der späte Beginn des Gesetzgebungsverfahrens oder der frühe Termin der Wahl war unglücklich - aber wer weiß das vorher? Es hat eigentlich niemand Schuld. Der Text war gut ausformuliert. Die Begründung war sauber. Die Länder waren sich einig.

Es ist Sache der neuen Bundesregierung, die Novellierung erneut in Angriff zu nehmen, oder der Bundesländer, diese anzustoßen und einzufordern. An der Stelle gibt es keinen Automatismus. Ich glaube, es gibt inhaltlich dazu nicht viel Stress, aber das Verfahren muss einfach wieder angestoßen werden.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE): Es gibt also keine inhaltlichen Gründe, sondern das Verfahren wurde durch die Bundestagsneuwahl abgebrochen. Das wird also durch die UMK-Beschlüsse wieder angestoßen.

Frau **Hellmold** (MU): Sie haben auch nach der Kontrolle gefragt. Auch auf der UMK ist betont worden, dass die Bundesregierung aufgefordert wird, die Hersteller zu unterstützen, entspre-

chende Vorgaben zu realisieren. Vermutlich wird das über den Wettbewerb geregelt: Der Hersteller, der am schnellsten die entsprechenden Vorgaben umsetzt, wird vermutlich derjenige sein, der die meisten Geräte absetzen kann. Das ist meine Prognose.

Zu den Handlungsmöglichkeiten: Der abweichungsfeste Kern bezieht sich auf das Artenschutzrecht. In diesem Bereich möchte der Bund entsprechende Regelungen vorhalten dürfen. Er hält sich das offen, indem er den Ländern gegebenenfalls Handlungsmöglichkeiten über Öffnungsklauseln zugesteht. Diese fehlen aber im Artenschutzrecht.

In der Hinsicht haben wir alles geprüft. Der Bund ist schon tätig geworden. Er hat bereits Ermächtigungsgrundlagen geschaffen, auch im Bundesnaturschutzrecht und im Tierschutzrecht. In diesen Bereichen gäbe es Handlungsmöglichkeiten. Aber zum Grund, warum auf dieser Grundlage noch nichts passiert ist, kann ich nichts sagen.

Abg. **Veronika Bode** (CDU): Im Hinblick auf die Gerätesicherheit interessiert mich, ob es auch tagsüber zu Verletzungen durch Mähroboter kommt.

Heute - und auch gestern - gibt es in mehreren Zeitungen Artikel zum Thema „Nachtfahrverbot für Mähroboter“. Darin wird Umweltminister Meyer zitiert, dass er diese Forderung sehr begrüßt. Was unternimmt Herr Meyer derzeit bzw. was hat er in den vergangenen Monaten unternommen, um diese Forderung umzusetzen?

Frau **Hellmold** (MU): Dazu verweise ich auf die jüngste UMK. Dort hat sich der Minister zusammen mit sieben anderen Bundesländern dafür eingesetzt und eine ergänzende Protokollerklärung abgegeben. Darin wird die Bundesregierung gebeten, zeitnah entsprechende Regularien zu schaffen.

Bärbel Rogoschick: Zu den Gefahren eines Mährobotereinsatzes am Tage: Wenn ein Igel tagsüber aufgescheucht wird, bestehen die gleichen Risiken wie nachts. Wenn Gärten zum Beispiel eingewintert werden, sehen wir am Tag genau die gleichen Verletzungen wie in der Nacht. Tagsüber ist der Mähroboter also genauso gefährlich wie in der Nacht.

Die Gebrauchsanleitungen für Mähroboter - zum Beispiel von Gardena oder Husqvarna - warnen: Wenn Kinder in der Nähe sind, soll der Mähroboter auf alle Fälle abgestellt werden. - So viel zum Thema Sicherheit! Und weiter heißt es in der Anleitung: Lassen Sie den Roboter dann nachts laufen.

Insofern muss man wohl auch versuchen, auf die Firmen Einfluss zu nehmen. Natürlich ist eine Kampagne zur Information der Öffentlichkeit hervorragend! Aber der Igel hat nicht mehr zehn Jahre Zeit! Auch das müssen wir bedenken.

Abg. **Christian Frölich** (CDU): Ich habe drei kleine Fragen:

Erstens. Sie hatten ausgeführt, dass der Mähroboter auch das Nahrungsangebot der Igel zerstört. Bitte führen Sie das detaillierter aus.

Zweitens interessiert mich, ob das Ministerium einen Überblick hat, wie viele Landkreise ein nächtliches Mähroboterfahrverbot verabschiedet haben. Mit dieser Information könnten wir einen Überblick über die Situation im Land erhalten.

Drittens frage ich das Ministerium, ob es eine Möglichkeit gibt, die Hersteller im Sinne einer Sofortmaßnahme zu verpflichten, mit einem Aufkleber auf den Kartons auf diese Problematik hinzuweisen.

Bärbel Rogoschick: Zu Ihrer ersten Frage: Damit Mähroboter wirkungsvoll arbeiten können, darf der Rasen nicht hoch sein, vielleicht 1 cm hoch. Das meiste Leben auf Rasenflächen spielt sich aber dort ab, wo der Rasen höher ist. Im Normalfall - ohne Roboter - wird maximal einmal je Woche gemäht, sodass der Rasen höher aufwächst. Der Mähroboter fährt aber jeden bis jeden zweiten Tag über jede Stelle des Rasens - je nach Größe der Rasenfläche.

Der Mähroboter hat erstens eine Scheuchwirkung, zweitens werden alle Kleinstlebewesen im Rasen geschreddert. Durch das häufige Mähen kann dort auch nichts blühen. Aber durch diese Blüten würden mehr Insekten angelockt werden, die ein Igel wiederum fressen könnte.

Frau **Hellmold** (MU): Zur zweiten Frage - Situation in den Landkreisen - liegen uns keine abschließenden Informationen vor. Mindestens vier Landkreise haben ein solches Verbot aus artenschutzrechtlicher Sicht erlassen. Hinzu kommt zum Beispiel der Landkreis Hildesheim, der aber mit dem Gefahrenabwehrrecht eine andere Ermächtigungsgrundlage nutzt.

Frau **Rabenstein** (MS): Zur dritten Frage - Aufkleber -: Ich denke, das ist nicht möglich.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Herzlichen Dank an alle Vortragende. Ich habe eine Frage bezüglich der Hersteller: Gab es mit ihnen bis jetzt eine intensive Kommunikation, um direkt auf die Problematik der Igel usw. hinzuweisen? Hersteller wollen ihre Produkte verkaufen, und wenn sie ihre Produkte sicherer gestalten, läge das im Interesse aller. Auch das Produkthaftungsrecht klang schon einmal leicht an.

Einige Landkreise haben den nächtlichen Mährobotereinsatz bereits verboten. Welche Erfahrungen hat man dort damit gesammelt? Ich weiß, dass die Verbote noch nicht lange in Kraft sind. Gibt es weniger verletzte Igel usw.?

Frau **Rabenstein** (MS): Zur Kommunikation mit den Herstellern kann ich aus der Sicht des technischen Verbraucherschutzes nichts sagen. Dazu gab es keine Kommunikation. Man müsste im Zweifelsfall im Kontext des Umweltschutzes sensibilisieren.

Diedrich Kleen: Ich möchte zur Produktsicherheit ein Beispiel anbringen. In meiner Heimatgemeinde wurden neue Mähroboter vorgestellt. Für sie wurde mit der Aussage geworben, dass sie sicher seien und keine Tiere und Menschen verletzten. Bei der Präsentation hatte ich dann den Vorführenden gefragt, ob er mal seinen Fuß vor den fahrenden Mähroboter stellen würde, um das zu demonstrieren. Das hat er aber abgelehnt. - Ich denke, das sagt alles.

Abg. **Heike Koehler** (CDU): Vielen Dank für die Sensibilisierung für dieses wichtige Thema. Ein Ziel haben Sie schon erreicht: Sie haben uns als Abgeordnete für unsere Wahlkreise sensibilisiert. Wir müssen nun ins Machen kommen! Ich denke, wir sollten auch an unsere Bundestagsabgeordneten herantreten und dafür werben. Das ist unsere Verantwortung. Ich will jetzt nicht darauf warten, dass die Bundesregierung ein Gesetzgebungsverfahren wieder aufnimmt. Sondern wir müssen dafür sensibilisieren! Ich finde es richtig gut, dass Sie, die Petenten, für dieses Thema geworben haben. Vielen Dank!

Diedrich Kleen: Sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses, heute entscheiden Sie nicht über ein technisches Detail, sondern darüber, ob Niedersachsen ein Land ist, das Bequemlichkeit über das Leben schwacher Mitgeschöpfe stellt, oder ob es den Schutz von Igel und anderen Wildtieren ernst nimmt. In ganz Niedersachsen melden Igelstationen und Tierschutzverbände seit Jahren immer mehr schwer verletzte, verstümmelte und getötete Tiere, die mit den typischen Schnittverletzungen von Mährobotern eingeliefert werden, während die Bestände des Igels bereits rückläufig sind und er auf der Vorwarnliste der Roten Liste steht.

Ein unbeaufsichtigter Robotereinsatz zwischen Abend- und Morgenstunden ist deshalb keine Kleinigkeit, sondern eine systematische Gefahrenquelle, die sich mit einem klaren Nachtfahrverbot wirksam und sofort reduzieren lässt, ohne irgendjemandem den Rasen am Tage zu nehmen.

Sie haben heute die Möglichkeit, aus der dokumentierten Gefahr eine politische Konsequenz zu ziehen und aus Tausenden leiser Tierleidfälle einen Wendepunkt zu machen. Ein landesweites Nachtfahrverbot für Mähroboter ist ein einfacher, verhältnismäßiger und klarer Schritt, der zeigt, dass Niedersachsen Artenschutz, Tierschutz und Verantwortung über Partikularinteressen stellt.

Darum bitte ich Sie eindringlich: Lassen Sie die Bilder verletzter Tiere nicht folgenlos an sich vorbeiziehen, sondern machen Sie sie zum Ausgangspunkt eines entschlossenen Handelns. Folgen Sie dieser Petition! Geben Sie dem Igel und anderen Wildtieren die Nacht zurück! Stehen Sie für ein flächendeckendes Nachtfahrverbot für Mähroboter in ganz Niedersachsen ein!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Tagesordnungspunkt 3:

Öffentliche Anhörung

Eingabe 01300/89/19

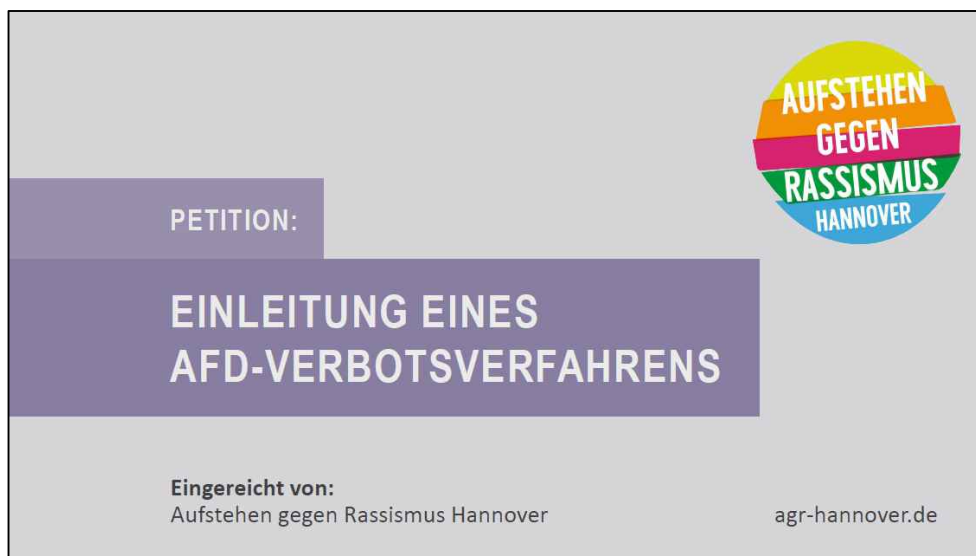
Betr. Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens

Der Ausschuss führt zu der Eingabe eine öffentliche Anhörung durch. Angehört werden Silke Dietrich, Barbara Stark und Thomas Müßel vom Bündnis Aufstehen gegen Rassismus (Ortsgruppe Hannover), außerdem Thomas Jung. Zur Eingabe liegt ein nicht öffentlicher Folgesatz mit der Nr. 01300/11/19-001 vor, der sich dem Anliegen der Petentin inhaltlich anschließt.

Der Ausschuss hat im öffentlichen Teil seiner 43. Sitzung am 5. November 2025 den Mitgliedern der Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Inneres und Sport die Teilnahme an der Anhörung anheimgestellt und ihnen ein Rede- und Fragerecht gemäß § 94 Abs. 2 GO LT eingeräumt.

Vortrag und Darlegung des Anliegens durch den Petenten

Die Niederschrift gibt die Teile des Vortrags wieder, die inhaltlich über die Präsentationsgrafiken hinausgehen.



Thomas Müßel: Aufstehen gegen Rassismus ist ein bundesweites zivilgesellschaftliches Bündnis.

Vorstellung

AUFSTEHEN GEGEN RASSISMUS

ist ein zivilgesellschaftliches Bündnis, das sich ehrenamtlich

- für den Erhalt der Demokratie
- für Respekt, Zusammenhalt und Menschenwürde
- gegen Rassismus und rechte Hetze einsetzt.



Unser Ziel ist es, aktiv gegen Rechtsextremismus einzutreten und eine solidarische Gesellschaft ohne Hetze zu fördern. Wir setzen uns dafür ein, dass wieder ein gesellschaftliches Bewusstsein gestärkt wird, dass man mit rechtsradikalen, rassistischen und faschistischen Ansichten eine rote Linie überschreitet.

Heute sitzen hier stellvertretend für Aufstehen gegen Rassismus Hannover Barbara Stark, Silke Dietrich und ich, Thomas Müßel. Als Sachverständiger begleitet uns Herr Rechtsanwalt Thomas Jung.

Unser Anliegen ist es, dass der Landtag verantwortungsbewusst seine verfassungsmäßigen Rechte nutzt, um auf demokratiegefährdende Strömungen in unserem Parteiensystem zu reagieren, und zwar in dieser Weise:

Vorstellung

ANLIEGEN DER PETITION

Der Niedersächsische Landtag möge beschließen

- in Absprache mit anderen Bundesländern umgehend eine Initiative zur Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens im Bundesrat einzubringen und
- in Gesprächen mit der Bundesregierung auf ein Verbotsverfahren hinzuwirken.

Bei der Einreichung dieser Petition wurden wir vom Stadtverband der Grünen Hannover unterstützt.

Gefahren

WIR SEHEN DIE GEFAHR FÜR UNSERE DEMOKRATIE:

Wir und **über 10.000 Unterzeichner*innen** sehen die große Gefahr, dass die AfD unsere freiheitliche demokratische Grundordnung beeinträchtigen oder beseitigen will.



Wir und über 10 000 Unterzeichner*innen sehen eine große Gefahr, dass die AfD unsere freiheitliche demokratische Grundordnung beeinträchtigen oder beseitigen will. Diese Gefahr wird nicht nur von mehreren Tausend Menschen, die unsere Petition mitgezeichnet haben, gesehen, sondern auch von staatlichen Institutionen und renommierten Expert*innen:

Gefahren

EXPERT*INNEN BESTÄTIGEN DIE GEFAHR FÜR UNSERE DEMOKRATIE

Unsere Einschätzung wird geteilt von:

- Mehreren Landesverfassungsschutzbehörden:
 - Gesichert rechtsextrem: Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
 - Rechtsextremistischer Verdachtsfall: Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen
- Bundesamt für Verfassungsschutz
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Rechtswissenschaftliche Stellungnahme von 17 Verfassungsrechtler*innen
- Konrad-Adenauer-Stiftung

Die Konrad-Adenauer-Stiftung hat das Grundsatzprogramm der AfD analysiert und festgestellt, dass ein ethnisch-biologistisch-völkisches Weltbild darin enthalten ist, dass zentrale Freiheitsrechte wie die Religionsfreiheit, die Forschungs- und die Pressefreiheit ausgehebelt würden und dass die Demokratie und der Rechtsstaat als zerstört dargestellt werden.

Silke Dietrich: Ich zitiere:

„Ich bin sicher, daß - egal wie schlimm sich die Verhältnisse auch entwickeln mögen - am Ende noch genug Angehörige unseres Volkes vorhanden sein werden, mit denen wir ein neues Kapitel unserer Geschichte aufschlagen können. Auch wenn wir leider ein paar Volksteile verlieren werden, die zu schwach oder nicht willens sind, sich der fortschreitenden Afrikanisierung, Orientalisierung und Islamisierung zu widersetzen. Aber abgesehen von diesem möglichen Aderlaß haben wir Deutschen in der Geschichte nach dramatischen Niedergängen eine außergewöhnliche Renovationskraft gezeigt.“

„Ein paar Korrekturen und Reförmchen werden nicht ausreichen. Aber die deutsche Unbedingtheit wird der Garant dafür sein, daß wir die Sache gründlich und grundsätzlich anpacken werden. Wenn einmal die Wendezeit gekommen ist, dann machen wir Deutschen keine halben Sachen. Dann werden die Schutthalten der Moderne beseitigt, denn die größten Probleme von heute sind ihr anzulasten.“

Zitiert aus: „Nie zweimal in denselben Fluß“ von Björn Höcke von 2018.

Barbara Stark: Laut der Analysen der oben genannten Expert*innen lässt sich anhand des eben verlesenen Zitats, aber auch anhand zahlreicher Aussagen von anderen Führungspersonen der AfD und eben auch anhand des Grundsatzprogramms die national-völkische Ideologie der AfD belegen.

Gefahren

ANGRIFF AUF DIE MENSCHENWÜRDE

- durch national-völkische Ideologie:
 - Zielsetzung einer „kulturell-homogenen deutschen Einheit“
 - Unterscheidung der Wertigkeit von Menschen nach rassistischen Kategorien
- durch Abwertung von Menschen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer Sexualität und aufgrund von geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen

Zielsetzung dieser Ideologie sei eine kulturell homogene deutsche Einheit. Um diese zu erreichen, würden Menschen in ihrer Wertigkeit nach rassistischen Kategorien unterschieden. Ebenso weisen die Analysen darauf hin, dass die AfD Menschen auch aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer Sexualität und aufgrund von geistigen bzw. körperlichen Beeinträchtigungen abwerten würde. Und das wäre ein massiver Angriff auf die Menschenwürde.

Gefahren

**STRATEGISCHE ANGRIFFE
AUF DEMOKRATISCHE INSTITUTIONEN UND RECHTSSTAAT**

- Strategische Delegitimierung:
 - Staatlicher Institutionen und Prozesse
 - Politischer Entscheidungsträger und Akteure
- Parlamentarische „Dysfunktionalität“ wird demonstriert.
- Delegitimierung von Medien
- Enge strategische, personelle und organisatorische Verbindungen zu rechtsextremen Bewegungen, Organisationen und Einzelpersonen.

Die Analysen zeigen auch auf, wie die AfD demokratische Institutionen, Prozesse und Akteure strategisch delegitimiert, indem sie sie verächtlich macht und Demokratie und Rechtsstaat als dysfunktional darstellt und diese Dysfunktionalität nicht nur darstellt, sondern wie zum Beispiel im Fall der konstituierenden Sitzung in Thüringen im Jahr 2024 auch aktiv erzeugt. Dazu ein Zitat aus der eben genannten rechtswissenschaftlichen Stellungnahme:

„Schließlich agitiert die AfD gegen die verfassungsmäßige Grundordnung in einer Art und Weise, die das Maß der zulässigen Kritik an staatlichen Institutionen übersteigt. Dabei setzt sie pauschal politische Gegner sowie staatliche Institutionen herab und verbindet dies mit der Andeutung, dass die Ursache der bestehenden Missstände in der Grundordnung selbst liege. In der Folge erschüttert sie so das Vertrauen der Bevölkerung in die Demokratie.“

Weitere Angriffe bestünden darin, die Medien zu delegitimieren. Zudem bestehen laut des Gutachtens des Deutschen Instituts für Menschenrechte enge strategische, personelle und organisatorische Verbindungen zu rechtsextremen Bewegungen, Organisationen und Einzelpersonen.

The diagram is a slide titled 'PRIVILEGIEN VON PARTEIEN' (Privileges of Parties) under the heading 'Grundlagen' (Foundations). It lists four privileges: Grundsatz der Parteienfreiheit, Erhöhte Schutz- und Bestandsgarantie, Grundsatz der Chancengleichheit, and Staatliche Teilfinanzierung. Below these, it states 'Dem gegenüber steht die Bedingung:' (Opposite to this is the condition:) followed by a single condition: 'Alle Parteien müssen auf dem Boden der Verfassung stehen.' (All parties must stand on the ground of the Constitution.)

Grundlagen
PRIVILEGIEN VON PARTEIEN
• Grundsatz der Parteienfreiheit • Erhöhte Schutz- und Bestandsgarantie • Grundsatz der Chancengleichheit • Staatliche Teilfinanzierung
Dem gegenüber steht die Bedingung:
• Alle Parteien müssen auf dem Boden der Verfassung stehen.

Silke Dietrich: Sie haben jetzt von den Gefahren gehört, die von der AfD ausgehen. Nun kommen wir zu den sehr wichtigen Grundlagen für politische Parteien in der Bundesrepublik. Anfangen möchte ich damit, dass Parteien enorme Privilegien genießen. Zum einen, weil sie an der politischen Willensbildung der Bevölkerung mitwirken und zum anderen, weil sie damit das Prinzip der Volkssouveränität verwirklichen. Wesentlich dabei sind der Grundsatz der Parteienfreiheit - Bürger*innen können eine Partei frei gründen, ohne dass ihre politischen Ziele inhaltlich geprüft würden - und die erhöhte Schutz- und Bestandsgarantie. Das bedeutet, Parteien können nicht wie verfassungswidrige Vereine vom Bundesinnenminister verboten werden. Parteien dürfen nicht in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Zudem muss der Staat den offenen und fairen Wettbewerb der Parteien ermöglichen. Das ist der Grundsatz der Chancengleichheit. Last, but not least erhalten Parteien eine permanente staatliche Teilfinanzierung.

All diesen Privilegien steht eine Bedingung gegenüber, nämlich dass sich alle Parteien auf dem Boden der Verfassung bewegen müssen. Genau für den Fall, dass es Hinweise gibt, dass eine Partei unsere freiheitliche demokratische Grundordnung gefährden will, sieht unsere Verfassung die Wehrhaftigkeit vor.

Grundlagen

**DIE BUNDESREPUBLIK IST EINE
WEHRHAFTE DEMOKRATIE!**

Art. 21 (2) Grundgesetz
Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen [...], sind verfassungswidrig.

Art. 21 (4) Grundgesetz
Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 [...] entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Und die Bundesrepublik ist eine wehrhafte Demokratie! Festgeschrieben ist das im Grundgesetz. Artikel 21 Abs. 2 sieht zum Beispiel vor, dass „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen ..., ... verfassungswidrig“ *sind*.

Ebenfalls in Artikel 21, aber in Absatz 4, steht, dass über die Frage der Verfassungswidrigkeit allein das Bundesverfassungsgericht entscheidet.

Das ist gut so. Regierungen können unliebsame politische Gegner nicht loswerden, indem sie deren Partei verbieten. Nur das höchste deutsche Gericht, das Bundesverfassungsgericht, kann und darf dies tun. Dadurch ist eine unabhängige Entscheidung gewährleistet. Diese Wehrhaftigkeit haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes nach den Erfahrungen der Weimarer Republik und der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus in unsere Verfassung aufgenommen.

Was aber sind die Kriterien, nach denen eine Partei verboten werden kann?

Grundlagen

JURISTISCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS VERBOT

**Beeinträchtigung / Beseitigung der
freiheitlichen demokratischen Grundordnung**

- Menschenwürde (Art. 1 Grundgesetz)
- Demokratieprinzip
- Rechtsstaatlichkeit

Ausreichend ist die Verletzung EINES der drei Grundprinzipien.

Quelle: BVerfG-Urteil zur NPD: 17.01.2017

Wie eben vorgetragen, heißt es in Artikel 21 Abs. 2, dass die Voraussetzung ist, dass diese Partei darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Die freiheitliche demokratische Grundordnung definiert sich im Wesentlichen in drei Grundprinzipien. Das ist der Schutz der Menschenwürde, festgeschrieben im ersten Artikel unserer Verfassung: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Deren Schutz ist staatliche Verpflichtung. Zudem sind es das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit. Beide finden als Strukturprinzipien ihren Ausdruck.

Im Bundesverfassungsgerichtsurteil zum NPD-Verbotsverfahren von 2017 wird betont, dass die Verletzung eines dieser drei Grundprinzipien ausreichend für ein Verbot ist.

Grundlagen

JURISTISCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS VERBOT

- Planvolles aktives Handeln
- Potentialität
- Wichtig: Anwendung von Gewalt ist keine Voraussetzung

Quelle: BVerfG-Urteil zur NPD: 17.01.2017

Verfassungsrechtler*innen sehen die Voraussetzungen für ein Verbot der AfD erfüllt!

Darüber hinaus muss sich ein planvolles, aktives Handeln nachweisen lassen, wobei ein gewaltvolles Vorgehen explizit kein notwendiges Kriterium darstellt. Das wird im besagten NPD-Urteil bestätigt. Schließlich muss eine gewisse Potenzialität der Partei erkennbar sein. Auch das betont das Bundesverfassungsgericht im NPD-Urteil. Gemeint ist hiermit, dass die Partei die politische Stärke haben muss, um ihre Ziele auch umsetzen zu können.

2017 wurde die NPD zwar als verfassungswidrig erkannt, aber ihr wurde die politische Kraft abgesprochen, ihre Ziele auch zu realisieren. Sie war nicht im Parlament vertreten und schlicht und einfach zu unbedeutend. Verfassungsrechtler*innen sehen im heutigen Fall der AfD die eben genannten Kriterien für ein Parteiverbot als erfüllt an.

Argumente

HÄUFIG GENANNT ARGUMENTE GEGEN EIN AFD-VERBOTSVERFAHREN

und unsere Antworten darauf.

Thomas Müßel: In der Diskussion um die Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung der Verfassungsfeindlichkeit der AfD durch das Bundesverfassungsgericht werden häufig Argumente angeführt, die sicher bedenkenswert sind, aber in letzter Konsequenz nicht tragen. Exemplarisch haben wir hier drei vermeintliche Argumente dargestellt.

Argumente

„Es liegen noch nicht genügend Beweise vor!“

- Expert*innen schlagen Alarm (Bundesamt für Verfassungsschutz, Landesämter für Verfassungsschutz, rechtswissenschaftliche Stellungnahme von Verfassungsrechtler*innen, Deutsches Institut für Menschenrechte)
- Damit gibt es viele Anhaltspunkte, dass ein Verbotsverfahren erfolgversprechend ist.

Es liegen noch nicht genügend Beweise vor!

Welche Beweise müssen noch erbracht werden? Expert*innen und Institutionen schlagen Alarm und haben so viele Anhaltspunkte aufgezeigt, dass diese ausreichen, einen Prüfantrag einzureichen.

Argumente

„Die AfD wird stärker durch das Verfahren!“

- AfD wird aktuell auch ohne Verbotsverfahren stärker
- Wählerverhalten während eines Verfahrens und danach ist nicht vorhersehbar
- NPD hat während des Verbotsverfahrens an Wähler*innen verloren
Bundestagswahl 2013: 1,3 %
Bundestagswahl 2017: 0,4 %

Ein weiteres Argument gegen ein Verbotsverfahren lautet, die AfD würde durch das Verfahren stärker.

Hierzu kann man jedoch sagen: Wir wissen es nicht. Was wir aber wissen: Das Wählerverhalten während eines Verfahrens und danach ist nicht vorhersehbar. Außerdem hat sich diese Hypothese in der Vergangenheit bei der NPD nicht bestätigt. So hat die NPD während des Verbotsverfahrens an Wählerstimmen verloren.

Das Diagramm zeigt eine graue Box mit dem Titel 'Argumente' in der oberen rechten Ecke. Innerhalb dieser Box befindet sich ein dunkelblaues Zitatfeld mit dem Text: „Ein Parteiverbotsverfahren ist undemokratisch, es widerspricht dem Wählerwillen!“. Darunter befindet sich ein hellgrünes Feld mit zwei aufgeführten Punkten:

- Wehrhafte Demokratie:
Reaktion auf die Erfahrungen aus der Weimarer Republik und dem nationalsozialistischen Staatsterror
- Parteiverbotsverfahren:
Pro-demokratische Präventivmaßnahme, um die Demokratie vor ihren Feinden zu schützen

Barbara Stark: Ein anderer häufig genannter Einwand gegen ein Verbotsverfahren ist, dass ein Parteiverbotsverfahren undemokratisch sei und dem Wählerwillen widerspreche. Wie wir eben gehört haben, ist Deutschland eine wehrhafte Demokratie - und das ist unser Staat in Reaktion auf die Erfahrung aus der Weimarer Republik und dem nationalsozialistischen Staatsterror, also in Reaktion auf die Erfahrung, dass eine Partei auf demokratischen Wegen an die Macht gekommen ist, um dann die Demokratie anzugreifen und zu zerstören.

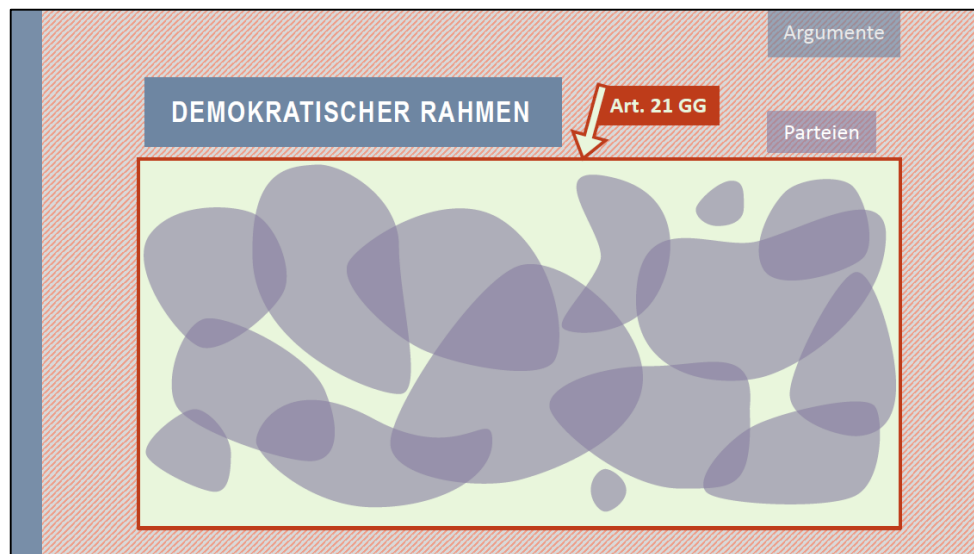
Vor diesem geschichtlichen Hintergrund ist ein Parteiverbotsverfahren in der heutigen Form alles andere als undemokratisch. Es ist vielmehr eine pro-demokratische Präventivmaßnahme, um die Demokratie vor ihren inneren Feinden zu schützen.

Jetzt komme ich zu dem zweiten Teil dieses Gegenarguments, nämlich zu dem Einwand, ein Parteiverbot widerspreche dem Wählerwillen. Dazu haben wir bei uns in der Gruppe ein Bild entwickelt:

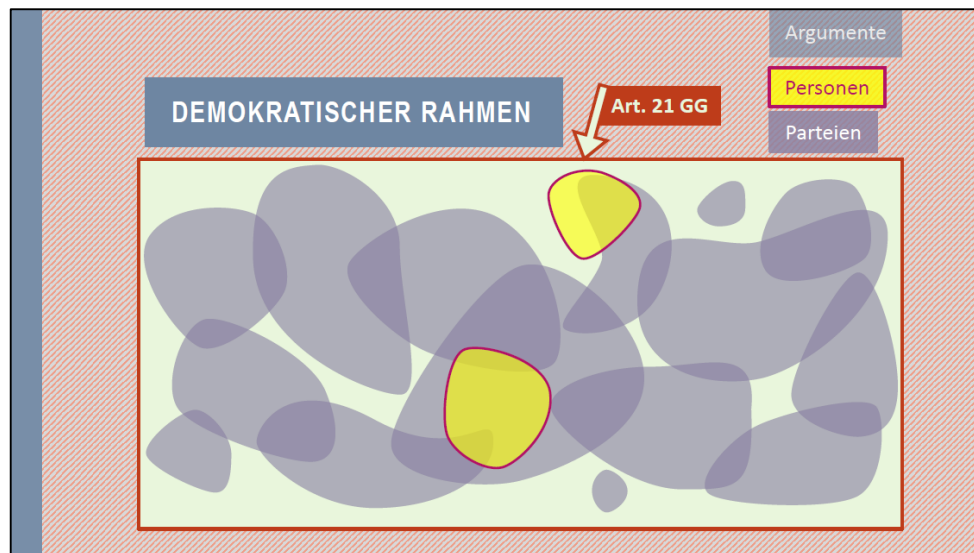


Dieser Raum hier, der demokratische Rahmen, beinhaltet alle möglichen verschiedenen politischen Positionen, Ziele und Werte zu ganz vielen verschiedenen Themen. Zum Beispiel zu den

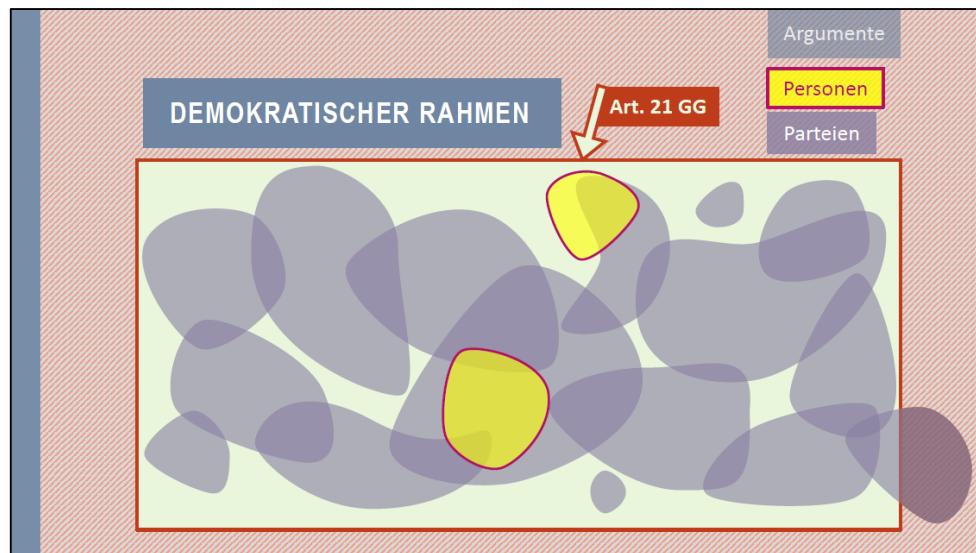
Themen Tierschutz, Schuldenbremse, Migration, Windkraftausbau oder Vermögenssteuer. Der Rahmen wird dabei definiert durch Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes. Das heißt, alle Positionen, Ziele und Werte, die sich innerhalb dieses Rahmens befinden, sind mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar.



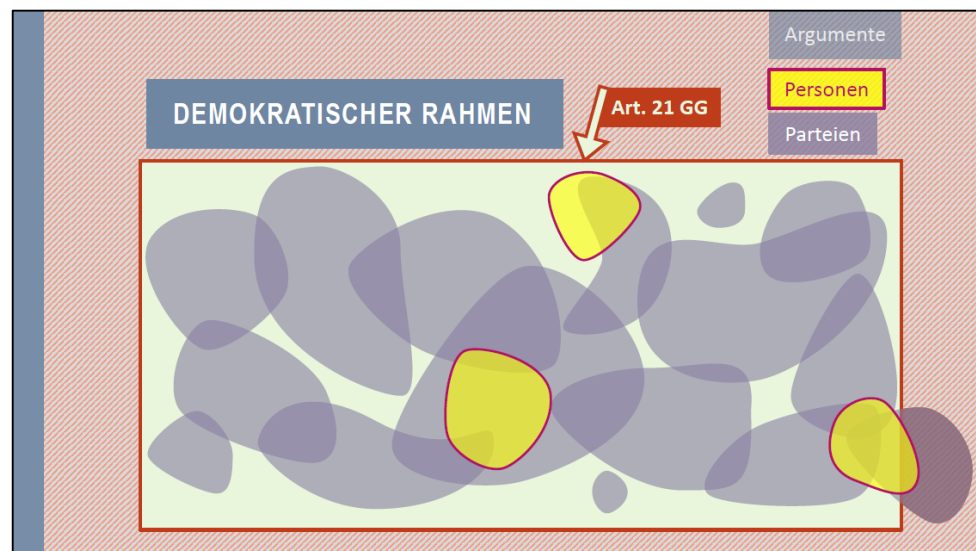
Diese grauen rundlichen Formen stehen für verschiedene Parteien. Die Parteien nehmen dabei unterschiedliche Bereiche ein, manche nur ganz kleine, weil sie nur wenige Themen abdecken, manche große. Die Bereiche der Parteien sind teilweise nah beieinander, teilweise weit voneinander entfernt. Es gibt aber auch Überschneidungen zwischen den einzelnen Parteien.



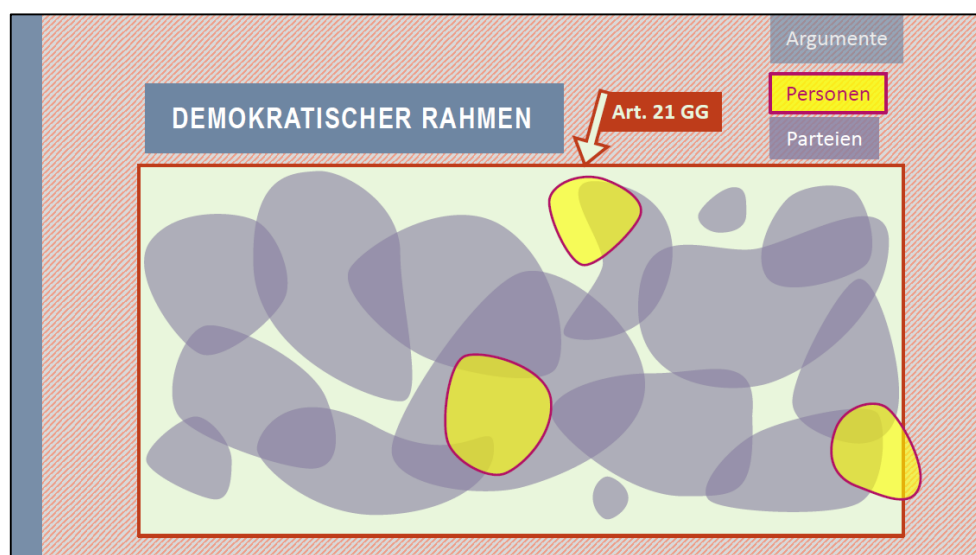
Kommen wir zu den Wählenden. Die ordnen sich im Grunde, wenn sie ihre Wahlentscheidung treffen, ebenso in diesen Raum ein und gucken, mit welchen Parteien sie Überschneidungen finden. Dabei kann es sein, dass eine Person dabei eine Partei findet, mit der sie im Grunde in allem übereinstimmt; dann ist die Wahlentscheidung natürlich leicht. Genauso gut kann es aber auch sein, dass eine Person keine Partei findet, die all ihre Positionen abdeckt. Dann wählt diese Person vielleicht danach, mit welcher Partei es die größte Übereinstimmung gibt.



Liegt eine Partei außerhalb dieses Rahmens, dann ist sie laut Artikel 21 Abs. 2 verfassungswidrig.



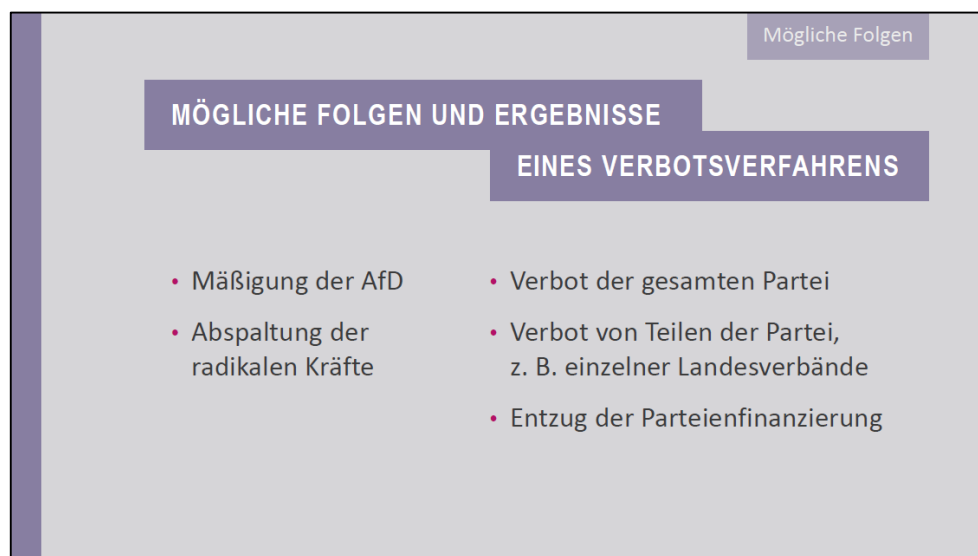
Hier haben wir exemplarisch einen Wähler oder eine Wählerin dieser Partei.



Wenn nun festgestellt wird, dass diese Partei verfassungswidrig ist und sie deshalb verboten wird, entfällt sie - und zwar wohlgernekt einzig und allein deshalb, weil in einem aufwendigen Prüfverfahren festgestellt wird, dass sie Ziele verfolgt, die sich eben in dem Bereich außerhalb des Rahmens befinden. Wenn die nächste Wahl ansteht, können sich Personen, die zuletzt diese Partei gewählt haben, innerhalb des demokratischen Rahmens neu orientieren und prüfen, mit welcher Partei sie dann die meiste Übereinstimmung finden, genauso wie alle anderen es tun. Die einzigen Positionen, Ziele und Werte von Wählenden, die dann nicht mehr abgedeckt werden können, sind eben genau die, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährden.

Dass diese dann nicht mehr repräsentiert sind, ist, wie wir ausgeführt haben, gewollt und zum Schutze der Demokratie notwendig.

Jetzt kommen wir zu verschiedenen möglichen Folgen und Ergebnissen eines Verbotsverfahrens.



Man kann davon ausgehen, dass bereits ein laufendes Verbotverfahren Auswirkungen auf die AfD hätte:

Es könnte sein, dass es in Reaktion auf das Verfahren zu einer Mäßigung der AfD kommt.

Ebenso könnte es zu einer Abspaltung der radikalen Kräfte innerhalb der AfD kommen.

Ein Verbotverfahren könnte zu verschiedenen Ergebnissen führen. Ein Ergebnis könnte zum Beispiel sein, dass die Gesamtpartei verboten wird. Es könnte aber auch zu einem Verbot von nur Teilen der Partei kommen, zum Beispiel von einzelnen Landesverbänden.

Oder es könnten auch andere Maßnahmen entschieden werden, zum Beispiel ein Entzug der Parteienfinanzierung.

Fazit

FAZIT: NICHTPRÜFUNG WÄRE UNVERANTWORTLICH!

Analysen zeigen:

Von der AfD geht eine große Gefahr für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung aus.

- Eine Prüfung durch das BVerfG ist deshalb dringend geboten.
- Die Prüfung kann nur beantragt werden durch:
 - Bundesrat
 - Bundestag
 - Bundesregierung

Zusammenfassend können wir sagen: Uns ist bewusst, dass ein Parteiverbotsverfahren das schärfste Schwert unseres Rechtsstaates ist und dass dies nur als Ultima Ratio eingesetzt werden sollte. Zahlreiche Analysen zeigen, dass von der AfD eine große Gefahr für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung ausgeht. Die Prüfung eines Parteiverbots kann nur von Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung beantragt werden. Wird dieser Antrag nicht gestellt, sehen wir eine große Gefahr, und zwar diese:

Es besteht die Möglichkeit, dass es in Deutschland eine Partei gibt, die laut Artikel 21 des Grundgesetzes verfassungswidrig ist und die Potenzialität hat - also eine Partei, bei der ernsthaft damit zu rechnen ist, dass sie im Falle einer Regierungsübernahme die Grundfesten unserer Demokratie angreifen und zerstören würde -, und dass diese Partei nur deshalb nicht verboten und damit aufgehoben wird, weil ein Parteiverbot nicht geprüft wird. Eine Nichtprüfung wäre deshalb aus unserer Sicht unverantwortlich.

Fazit

UNSERE FORDERUNGEN – IHRE VERANTWORTUNG

• Ermöglichen Sie dem Bundesverfassungsgericht die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der AfD! • Stellen Sie sich schützend vor die Grundrechte der Bürger*innen! • Werden Sie Ihrer politischen Verantwortung gerecht!	• Verpflichten Sie die Landesregierung: – sich mit den anderen Bundesländern abzusprechen, um umgehend eine Bundesratsinitiative zur Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens einzubringen. – in Gesprächen mit der Bundesregierung auf ein Verbotsverfahren hinzuwirken.
---	--

Silke Dietrich: Zum Abschluss hören Sie unsere Forderungen an den Niedersächsischen Landtag und an die Niedersächsische Landesregierung. Ermöglichen Sie als Vertreter*innen Ihrer Parteien und auch als Einzelne dem Bundesverfassungsgericht, die Verfassungswidrigkeit der AfD

zu prüfen, indem Sie einen Antrag an den Niedersächsischen Landtag einbringen, mit dem die Landesregierung aufgefordert wird, sich auf Bundesebene für die umgehende Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens einzusetzen. Konkret soll die Landesregierung in Gesprächen mit der Bundesregierung auf ein Verbotsverfahren hinwirken und parallel dazu in Absprache mit anderen Bundesländern umgehend eine Bundesratsinitiative zur Einleitung des AfD-Verbotsverfahrens einbringen.

Wir fordern Sie auf: Stellen Sie sich schützend vor die Grundrechte der Bürger*innen! Werden Sie Ihrer politischen Verantwortung gerecht! Oder, um es mit den Worten unseres Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier zu sagen: „Unsere Demokratie ist nicht dazu verurteilt, sich auszuliefern. Demokratie kann sich wehren.“

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Thomas Jung: Ich möchte in Ergänzung der Präsentation des Bündnisses noch einen juristischen Aspekt beitragen.

Immer wieder ist das Argument zu hören, dass ein Antrag beim Bundesverfassungsgericht nur gestellt werden dürfe oder solle, wenn er sicher erfolgreich sei. Das halte ich, ehrlich gesagt, als Jurist für völlig falsch. Niemand weiß vorher, wie ein Gericht in Deutschland entscheidet. Sonst würde man den Prozess ja gar nicht mehr führen, wenn man weiß, wie er ausgeht. Das Bundesverfassungsgericht hat durchaus gezeigt, dass es selbstbewusst entscheiden kann, beispielsweise in den beiden NPD-Verfahren, die als vermeintlich „sichere Dinger“ galten. Ich glaube, der eine Antrag war von der Bundesregierung und der andere vom Bundesrat gestellt worden. Diese beiden Verfahren haben nicht mit der Erklärung geendet, die NPD werde als verfassungswidrig verboten.

Wir sollten Vertrauen in ein unabhängiges Gericht setzen. Zwar ist nichts sicher, aber ich bin mir sicher, dass man einen schlüssig begründeten Antrag einreichen kann. Es gibt unglaublich viel Material, das dafür spricht, dass die Politik, die die AfD verfolgt, menschenrechtswidrig ist. Ich bleibe nur bei dieser Kategorie aus dem Kanon, den das Verfassungsgericht aufgestellt hat. Wenn man das schlüssig darlegen kann, tritt das Bundesverfassungsgericht in eine Art Vorprüfungsverfahren ein. Es gibt der AfD dann Gelegenheit zur Stellungnahme, und anschließend entscheidet das Verfassungsgericht entweder, dass alles Blödsinn ist - das wird nicht gemacht -, weil es nicht ausreichend begründet ist, oder das alles ist so begründet, dass es sich lohnt, in eine Prüfung einzusteigen.

In diesem Stadium muss es keine „sicheren“ Beweise geben. Das ist ein verbreiteter Irrtum in der öffentlichen Debatte. In diesem Stadium müssen die Argumente, die vorgetragen werden, nur schlüssig sein. Dann tritt das Bundesverfassungsgericht in die Prüfung ein. Dann gilt plötzlich ein völlig anderer juristischer Grundsatz, nämlich der Grundsatz der Amtsermittlung. Das Bundesverfassungsgericht prüft von Amts wegen. Es selbst kann Sachverständige bestellen, es kann weitere Ermittlungen anordnen, weitere Beweise erheben.

Das ist auch schon in früheren Verfahren beim Bundesverfassungsgericht geschehen. Das ist also kein Novum. Von daher glaube ich, dass es ein falscher Aspekt der Diskussion ist, zu sagen: Man darf den Antrag nur stellen, wenn er am Ende sicher erfolgreich ist. Was am Ende passiert, wissen wir aber nicht. Das wissen wir auch deshalb nicht, weil wir nicht wissen, wie sich die Politik

der AfD während des laufenden Verfahrens entwickeln würde. Wenn sie ihre verfassungsfeindliche Politik aufgäbe, gäbe es keinen Grund mehr, sie zu verbieten. Ich rechne nicht damit, aber die Möglichkeit besteht.

Stellungnahme der Landesregierung

MR **Goltsche** (MI): Mit der Eingabe werden die Mitglieder des Niedersächsischen Landtags aufgefordert, im Niedersächsischen Landtag einen Antrag einzubringen, mit dem die Niedersächsische Landesregierung aufgefordert wird, sich auf Bundesebene für die umgehende Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens einzusetzen. Die Petition richtet sich also nicht konkret an die Landesregierung, sondern erst mal an Sie als Abgeordnete des Landtages.

Deswegen möchte ich hier nur ganz allgemein etwas zum Parteiverbotsverfahren ausführen. Das Verfahren zum Verbot einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht ist in Artikel 21 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 und mit den §§ 43 ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes regelt. Antragsberechtigt sind Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung.

Erweist sich der Antrag im Hauptsacheverfahren als begründet, stellt allein das Bundesverfassungsgericht fest, dass die politische Partei verfassungswidrig ist, erklärt die Auflösung der Partei und das Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen. „Parteien, die nach ihren Zielen und nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.“

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügt allein die Verbreitung verfassungsfeindlicher Ideen hierfür nicht. Hinzukommen müssen eine aktiv-kämpferische aggressive Haltung gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auf deren Abschaffung die Partei abzielt, sowie konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Erreichen der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele nicht völlig aussichtslos erscheint.

Im Urteil zum zweiten NPD-Verbotsverfahren vom 17. Januar 2017 führt das Gericht dazu aus, dass die Partei über das Bekennen ihrer verfassungsfeindlichen Ziele hinaus die Grenze zum Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung überschreiten muss. Dies setzt voraus, dass sich diese durch aktives und planvolles Handeln für ihre Ziele einsetzt und auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinwirkt. Es müssen jedoch konkrete Anhaltspunkte von Gewicht vorliegen, die zumindest möglich erscheinen lassen, dass das Handeln der Partei erfolgreich sein kann, die sogenannte Potenzialität; das haben wir gerade schon gehört.

Lässt das Handeln einer Partei noch nicht einmal auf die Möglichkeit eines Erreichens ihrer verfassungsfeindlichen Ziele schließen, bedarf es des präventiven Schutzes der Verfassung durch ein Parteiverbot nicht. An diesem Merkmal scheiterte zum damaligen Zeitpunkt das Verbot der NPD, da es ihr laut Bundesverfassungsgericht nicht möglich gewesen sei, ihre Ziele zu erreichen. Die Feststellung nach § 46 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes erfasst die betroffene politische Partei in ihrer Gesamtheit einschließlich ihrer Teil- und Unterorganisationen, so auch die Gebietsverbände im Sinne von § 7 Satz 1 des Parteiengesetzes, die Landesverbände.

Lassen Sie mich noch kurz auf die Entwicklungen der AfD Niedersachsen eingehen. Der Landesverband AfD Niedersachsen ist bereits seit 2022 ein Verdachtsobjekt des Verfassungsschutzes Niedersachsen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes. Die Verdachtsphase war zunächst auf zwei Jahre begrenzt und konnte nach der geltenden Rechtslage einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Das sieht § 7 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vor. Im Mai 2024 erfolgte diese Verlängerung, wodurch die Bearbeitung der niedersächsischen AfD als Verdachtsfall nun spätestens im Mai 2026 endet. Zum Ende dieser Verdachtsphase muss über eine Höherstufung zum Beobachtungsobjekt oder eine Ausstufung entschieden werden.

Der niedersächsische Verfassungsschutz steht zu dieser Thematik im kontinuierlichen Austausch mit den Verfassungsschutzbehörden der anderen Bundesländer sowie dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Gleichwohl gilt es für den Verfassungsschutz Niedersachsen, die weiteren Entwicklungen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages kontinuierlich in den Blick zu halten.

Meine Damen und Herren, Parteien sind Bindeglieder zwischen den Wählerinnen und Wählern einerseits und dem Parlament und der Regierung andererseits. Aufgrund ihrer elementaren Bedeutung für den demokratischen Rechtsstaat unterliegt das Verbot einer Partei engen verfassungsrechtlichen Grenzen. Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland sind daher vom Bundesverfassungsgericht erst zwei Parteienverbote ausgesprochen worden: Gegen die SRP, eine Nachfolgeorganisation der NSDAP, am 23. Oktober 1952 und gegen die KPD am 17. August 1956. Die Einleitung eines Verbotsverfahrens bedarf aufgrund der damit einhergehenden Auswirkungen einer differenzierten Betrachtung, die den oben genannten drei Antragsberechtigten, also Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung, obliegt. Der Verfassungsschutz Niedersachsen wird weiterhin, seinem Auftrag gemäß, zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung alle Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sammeln und auswerten und den Landtag sowie die Landesregierung über derartige Bestrebungen unterrichten, damit diese die erforderlichen Maßnahmen treffen können.

Vielen Dank.

Aussprache

Vors. Abg. **Rüdiger Kauroff** (SPD): Jetzt haben die Mitglieder der drei anwesenden Ausschüsse die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Ich möchte deutlich darauf hinweisen, dass es nun tatsächlich nur um Fragen an die Petentinnen und Petenten geht. Ich bitte Sie, keine Debatten zu führen oder Statements abzugeben, weil sie zum jetzigen Stand des Petitionsberatungsverfahrens nicht hierhin gehören.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD): Widerspricht ein Verbot nicht dem Demokratieprinzip, das auf Wettbewerb und Meinungsvielfalt basiert?

Und vielleicht können die Petenten mir darauf eine Antwort geben: Warum müssen - gerade hier auch in Niedersachsen - viele Infostände der AfD polizeilich geschützt werden? Warum werden Leute dort angegriffen? Auch ich selbst bin angegriffen und geschlagen worden, weil ich eine Meinung habe. Die muss ja nicht jeder teilen, aber in der Demokratie redet man doch normalerweise. Vielleicht haben Sie darauf eine Antwort. Ich habe bis jetzt keine gefunden.

Thomas Müßel: Wieso Infostände der AfD angegriffen werden, dazu kann ich an dieser Stelle leider nichts sagen. Sicherlich liegt das an den Menschen, die große Probleme mit Ihrer Positionierung haben.

Thomas Jung: Rufen wir uns in Erinnerung, was Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes sagt: Eine Partei, die verfassungswidrige Ziele verfolgt, ist verboten. Das ist Ausfluss dieser Wertentscheidung des Grundgesetzes: Wenn die AfD in diesem Sinne diese verfassungswidrigen Ziele verfolgt, dann ist sie materiell-rechtlich eigentlich bereits verboten. Es bedarf lediglich noch des Feststellungsverfahrens durch das Verfassungsgericht.

Es kommt ja auch - hoffentlich! - niemand auf die Idee, zu sagen, man möchte die NSDAP wählen können. Es gibt kein Grundrecht darauf, eine verfassungswidrige Partei wählen zu dürfen. Gibt es nicht! Das ist, wenn Sie so wollen, undemokratisch, aber das ist eine Wertentscheidung des Grundgesetzes, die getroffen worden ist und mit der Sie leben müssen.

Abg. **Marten Gäde** (SPD): Ich möchte mich erst einmal herzlich bei den Petenten bedanken. Ich glaube, Ihre Petition mit über 10 000 Unterschriften zeigt, welche Relevanz dieses Thema für unser Bundesland hat. Ich finde, von dieser Petition und den Unterschriften geht ein starkes zivilgesellschaftliches Signal aus.

Auf die verfassungsrechtlichen Hürden hat das MI hingewiesen. Jedoch muss man feststellen: Wenn staatliche Stellen feststellen, dass es Parteien gibt, die systematisch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung arbeiten, dann müssen die entsprechenden Schritte in die Wege geleitet werden, in diesem Fall ein Verbotsverfahren.

Meine Frage richtet sich an das MI. Derzeit ist ja ein Klageverfahren seitens der AfD gegen ihre Einstufung als gesichert rechtsextreme Partei durch das Bundesamt für Verfassungsschutz vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig. Dieses Verfahren ist noch nicht abschließend entschieden. Welche Rechtsfolgen sind zu erwarten, wenn das Verwaltungsgericht Köln zu dem Ergebnis kommt, dass die Einstufung als gesichert rechtsextrem korrekt ist? Welche Maßnahmen müsste dann der Bund ergreifen?

MR **Goltsche** (MI): Das ist eine gute Frage. Erst einmal ist es ja eine Entscheidung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die AfD als gesichert rechtsextrem einzustufen. Das wird jetzt gerade vor dem Verwaltungsgericht Köln im einstweiligen Rechtsschutzverfahren beklagt. Die Entscheidung, wenn das Verwaltungsgericht Köln bestätigt, dass die Partei als gesichert rechtsextrem eingestuft ist, richtet sich einmal an das Bundesamt für Verfassungsschutz, das dann die entsprechenden Maßnahmen ergreifen müsste.

Es gibt eine Arbeitsgruppe der IMK, die sich mit den weiteren Auswirkungen befassen wird, weil das ja möglicherweise auch im Waffenrecht, im Beamtenrecht usw. Auswirkungen haben könnte. Aber dazu gibt es nach meinem Wissen noch keine abschließenden Ergebnisse.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Erlauben Sie mir eine ganz kleine Vorbemerkung. Das hat ja auch der Fragesteller vor mir gemacht. Ich bin überrascht. Ich war eigentlich, muss ich sagen, mit der Erwartung reingegangen, dass Sie mit Argumenten kommen, warum die AfD verfassungsfeindlich ist. Das haben Sie nicht gemacht. Sie haben hier eine Werbe-Powerpoint vorgezeigt, die eigentlich alle Fragen offen lässt. Das mag Ihre Meinung sein, aber Argumente haben Sie nicht gebracht.

Meine Frage an die Petenten: Sie sprachen vom Grundrecht der Bürger. Das war einer der ganz wesentlichen Teile, die Sie am Ende genannt haben. Und ist nicht die freie Meinungsäußerung und auch das daraus ergehende Recht der freien Wahl und der freien Parteiwahl nicht viel höher zu werten, als - ich sage mal - die Angst der politischen Linken vor Machtverlust? Denn nichts anderes muss ich hier heute feststellen.

Thomas Müßel: Vielen Dank für diese Frage, dass wir auch die Gelegenheit haben, die Gründe, die Argumente, die für ein AfD-Parteiverbot stehen, nochmal aufzeigen zu können. Hier sind drei Folien mit Quellenhinweisen, worauf sich unser Vortrag begründet.

Quellen

QUELLENANGABEN

- Arnould, A. et. al. (2024): Rechtswissenschaftliche Stellungnahme zu einem Parteiverbotsverfahren gegen die „Alternative für Deutschland“ (AfD). In: Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/stellungnahme-partieverbotsverfahren-afd/> (zuletzt abgerufen am 17.11.2025).
- Cremer, Hendrik (2023): Warum die AfD verboten werden könnte – Empfehlungen an Staat und Politik. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.). <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/warum-die-afd-verboten-werden-koennte> (zuletzt abgerufen am 17.11.2025).
- Neu, Viola (2025): Das vergessene Programm – Das Grundsatzprogramm der AfD im Lichte der Extremismustheorie, in: Monitor Wahl und Sozialforschung, Hrsg: Konrad Adenauer Stiftung. <https://www.kas.de/de/monitor-wahl-und-sozialforschung/detail/-/content/analyse-des-grundsatzprogramms-der-afd-im-licht-der-extremismustheorie> (zuletzt abgerufen am 17.11.2025).

Quellen

- Frank Walter Steinmeier: Die Selbstbehauptung der Demokratie – das ist die Aufgabe unserer Zeit. Rede vom 09.11.2025. [www.bundespraesident.de](https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2025/11/251109-9-November-Matinee.html) <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2025/11/251109-9-November-Matinee.html> (zuletzt abgerufen am 17.11.2025).
- Wanderwitz, M. et.al. (2024): Antrag auf Entscheidung des Deutschen Bundestages über die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der „Alternative für Deutschland“ gemäß Artikel 21 Absatz 2, 3 und 4 des Grundgesetzes i. V. m. § 13 Nummer 2 und 2a, den §§ 43 ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/137/2013750.pdf> (zuletzt abgerufen am 17.11.2025).
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> (zuletzt abgerufen am 17.11.2025).
- BVerfG, 2017: Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017- 2 BvB 1/13 -, Rn. 1-1010, Bundesverfassungsgericht - Presse - Kein Verbot der NPD wegen fehlender Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele. Online unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html. (zuletzt abgerufen am 17.11.2025).

Quellen

- OVG für das Land Nordrhein-Westfalen (Münster), 2024: Urteil vom 13.05.2024 - 5 A/1218/22. Online unter: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2024/5_A_1218_22_Urteil_20240513.html (zuletzt abgerufen am 17.11.2025).
- Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg: Dokumentation. Textauszüge aus: Björn Höcke (2018): Nie zweimal in denselben Fluss. Björn Höcke im Gespräch mit Sebastian Hennig. Lüdinghausen und Berlin (Politische Bühne. Originalton), (3. Auflage 2019). https://www.allianz-gegen-rechtsextremismus.de/fileadmin/user_upload/extern/Gut_zu_wissen_materialien/H%C3%B6cke_Bj%C3%B6rn_Nie_zweimal_in_denselben_Fluss_Zitate-1.pdf (zuletzt abgerufen am 17.11.2025).
- Alternative für Deutschland (AfD) (2016): Programm für Deutschland. Das Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland, Beschlossen auf dem Bundesparteitag in Stuttgart, 30. April bis 1. Mai 2016. <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/> (zuletzt abgerufen am 17.11.2025).

Und selbstredend halten wir die demokratische Freiheit für relevant und sind der Meinung, dass die Verfassung, wie sie geschrieben ist, so durchdacht ist, dass sie als Grundlage für jede freie Meinungsäußerung geeignet ist.

Abg. **Annette Schütze** (SPD): Jetzt haben Sie live erlebt, wie das im Landtag mit der AfD so geht.

Ich habe eine Frage ans Ministerium. Sie leitet sich eigentlich von der Frage von Herrn Bothe ab. Es wäre schön, wenn Sie Argumente auflisten würden, damit wir die uns hier anhören können. Denn das MI sammelt schon seit Jahren Beispiele.

Mein Beispiel stammt aus dem letzten Plenarsitzungsabschnitt, als wir die Immunität einer Abgeordneten aufgehoben hatten - aus gutem Grund: Sie hatte sich bei Social Media geäußert. Ich möchte das jetzt nicht wiederholen, aber ich glaube, die meisten hier im Raum wissen, was ich meine. Und wenn das kein Grund ist, weiß ich es auch nicht. Aber ich glaube, es gibt noch mehr Gründe. Ich bitte das MI, ein paar Gründe aufzuzählen, die Sie mit Sicherheit gesammelt haben.

MR **Goltsche** (MI): In Niedersachsen ist die AfD bislang ja nicht als gesichert rechtsextrem eingestuft, sondern lediglich als Verdachtsfall. Damit ist sie noch kein Beobachtungsobjekt des niedersächsischen Verfassungsschutzes. Das bedeutet, dass tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass es sich beim Landesverband Niedersachsen der AfD um eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung handelt. Es gibt Verbindungen der AfD Niedersachsen zu rechtsextremistischen Organisationen, die entsprechende Vernetzungsstrukturen aufzeigen, die sich überwiegend auf das vielfältige Spektrum der neuen Rechten konzentrieren. Dabei gewinnen die radikalen und extremistischen Kräfte innerhalb der AfD bundesweit an Einfluss.

Öffentlich tritt der AfD-Landesverband Niedersachsen zwar noch gemäßigt auf, aber eine Distanzierung gegenüber den extremistischen Kräften innerhalb der Gesamtpartei findet nicht statt. Vielmehr kann von einem Mittragen, Weiterverbreiten und mitunter aktiven Zugehen auf extremistische Akteure sowie die auf die ihnen vertretene Ideologie gesprochen werden.

Zahlreiche Aussagen von niedersächsischen Funktionären, Repräsentanten und Kreisverbänden offenbaren eine tief verankerte Fremdenfeindlichkeit, die eng an ein ethnisch-kulturelles Volksverständnis anknüpft. Die damit propagierten Ideologeelemente stehen im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Das war die Grundlage für die Entscheidung, die AfD weiterhin als Verdachtsfall zu führen.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD): Gehen wir mal in das Juristische. Da sitzt ja auch ein Jurist. Sie verlesen die ganze Zeit Ihre Positionen: davon ausgehend - vielleicht - wissen wir nicht genau. Was Sie hier heute vorgetragen haben, reicht in überhaupt keinsten Weise vor einem ordentlichen Gericht, vor einem Verfassungsgericht, einem Bundesgerichtshof aus. Ich weiß gar nicht, warum wir jetzt hier eigentlich sitzen. Mir fehlen konkrete Beweise. Was Sie hier vortragen, ist politisch motiviert.

Vors. Abg. **Rüdiger Kauroff** (SPD): Hier fehlt eine Frage; denn wir sind in der Phase, in der Fragen gestellt werden können.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD): Ich warte auf Beweise!

(Abg. Antonia Hillberg [SPD]: Dann stellen Sie eine Frage! Ein Satz mit einem Fragezeichen am Ende!)

Vors. Abg. **Rüdiger Kauroff** (SPD): Wir kommen zur nächsten Frage.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD): Da das das Thema eben schon angesprochen wurde: Kann jemand - sei es das MI, der Verfassungsschutz oder die Petentin - noch einmal näher das Spannungsfeld rund um die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Staatsprinzipien wie das Demokratieprinzip und die Grundrechte wie die Meinungsfreiheit erläutern und in welchem Verhältnis diese zueinander stehen.

MR **Goltsche** (MI): Es gibt erstens die Meinungsfreiheit, die in Artikel 5 des Grundgesetzes niedergeschrieben ist. Es gibt aber eben auch Artikel 21 des Grundgesetzes, der Parteienverbote ermöglicht, wenn eine Partei verfassungswidrig ist. Das ist das Spannungsverhältnis, in dem man sich bewegt. Nicht jede Meinungsäußerung ist gleich verfassungswidrig, aber es gibt die Möglichkeit, eine Partei zu verbieten, wenn diese verfassungswidrig ist.

Barbara Stark: Ich möchte darauf hinweisen, dass ein Parteiverbot eben kein Verbot von Meinungen ist. Vielmehr geht es bei einem Parteiverbot einzig und allein darum, zu verhindern, dass eine Partei Ziele umsetzen kann - weil sie an die Regierung gekommen ist -, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind bzw. die diese beeinträchtigen oder beseitigen. Auf diese Vermischung von Kategorien möchte ich kurz hinweisen.

Thomas Jung: Für den Fall, dass die AfD als verfassungswidrig erklärt wird, dürfen natürlich alle Bürgerinnen und Bürger - auch wenn mir persönlich das politisch wehtun würde - weiter rechtsextrem denken und reden. Es geht hier nicht um die Grundrechte von Bürgern, die politisch ticken, wie sie ticken, sondern es geht darum, dass eine Partei, die Fundamente des beschlossenen Grundgesetzes, also unserer Gemeinschaftsordnung, angreift, keine Existenzberechtigung als Organisation hat. Das kennzeichnet das Spannungsverhältnis, finde ich, sehr deutlich.

Thomas Müßel: Sie fragten nach Beweisen.

(Abg. Thorsten Paul Moritze [AfD]: Wo sind sie?)

Erstens gibt es ausreichend Beweise. Das fängt an mit Aussagen, dass Menschen, denen ein vermeintliches Deutschsein abgesprochen wird, die Staatsrechte abzuerkennen seien. Zweitens ist unser Anliegen hier nicht, eine Beweisführung, warum die AfD verfassungsfeindlich ist oder nicht, zu führen. Unser Anliegen ist es, dass sich das höchste deutsche Gericht ein Urteil erlauben darf. Uns steht es gar nicht zu, eine Bewertung durchzuführen, ob die AfD verfassungsfeindlich ist. Wir möchten, dass die Landesregierung Sorge dafür trägt, dass das Gericht mit den entsprechenden kompetenten Personen diese Beweisführung prüft und dann eine Entscheidung trifft.

Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD): Auch ein Antrag hat natürlich eine bestimmte Richtung. Auch wenn ich mich davor scheue, diese Argumentation zu verwenden: Aber wer nichts zu verbergen hat, kann diesen Antrag ja auch bedenkenlos unterstützen.

Das Mittel des Parteiverbots steht der Demokratie, gerade der wehrhaften Demokratie, zu. Ich glaube aber, dass das NPD-Verbotsverfahren zeigt - da würde ich Ihnen, Herrn Jung, widersprechen -, dass man genau prüfen muss, bevor man diesen Weg geht, weil man auch damit rechnen muss - falls so ein Verfahren, aus welchen Gründen auch immer, scheitert -, dass ein solches Verfahren auch negative Folgen haben könnte, bezogen auf den beabsichtigten Zweck. Daher werbe ich um Verständnis dafür und frage Sie: Wie bewerten Sie es, dass viel Zeit investiert wird, diese Entscheidung zu treffen, und dass vollumfänglich geprüft wird? Ich frage, ob es vielleicht der richtige Weg sein könnte, sich dafür ausreichend Zeit zu nehmen, damit man von einem Erfolg ausgehen kann, wenn man einen solchen Weg beschreitet.

Thomas Jung: Ja, „ausreichend Zeit“: Es ist schon viel Zeit vergangen. Wenn mir jemand aus der Politik sagen könnte, wann ausreichend geprüft ist, das heißt, was die materiellen Kriterien für eine ausreichende Prüfung sein könnten! Denn es geht letztendlich um Fakten. Es geht nicht in erster Linie um juristische Bewertungen, sondern um die Faktenlage, was die Politik der AfD ist und ob sie unter die drei Grundkategorien fällt, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat. Wenn ernstliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass beispielsweise die Menschenwürde tangiert ist, dann ist das - das sagte ich vorhin - noch nicht der Beweis, dass das beim Bundesverfassungsgericht durchgeht. Aber es ist ein Anhaltspunkt.

Als Jurist sage ich: Das ist ein schlüssiger Vortrag, der dazu führen kann, dass das Verfassungsgericht dem nachgeht. Immerhin - das darf man nicht vergessen - hat sich schon eine Vielzahl von Verwaltungsgerichten mit der Politik der AfD befasst, bis hin zum Bundesverwaltungsgericht in der Einstufung als Verdachtsfall, auch gerade unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürdeverletzung. In diesen Instanzen sind ja Fakten bewertet worden! Insofern glaube ich, Herr Putzier, man kann unendlich sammeln, man kann unendlich prüfen. Aber man muss irgendwann auch einmal - ich glaube, der Zeitpunkt ist längst überschritten - ins Machen kommen. Und wenn später noch Beweismaterialien hinzukommen, kann man sie im Hauptsacheverfahren nachreichen.

Barbara Stark: Bei Ihrer Frage geht es ja im Grunde um die Befürchtung, was passiert, wenn das AfD-Verbotsverfahren am Ende ohne Verbot ausgeht. Dazu möchte ich drei Punkte anbringen:

Erstens - das hatten wir bereits in dem Vortrag gesagt - halten wir es für sehr wahrscheinlich, dass bereits ein laufendes Verfahren zu einer intensiven Auseinandersetzung innerhalb der AfD führen würde. Diese Auseinandersetzung kann unter Umständen, wie Herr Jung schon sagte, auch dazu führen, dass es zu einer nachhaltigen Deradikalisierung kommt, zum Beispiel auch verbunden mit personellen Änderungen. Wenn dann das Bundesverfassungsgericht am Ende entscheidet, dass die AfD, wie sie *dann* ist, nicht verfassungsfeindlich ist und also nicht verboten wird, dann ist das natürlich zu respektieren. Vollkommen klar!

Zweitens kann es in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Abstufungen geben. Es geht also nicht nur um ein Verbot der Gesamtpartei. Wir trauen es dem Bundesverfassungsgericht natürlich zu, die passende Entscheidung zu treffen.

Drittens genauer zu der Frage nach dem richtigen Zeitpunkt: Wir finden es wichtig, wenn die Gefahr des Scheiterns angeführt wird, auch zu gucken, welche Gefahr droht, wenn die Einleitung eines Verbotsverfahrens nicht geprüft wird. Dann könnte es sein, dass die AfD Regierungsmacht erhält. Und im schlimmsten Fall erhalten wir dann den eindeutigen Beleg, dass es richtig gewesen wäre, ein Parteiverbot zu prüfen. Oft wird ja vorgebracht, dass man diese eindeutigen Belege braucht, aber dann ist es zu spät.

Thomas Jung: Ich möchte ein Zitat aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsverfahrens aus dem Jahre 2017 ergänzen:

„Das Parteiverbotsverfahren hat seiner Natur nach den Charakter einer Präventivmaßnahme ... Es zielt nicht auf die Abwehr bereits entstandener, sondern auf die Verhinderung des Entstehens künftig möglicherweise eintretender Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung.“

Das kennzeichnet doch gerade, Herr Putzier, dass man irgendwann sagen muss: Wir befürchten das jetzt, ohne dass es für den Juristen schon den Vollbeweis gibt.

Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD): Gerade deswegen gilt es aus meiner Sicht, genau abzuwägen, weil wir eine Entscheidung treffen. Das ist ja das Schwierige. - Den Gedanken wollte ich noch einbringen.

(Thomas Jung: Bis wann wollen Sie abwägen?)

Abg. **Marten Gäde** (SPD): Ich habe eine weitere Frage an das MI. Frau Schütze hat es erwähnt: Wir erleben es ja immer wieder, dass von Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren gegen AfD-Funktionäre wegen Volksverhetzung oder Beleidigungen aufgenommen wurden. Liegen Ihnen Zahlen vor - vielleicht können Sie das auch nachreichen -, wie viele Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung oder ähnlichen Straftatbeständen gegen AfD-Funktionäre in Niedersachsen eingeleitet worden sind? Auch hier in diesem Raum sitzen Menschen - sie können sich davon angesprochen fühlen -, gegen die wegen Volksverhetzung ermittelt wurde.

MR **Goltsche** (MI): Mir liegen diese Zahlen hier jetzt nicht vor. Der Verfassungsschutz ist ja auch keine Strafverfolgungsbehörde, sondern wir sind ja ein Frühwarnsystem des Landes. Ich müsste herausfinden, ob wir solche Zahlen bekommen können.

Abg. **Christian Frölich** (CDU): Zunächst einmal herzlichen Dank an die Petenten für das Einbringen dieser Petition. Ich kann Ihnen sagen, dass wir uns als demokratische Mitte hier im Landtag tagtäglich zum richtigen Umgang mit der AfD auseinandersetzen. Insofern kommen wir Ihrer Forderung, wir sollten unserer politischen Verantwortung gerecht werden, eigentlich tagtäglich nach und stellen uns da auch schützend vor die Grundrechte unserer Bürgerinnen und Bürger. Aber das nur vorweggeschickt.

Da Sie einen Teil im Konjunktiv formuliert haben, möchte ich Sie fragen: Was passiert mit den Parteimitgliedern und Wählern, wenn die Partei verboten wird? Finden die dann wieder zurück zu den Parteien der demokratischen Mitte? Aber was ist, wenn gerade das nicht passiert? Stärken wir damit gegebenenfalls die radikalen Milieus und mobilisieren sie eher, statt sie zu schwächen? Laufen wir nicht eher Gefahr, dass wir im Fall eines AfD-Verbots eine Struktur verlieren, die wir beobachten können? Dann würden die Leute irgendwo im Untergrund verschwinden, und wir hätten überhaupt keine Kontrolle mehr.

An das MI habe ich die Frage, inwiefern es eine Möglichkeit gibt oder wie hoch die Hürden liegen, um der AfD die staatliche Parteienfinanzierung zu entziehen. Liegen diese genauso hoch wie bei einem Parteienverbot? Wäre nicht eher das ein Ansatz wäre, da aktiv zu werden?

Barbara Stark: Ich versuche mal, Ihre Fragen und Aussagen zu ordnen.

Erstens haben Sie gesagt, dass Sie sich bereits tagtäglich vor die Grundrechte Ihrer Bürger stellen. Das finden wir gut und toll. Das können Sie tun, solange die AfD nicht die Mehrheit im Parlament hat. Aber wie gesagt: Danke, dass Sie das tun!

Ein anderer Punkt ist - auch ihn haben wir bereits auf den Folien erwähnt - die Befürchtung, dass ein Parteiverbotsverfahren die AfD stärken könnte. Das wissen wir nicht. Wenn man davon ausgeht, dass die Wähler der AfD eine heterogene Gruppe sind, dann kann es durchaus sein, dass sich Wähler ganz unterschiedlich entscheiden, auch je nachdem, wo sie politisch sozusagen liegen. Es könnte also sein, dass Leute auch sagen: Wenn das eine Partei ist, die von einem Verbot bedroht ist, dann gucke ich mir das doch genauer an, ob ich sie wirklich weiter wählen möchte. Aber natürlich kann es auch sein, dass sich Leute radikalisieren.

Ganz am Schluss hatten Sie dann noch gesagt, dass man im Zweifelsfall eine Struktur verliert, die beobachtet werden kann. Das stimmt natürlich. Es kann auch sein, dass sich dann neue Strukturen bilden, aber diese hätten nicht mehr die Möglichkeit, an die Regierung zu kommen. Das ist der Vorteil des AfD-Parteiverbotsverfahrens, dass man genau das verhindert. Natürlich sind Strukturen im Untergrund auch total gefährlich, aber zumindest können sie nicht ihre Ziele in Regierungshandeln umsetzen.

Thomas Jung: Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass in der AfD sehr gut bekannt ist, dass ein beim Bundesverfassungsgericht erfolgreich durchgeführtes Parteienverbotsverfahren beispielsweise Konsequenzen für den beamtenrechtlichen Status derjenigen Beamten hat, die heute in der AfD aktiv sind. Das weiß man schon jetzt. Ich glaube, es hat sich im Bundestag eine Person zurückgezogen, weil sie es nicht leisten wollte, weiter AfD-Politik nach außen hin zu vertreten, weil sie Angst davor hatte - so sage ich es mal -, die eigene bürgerliche Existenz als Beamtin bzw. Beamter zu verlieren. Denn der Staat ist nicht verpflichtet, gesichert rechtsextremistische Beamte im Dienst zu behalten.

Auch das, glaube ich, ist ein Mechanismus, der teilweise dazu beitragen kann, diese Gefahr, dass man die AfD mit einem Verbotsverfahren stärkt oder sowas, zu entdämonisieren. Ich glaube, es wird zu einer Schwächung der Partei führen.

Thomas Müßel: Ergänzend dazu möchte ich noch auf dieses vermeintliche Missverständnis hinweisen: Wenn ein AfD-Verbotsverfahren eingeleitet wird, dann ist damit keine Aussage verbunden, ob die Politik in diesem Land die Wählerinnen oder Wähler anspricht oder nicht. Wenn die AfD als Partei verboten wird, beginnt im Prinzip ja erst eine politische Auseinandersetzung, die es für Menschen, die in der Vergangenheit AfD gewählt haben, möglich macht, sich in dem demokratischen Rahmen dieser Gesellschaft wiederzufinden. Dieses AfD-Parteiverbotsverfahren ist nicht die Lösung eines Problems, sondern ist die Grundlage, um grundsätzliche Probleme dieser Gesellschaft bewältigen zu können. Einziges Ziel eines AfD-Verbotsverfahrens ist es, ihr die Machtmöglichkeiten zu nehmen, weiter rassistische, faschistische und unsoziale Politik zu betreiben.

Barbara Stark: Ich möchte darauf in ähnlicher Weise reagieren. Natürlich stimmt es, dass auch ein Parteiverbot nichts daran ändern würde, dass Menschen die Einstellung haben, wegen derer sie die AfD wählen. Das ist eine wichtige Frage, um die man sich kümmern muss: Wie kann es sein, dass so viele Menschen bereit sind, eine Partei zu wählen, die - gerichtsfest - ein rechtsextremer Verdachtsfall ist? Aber darum geht es bei einem Parteiverbotsverfahren eben nicht. Sondern dabei geht es, wie gesagt, nur darum, dass eine Partei daran gehindert wird, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

MR Goltzsche (MI): Sehr gerne kann ich auch noch etwas zum Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung sagen. Das ist im Grundgesetz in Artikel 21 Abs. 3 geregelt. Die Voraussetzungen sind ähnlich wie beim Verbotsverfahren. Die Kommentierung erläutert dazu, dass die Anforderungen dafür etwas geringer sind, weil die Partei nur in ihren Zielen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgerichtet sein muss.

Abg. Veronika Bode (CDU): Ich möchte an die Frage von Herrn Fröhlich und Ihre Aussage zur Parteienfinanzierung anknüpfen: Werden von der Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um ein solches Verfahren anzustreben? Denn die Tatsache, dass eine Partei, die auf Rechtsextremismus und verfassungsfeindliche Propaganda ausgerichtet ist, aus Steuermitteln finanziert wird, ist aus meiner Sicht unerträglich. Deswegen: Werden dazu Maßnahmen ergriffen?

Herr Jung hatte gerade zu der Frage ausgeführt, ob gesicherte Gründe für die Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens vorliegen müssen oder ob eine schlüssige Begründung ausreicht. Dazu würde ich gerne die Einschätzung des Verfassungsschützers hören. Wie wird das aus Ihrer Sicht gesehen? Welche möglichen Wirkungen sehen Sie, wenn es nicht zum Erfolg führt?

MR Goltzsche (MI): Zur ersten Frage: Auch für den Antrag nach Artikel 21 Abs. 3 GG gibt es nur drei Antragsberechtigten, nämlich Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung, aber nicht die Landesregierung. Deswegen kann diese hierzu keine Maßnahmen ergreifen.

Zur zweiten Frage möchte ich mich zurückhalten, weil man nicht beurteilen kann, wie ein Parteiverbotsverfahren am Ende ausgeht.

(Thomas Jung: Wollen Sie nichts zu der Frage nach gesicherten Gründen bzw. schlüssiger Begründung sagen?)

- Mehr wollte ich dazu nicht sagen.

Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU): Ich habe eine Frage an das Innenministerium. Wird es für die Landesregierung bei ihrer Entscheidung zur eventuellen Beantragung eines Verbotsverfahrens entscheidend sein, in wie vielen Bundesländern die AfD als verfassungswidrig eingestuft ist? Und wird es für Sie auch wichtig sein, ob die Landesregierung bis zum Mai 2026 weiß, ob die Beobachtung des Verdachtsfalls AfD Niedersachsen eingestellt wird oder ob man zur höheren Einstufung kommt?

Wie lange wird ein solches Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Ihrer Meinung nach dauern?

MR Goltsche (MI): Die Landesregierung ist kein möglicher Antragsteller in diesem Parteiverbotsverfahren ist, sondern nur der Bundesrat, der Bundestag oder die Bundesregierung. Und deswegen können nur diese drei einen entsprechenden Antrag beim Bundesverfassungsgericht stellen.

Wie lange ein solches Verfahren dauert, verschließt sich meiner Kenntnis.

Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU): Mir ist klar, dass die Landesregierung nur über den Bundesrat in dieser Sache agieren kann. Aber sie will sich doch wenigstens damit beschäftigen?

Silke Dietrich: Das Gericht wird darüber entscheiden, wie lange ein Parteiverbotsverfahren dauert. Das können wir nicht vorhersagen. Aussagen dazu sind natürlich immer ins Blaue gedacht.

Grundsätzlich geht es ja darum, dass wir möchten, dass das Land Niedersachsen seine sechs Stimmen im Bundesrat zu dieser Sache einbringt. Das ist das Ziel. Uns allen ist klar, dass das Land Niedersachsen das nicht allein betreiben kann.

Abg. Antonia Hillberg (SPD): Auch ich habe eine Frage an das MI. Gemäß Ihrer Identifikation als Frühwarnsystem, die Sie eben vorgetragen haben: Würden Sie sagen, dass dieses Frühwarnsystem mit Blick auf die AfD anschlägt?

MR Goltsche (MI): Ich habe ja schon dargelegt, dass der Landesverband Niedersachsen der AfD für den Verfassungsschutz in Niedersachsen als Verdachtsfall eingestuft ist. Und das zeigt ja schon, dass wir die AfD entsprechend im Blick haben.

Vors. Abg. Rüdiger Kauroff (SPD): Wir sind am Ende der Wortmeldungen angelangt. Ich danke Ihnen für Ihre Vorträge, Fragen und Antworten.

Tagesordnungspunkt 4:

Öffentliche Anhörung

Eingabe 01368/89/19

Betr. Aufnahme des Leuchtturms „Roter Sand“ als Vorschlag zum Weltkulturerbe

Der Ausschuss führt zu der Eingabe eine öffentliche Anhörung durch. Angehört wird Dr. Dieter Riemer, der Petent.

Der Ausschuss hatte im öffentlichen Teil seiner 43. Sitzung am 5. November 2025 den Mitgliedern der Ausschüsse für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung sowie für Wissenschaft und Kultur die Teilnahme an der Anhörung anheimgestellt und ihnen ein Rede- und Fragerecht gemäß § 94 Abs. 2 GO LT eingeräumt.

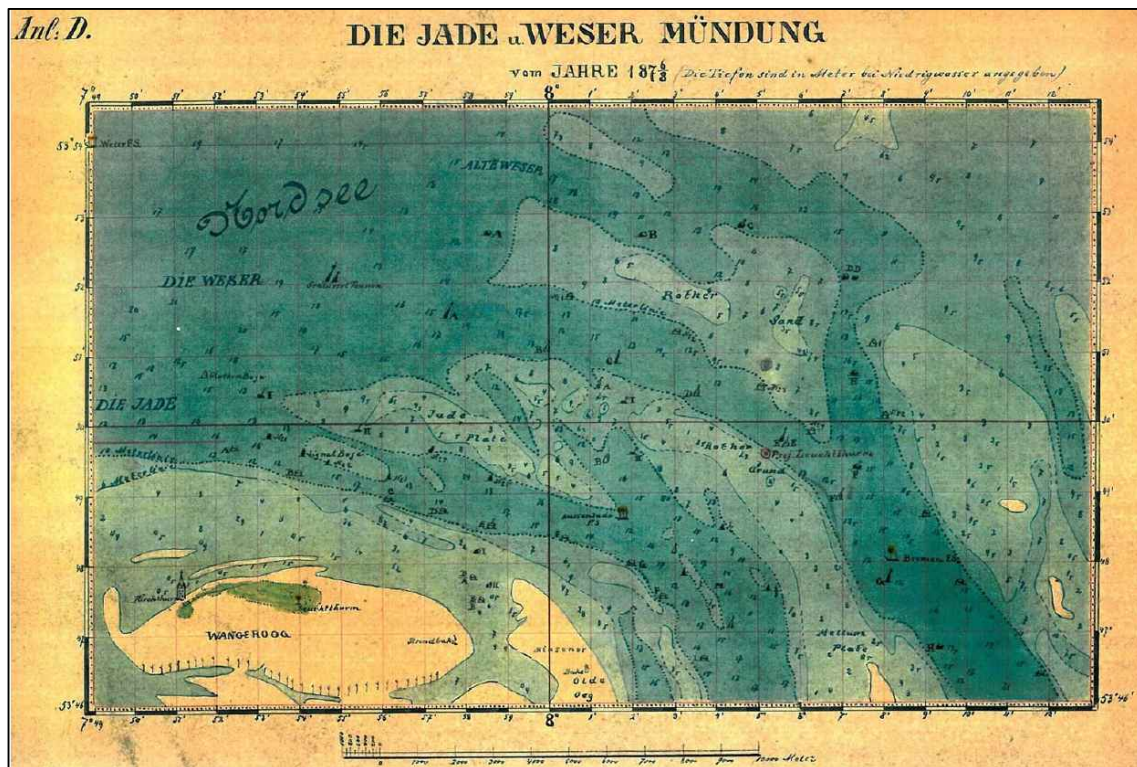
Vortrag und Darlegung des Anliegens durch den Petenten



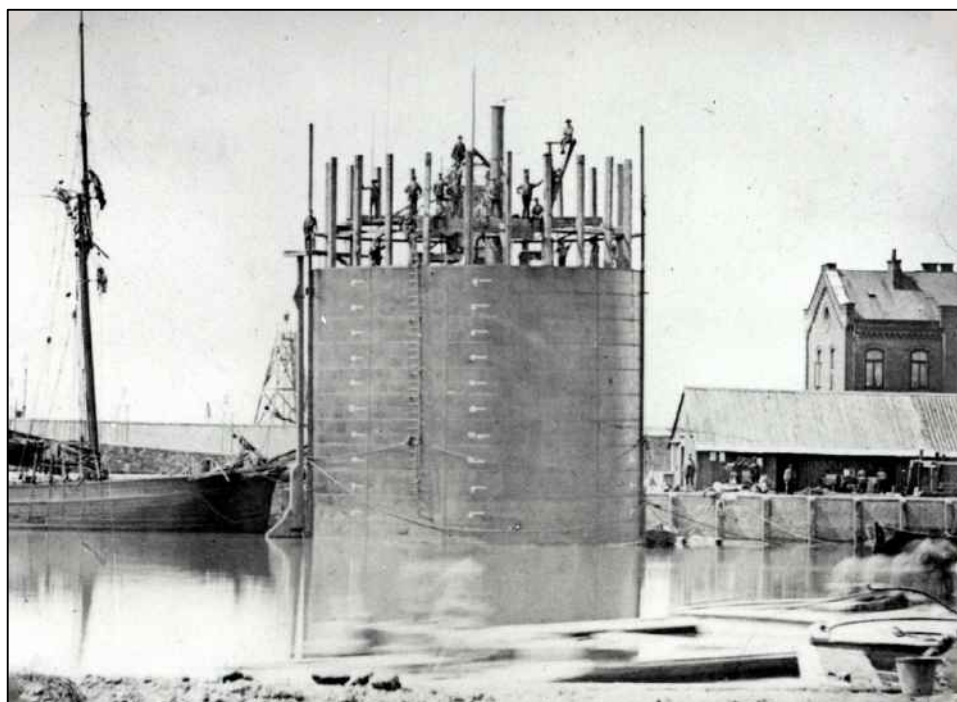
Dr. Dieter Riemer: Das sind drei der ältesten Abbildungen des Leuchtturms. Er ist 1885 in Betrieb gegangen. Aber schon bei seiner Errichtung war er eine Sensation. Die Zeichnungen links und in der Mitte wurden 1893 bzw. 1897 gefertigt. Rechts sehen Sie einen Ausschnitt der Verzierung auf einem Becher, der in Bremerhaven als Souvenir verkauft wurde; dieser ist um 1900 entstanden.

1876 wurde durch den Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Tonnen- und Bakenamtes in Bremerhaven im Prinzip der erste Zweckverband gegründet. Der Vertrag wurde zwischen dem Königreich Preußen, dem Großherzogtum Oldenburg und der Freien Hansestadt Bremen geschlossen. Die Tonnenhalle dieses Amtes - mit den drei Wappen - gibt es immer noch.

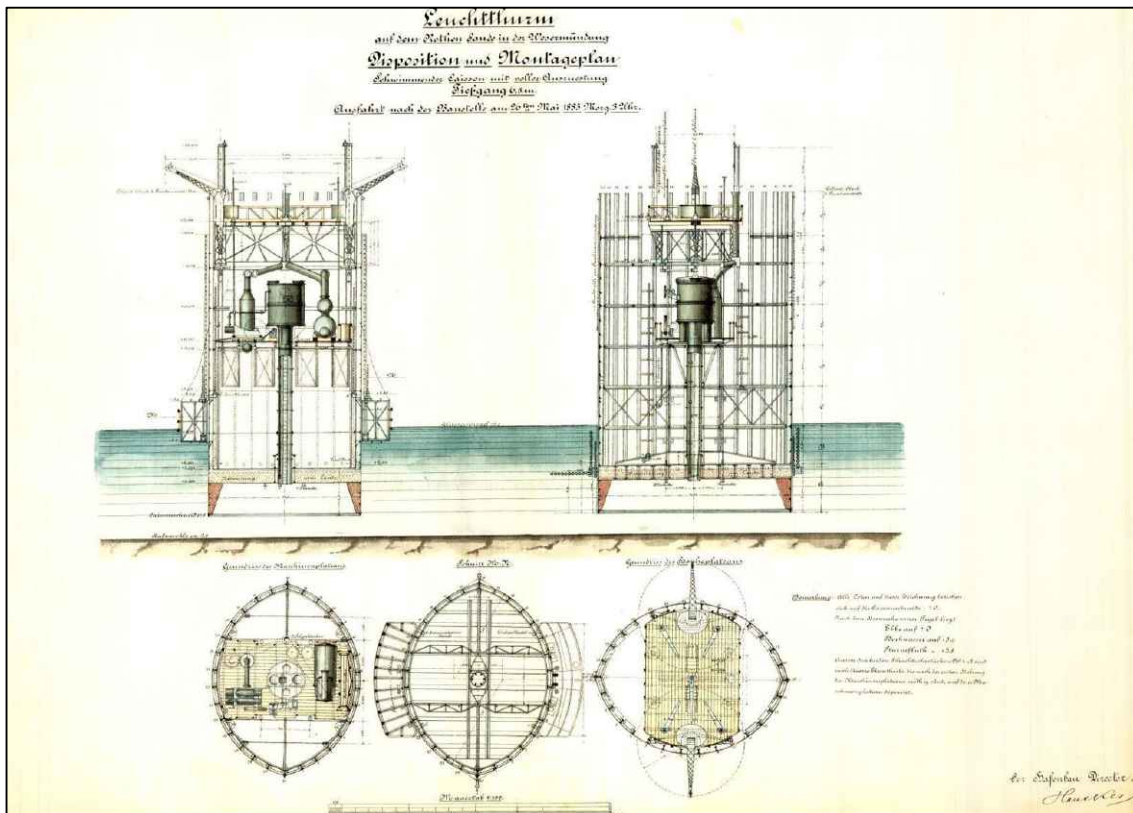
Baurat Carl Friedrich Hanckes wurde der Leiter des Tonnen- und Bakenamtes, dem wir dann auch den Turm verdanken.



Diese Seekarte zeigt die Jade- und Wesermündung. Auf dem „Rothen Grund“ ungefähr in der Kartenmitte ist der Standort des Leuchtturms mit „Proj. Leuchtturm“ eingezeichnet. Der Standort befindet sich am Westrand einer Weserausfahrt. Die Sandbank wurde aufgrund einer rotstichigen Muschelablagerung „Rother Grund“ oder „Rother Sand“ genannt. Dort wurde der Turm letztendlich gebaut.



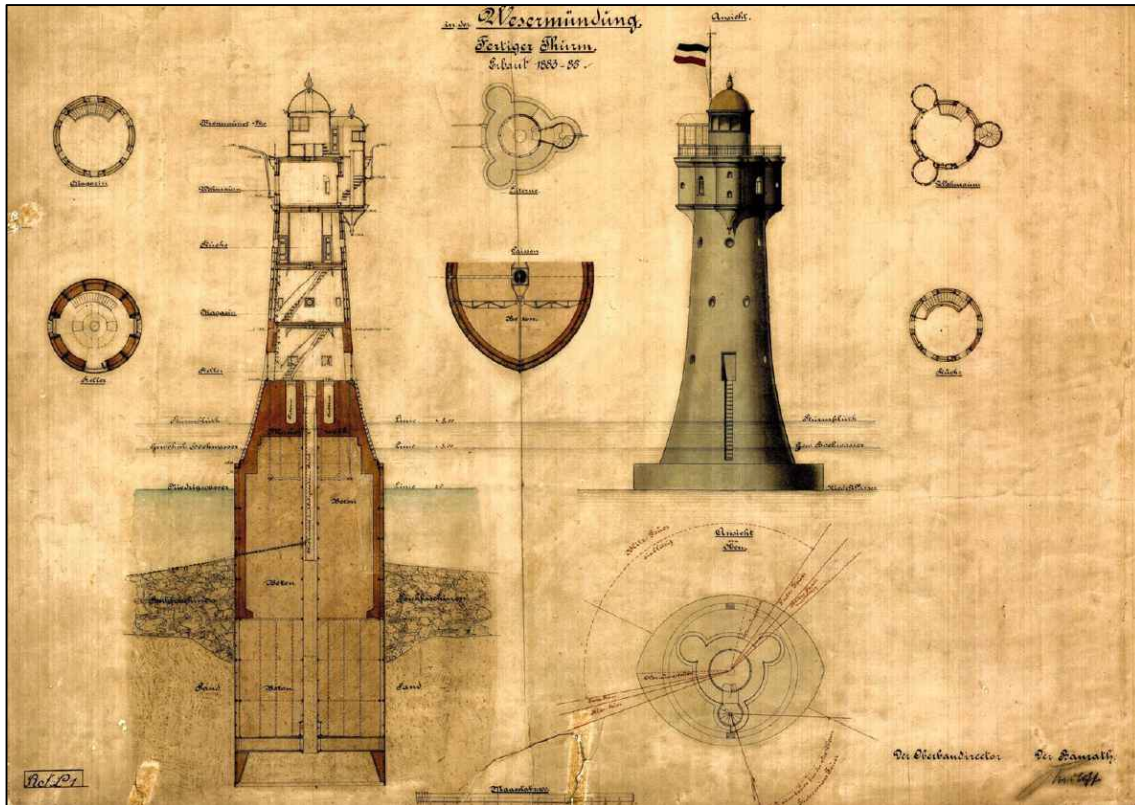
Dieses Foto zeigt den Bau des ersten Senkkastens. Die Aufgabe bestand darin, mitten im Meer den Turm zu errichten. Dafür wurde aus Stahl ein Kasten gebaut. Im Innern befand sich ein Mechanismus, mit dem das Wasser herausgedrückt werden konnte, um anschließend das Fundament gießen zu können.



Das ist die technische Zeichnung dazu. Ich habe sie nicht verstanden - aber es hat funktioniert!



Der erste Anlauf zum Bau war nicht erfolgreich. Der Senkkasten wurde rausgeschleppt, aber er ging durch eine Sturmflut verloren. Der Schaden betrug rund 400 000 RM. Das hat diesen Zweckverband aber nicht erschüttert. Es wurden wieder Gelder gesammelt und freigegeben, und innerhalb eines Jahres hat man den neuen Senkkasten gebaut und ihn vom Kaiserhafen in Bremerhaven aus an seinen Standort geschleppt.



Anhand dieser Zeichnung wird deutlich, dass sich dieses Denkmal aus dem Oberturm und aus dem tief in den Nordseeboden eingelassenen Fundament zusammensetzt.

Das macht diesen Turm zu etwas so Besonderem: Er war das allererste mitten im Meer errichtete Offshore-Bauwerk der Welt; damals war das noch Niemandsland.

Erstes großes Förderprojekt der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

Das Denkmal inmitten der offenen See gut 30 Seemeilen vor Bremerhaven wurde 1885 fertiggestellt - als erstes unmittelbar auf dem Meeresboden gegründetes Bauwerk der Welt. Es war das erste große Förderprojekt der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, ist 53 Meter hoch und wiegt 70 Tonnen. Der Turm war auch das erste Offshorebauwerk der Welt - ein Symbol des technischen Fortschritts im deutschen Kaiserreich. Die Feuerhöhe liegt bei 24 Metern über mittlerem Hochwasser. Viele Jahrzehnte lang erfüllte der Leuchtturm seinen Dienst

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die den Turm jetzt gerne versetzen möchte, hat diesen Turm damals sinnigerweise als erstes Projekt gerettet. Das war der Beginn ihrer Tätigkeit. Deshalb verstehe ich nicht, dass es jetzt im Prinzip heißt: Das ist doch alles Schnee von gestern, und jetzt wollen wir den Turm da nicht mehr haben!

Das führt zu der spannenden Frage, wem der Turm eigentlich gehört. In den Veröffentlichungen heißt es immer, der Turm gehöre dem Bund. Das steht aber infrage; denn er wurde zu einer Zeit errichtet, als es den Bund nicht gab. Der Turm wurde vom Tonnen- und Bakenamt gebaut. Die darin zusammenarbeitenden drei Länder waren zwar im Deutschen Reich zusammengefasst, sind aber in der Hinsicht souverän geblieben.

Hierzu habe ich Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) herausgesucht:

„(1) Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Eigentum finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(2) Steht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs“

- es trat am 1. Januar 1900 in Kraft -

„das Eigentum an einer Sache mehreren nicht nach Bruchteilen zu oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, insbesondere an Bäumen, begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.“

Bei dieser Regelung in Absatz 2 hat man an Bäume gedacht. Aber ein „stehendes Erzeugnis“ ist auch dieser Turm. Nach Artikel 181 Abs. 2 EGBGB gehört der Turm eigentlich weiterhin den betreffenden Ländern.

Man dachte, das hätte sich durch den „Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich“ erledigt, den die Länder mit dem Reich am 29. Juli 1921 geschlossen hatten. In § 1 Abs. 1 heißt es:

„Am 1. April 1921 gehen auf das Reich über

- a. die in dem anliegenden, einen Bestandteil des Vertrags bildenden Verzeichnis - Anlage A - aufgeführten Binnenwasserstraßen sowie die Seewasserstraßen der Länder;
- b. die zur Erhaltung des Fahrwassers dienenden Anlagen der Länder an den Seeküsten und auf den Meeresinseln;
- c. die Seezeichen der Länder und das Lotsenwesen, mit Ausnahme des Hafenlotsenwesens.

Der Übergang erfolgt mit allen Bestandteilen und allem für die Verwaltung erforderlichen Zubehör, insbesondere an Grundstücken, Dienstgebäuden, Bauhöfen, Werften, Schiffen, Baggern und sonstigen Baugeräten, ferner mit den an den künstlichen Wasserstraßen vorhandenen staatlichen Brücken und Fähren, die durch die Herstellung der Wasserstraße notwendig geworden sind. Schutz- und Sicherheitshäfen sind in den Übergang auf das Reich

einbegriffen. Brücken und Fähren an den natürlichen Wasserstraßen sowie Jagdberechtigungen und das Fährregal sind von dem Übergang auf das Reich ausgeschlossen.

Das Reich übernimmt gemäß Artikel 97 der Reichsverfassung die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände mit allen Rechten und Pflichten in sein Eigentum und seine Verwaltung. Soweit auf das Reich übergehende Gegenstände im Eigentum Dritter stehen, sind diese für die Entziehung des Eigentums nach den landesrechtlichen Enteignungsvorschriften vom Reich zu entschädigen.“

Und zu diesem Staatsvertrag gibt es eine Anlage A:

aus Anlage A zum Staatsvertrag		
84	Weser	Zusammenfluß von Nordsee,
	von den Nebenarmen	Verbindungsline
	insbesondere Rechter	zwischen dem
	Weserarm bei Sandstedt	Kirchturm von
	und Alte Weser bei	Langwarden und der
	Geestemünde.	Mündung des
		Opstedter Baches
		(Hamburgische
		Grenze)

Der Leuchtturm steht aber außerhalb des über die Anlage abgegrenzten Gebiets. Der Turm ist in diesem Vertrag nicht erwähnt. Deshalb können die Eigentumsverhältnisse durch diesen Vertrag nicht geändert worden sein.

Das nächste Problem: Ursprünglich wurden die Hoheitsgewässer durch die Dreimeilenzone definiert. Mit dem Seerechtsabkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Hoheitsgewässer auf 12 Seemeilen zu erweitern. Die Bundesrepublik hat davon erst am 11. November 1994 Gebrauch gemacht. Bei dieser Proklamation hat man nicht daran gedacht, wer zivilrechtlich Eigentümer des neuen Hoheitsgebietes ist; denn mit der Ausweitung eines Hoheitsgebietes ist nicht gleichzeitig die zivilrechtliche Seite geklärt.

Deshalb meine ich, dass die alten Eigentumsverhältnisse fortgelten.

Dann wurde das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) geschaffen. In § 1 Abs. 4 ist definiert, was Seewasserstraßen sind:

„Seewasserstraßen sind die Flächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres. Zu den Seewasserstraßen gehören nicht die Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, die Außentiefs, die Küstenschutz-, Entwässerungs-, Landgewinnungsbauwerke, Badeanlagen und der trockenfallende Badestrand.“

Dabei ist das Küstenmeer der Teil des Meeres innerhalb der Zwölfmeilenzone.

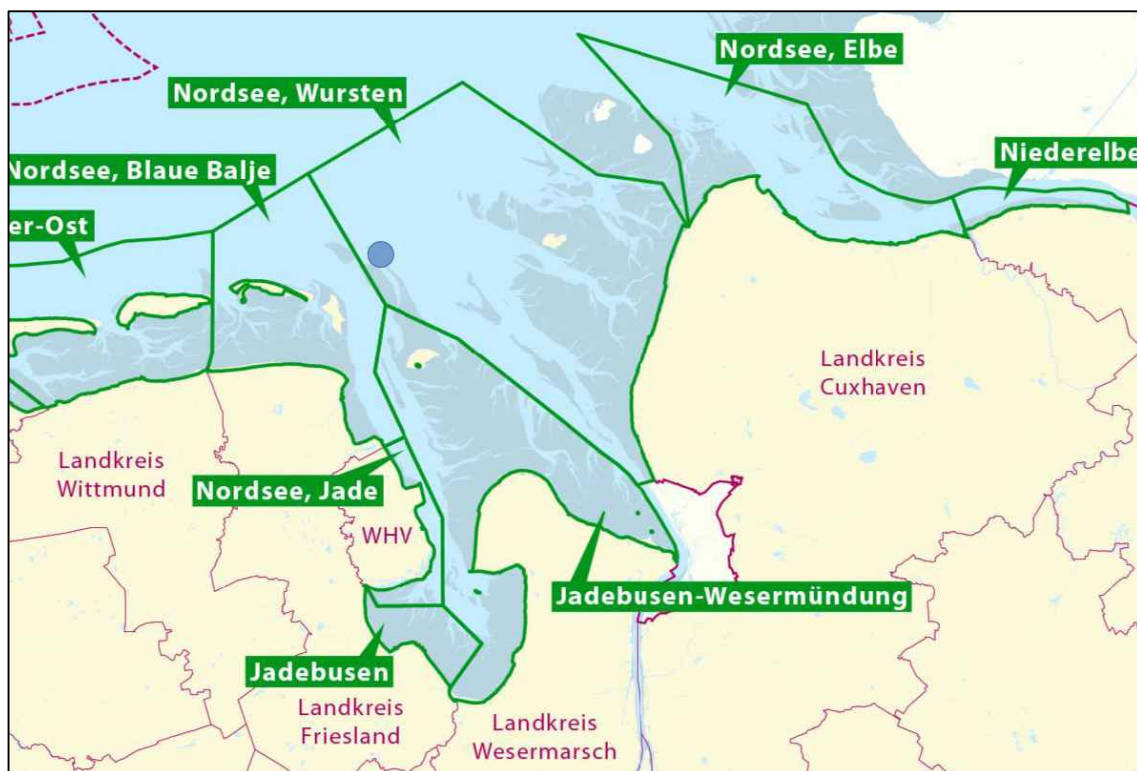
In § 1 Abs. 5 WaStrG wird unter Nr. 2 definiert, dass das Land Eigentümer an Bauwerken in den Seewasserstraßen wird:

„Soweit die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben des Bundes nicht beeinträchtigt wird, kann das jeweilige Land das Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen und an den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen unentgeltlich nutzen,

1. wenn die Nutzung öffentlichen Interessen dient, insbesondere zur Landgewinnung, Boden- und Wasserentnahme, Errichtung von Hafenanlagen, zu Maßnahmen für den Küstenschutz und für den Wasserabfluss sowie für die Durchführung des Badebetriebes,
2.

Das Land wird Eigentümer der nach Nummer 1 gewonnenen Land- und Hafenflächen und errichteten Bauwerke. Es kann die Nutzungsbefugnisse nach Nummer 1 und 2 im Einzelfall auf einen Dritten übertragen. Rechte Dritter bleiben unberührt.“

Den Fall, dass man im Küstenmeer bereits ein Bauwerk hat, hat man wiederum nicht geregelt. Aber wenn ein Land, das ein Bauwerk im Küstenmeer errichtet, dessen Eigentümer wird, dann bedeutet das aus meiner Sicht umgekehrt: Wenn es schon Eigentümer eines Bauwerks im Küstenmeer war, bleibt es das. Durch dieses Gesetz kann der Bund jedenfalls Eigentum erworben haben.



Das deutsche Küstenmeer ist zwischen den Bundesländern aufgeteilt worden. Zu den Nachbarstaaten gibt es teilweise Grenzstreitigkeiten, weil die Abgrenzung nicht so genau geregelt ist.

Niedersachsen hat seine Teile des Küstenmeers unterschiedlich behandelt. Ein Teil des Küstenmeeres ist in Gemarkungen aufgeteilt worden. Der äußere Bereich ist nicht zu einer eigenen Gemarkung erklärt worden.

Der Standort des Leuchtturms befindet sich in der Gemarkung „Nordsee, Wursten“. Zuständig ist der Landkreis Cuxhaven. Deshalb ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde der Landkreis Cuxhaven, soweit ich weiß.

Außerdem habe ich eine nicht einmal ein Jahr alte Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 3. Dezember 2024 (IV R 5/22, RdNr. 36) gefunden, in der wie selbstverständlich davon ausgegangen wird, dass dieser Teil des Küstenmeers dem Land Niedersachsen gehört:

„Der auf dem Gebiet des deutschen Küstenmeers der Nordsee belegene Windpark der A-KG gehört deshalb zum Inland im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 GewStG. Er befindet sich aber auf gemeindefreiem Gebiet, da der streitige Teil des Küstenmeers dem Beigeladenen zu 1. (= Land Niedersachsen), nicht aber einer Gemeinde zugerechnet wird.“

Damit bin ich der Meinung, dass das Land Niedersachsen zumindest Miteigentümer des Leuchtturms ist. Die Unterscheidung ist nicht so besonders wichtig. Auf jeden Fall ist das Gesetz über den Denkmalschutz des Landes Niedersachsen hier anwendbar; denn der Turm steht in einer niedersächsischen Gemarkung. Damit unterliegt er auch dem Landesgesetz.

§ 6 NDSchG Pflicht zur Erhaltung

(1) Kulturdenkmale sind instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen. **Verpflichtet sind der Eigentümer oder Erbbauberechtigte und der Nießbraucher; neben ihnen ist verpflichtet, wer die tatsächliche Gewalt über das Kulturdenkmal ausübt.** Die Verpflichteten oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

(2) **Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.**

(3) ...

Zu Absatz 1: Die tatsächliche Gewalt über den Turm übt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz aus. Und aus Absatz 2 ergibt sich, dass Kulturdenkmale „nicht ... so ... von ihrem Platz entfernt werden“ dürfen, „dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird“.

Wenn man dieses zusammengesetzte Bauwerk - es ist einmalig, weil erstmals etwas mitten im Meer errichtet wurde - auf trennt, ist die Einmaligkeit nicht mehr gegeben. Dann ist der Denkmalwert in meinen Augen nicht nur beeinträchtigt, sondern aufgehoben. Wenn der Turm an der Küste aufgestellt wird, um dort zum Beispiel Hochzeiten feiern zu können, dann ist der Turm im Zweifelsfall kein Offshore-Bauwerk mehr; denn Küstenleuchttürme als Hochzeitslocations gibt es oft. Nach einer solchen Verlagerung wäre der „Rote Sand“ nicht einmal der älteste Leuchtturm, denn der älteste ist der auf Neuwerk, der von 1310 stammt.

§ 10 NDSchG

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer

1. ein Kulturdenkmal zerstören, verändern, instand setzen oder wiederherstellen,
2. ein Kulturdenkmal oder einen in § 3 Abs. 3 genannten Teil eines Baudenkmals von seinem Standort entfernen oder mit Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen, ... will.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. ... |

Damit komme ich zu meiner ersten Bitte an den Ausschuss und den Landtag: Für eine Versetzung eines Denkmals benötigt man eine Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde. Im vorliegenden Fall ist die Genehmigung nach meiner Meinung zu versagen, weil gemäß § 10 Abs. 3 die Maßnahme gegen das Gesetz verstoßen würde; denn es würde ein Denkmal, das in seiner Art das älteste der Welt ist, zerstört werden.

Deshalb bitte ich den Ausschuss und den Landtag, die Landesregierung aufzufordern, diese Genehmigung zu verweigern.

Die Argumente der Deutschen Stiftung Denkmalschutz sind in der letzten Zeit immer wieder über Pressemitteilungen gebracht worden, wie dieses Zitat zeigt:

Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Die Sprecherin der Stiftung weiß aber auch: „Das Problem wird dadurch nicht gelöst.“ Denn: Das Wasser steige weiter an, die Wellen würden höher. Bei Hochwasser wird der Sockel bis zu einen Meter hoch überspült. Das Gebäude sei nicht mehr standsicher. Schirmer: „Wenn der Leuchtturm umfällt, will es keiner gewesen sein. Das wäre auch für die Umwelt und das angrenzende Wattenmeer problematisch.“

Ich halte das für Bangemachen. Dieser Turm steht seit 140 Jahren. Ich habe eine Untersuchung des Helmholtz-Zentrums herausgesucht, in welchem Maße mit einem Meeresspiegelanstieg durch den Klimawandel usw. zu rechnen ist:



norddeutsches
küsten-&
klimabüro

Heimholtz-Zentrum hereon



Heimholtz-Zentrum
hereon

- Laut den IPCC AR6
Meeresspiegelprojektionen kann der mittlere Meeresspiegel (MSL) von Helgoland bis 2100 um 48 (28-71) cm im SSP1-2.6 Szenario ansteigen und um 81 (57-112) cm im SSP5-8.5 Szenario.

Dort geht man von 48 bis 81 cm bei Helgoland bis zum Jahr 2100 aus. Das verkraftet dieser Turm locker! Warum ist das so?

Erstens ist der Turm rund. Das heißt, die Wellen umfließen ihn.

Zweitens gab es mittlerweile genügend Sturmfluten - zum Beispiel 1962 -, bei denen Wasser und Wellen so hoch aufliefen, dass solche Türme fast bis zur Oberkante unter Wasser standen. Sogar der Turm auf Neuwerk war zeitweise bis zur Oberkante unter Wasser. Die Türme haben das überstanden. Ich möchte wissen, warum das bei weiteren Jahrhundertfluten anders sein sollte. Und Jahrhundertfluten kommen immer wieder! Denken Sie daran: Der Jadebusen und der Dollart sind durch Jahrhundertfluten entstanden.

Risikoeinschätzung

Der Vorgang einer Translozierung ist mit einem verhältnismäßig hohen Risiko einer Beschädigung oder gar eines Verlustes des Bauwerks verbunden. Das Risiko ergibt sich zum einen aus der Dauer der Vorbereitungsarbeiten und zum anderen aus den kritischen Zuständen beim Durchtrennen der Stahlkonstruktion vor dem Anheben bzw. beim Absetzen auf die neue Gründung. Die Arbeiten zum Ausbau der Mauerwerksaufsicherung im Keller werden sich über mehrere Tage, evtl. sogar Wochen, erstrecken. In dieser Zeit ist die Standsicherheit des Bauwerkes deutlich herabgesetzt. Mit der Dauer dieses Zustandes steigt die Wahrscheinlichkeit der Gefährdung des Bauwerkes durch das Auftreten eines Starkwindereignisses und/oder hohen Wellengangs. Der Vorgang des Durchtrennens und die dabei erforderlichen Hilfskonstruktionen/-maßnahmen sind technisch sehr anspruchsvoll. Der Zustand beim Durchtrennen bis zum Anheben der Konstruktion



GMG Ingenieurgesellschaft
George-Bähr-Straße 10 · 01069 Dresden
0049 351 87657-0 · info@gmg-dresden.de · www.gmg-dresden.de

Projekt: GA218014 – Leuchtturm "Roter Sand"
Gutachten zur Sanierung

Seite: **I-15**
14.06.2019 | Kapitel/Position: **1.04**

ist (auch aufgrund der vorhandenen und entstehenden Zwangsspannungen) labil und entsprechend risikobehaftet.

Beim Wiederaufstellen treten die Probleme der Demontage (in umgekehrter Reihenfolge) auf. Dabei ist eine Montage an Land weniger riskant als eine auf See.

Eine gewissenhafte Planung und Organisation sind für die erfolgreiche Durchführung der De-/Remontage und die Risikominimierung fundamental. Darüber hinaus ist die Wahl eines günstiger Wetterfenster entscheidend.

Was ich viel schlimmer finde: Die Stiftung hat auf ihrer Homepage ein 250 Seiten starkes Gutachten veröffentlicht. In diesem Gutachten vom 14. Juni 2019 heißt es seitens der Gutachter, dass ein großes Risiko besteht, dass dieser Turm zerstört wird, wenn versucht wird, ihn zu versetzen. Die Zerstörung ergäbe sich nicht nur dadurch, dass das Offshore-Bauwerk entfernt wäre, sondern auch dadurch, dass der Turm zerbröselt.

Das erste Risiko ergibt sich, wenn man den Turm vom Unterbau trennt, das zweite beim Anheben, das dritte beim Transport an Land und das vierte, wenn er an Land wieder aufgebaut wird. All diese Stufen sind hier in dieser Risikoeinschätzung genannt.

Projekt: GA218014 – Leuchtturm "Roter Sand" Gutachten zur Sanierung	Seite: I-20 14.06.2019 Kapitel/Position: 1.06
Vorzugsvariante	
Die Ersteller des Gutachtens empfehlen die Sanierungsvariante 2, da es sich bei diesem Ansatz um eine maßvolle Instandsetzung – ohne grundlegende Veränderungen bzw. Verstärkungen der Konstruktion – im Sinne des denkmalgeschützten Bauwerkes handelt. Eine Nutzung, die über die Touristenfahrten bei wenig Seegang hinausgeht, ist mit dieser Ertüchtigungsvariante jedoch nicht möglich, da Schäden infolge schwerer See nicht ausgeschlossen werden können.	
Die grundhafte Instandsetzung und Verstärkung des Bauwerkes (Variante 1), und im Besonderen der Stahlkonstruktion, geht mit der Demontage der kompletten Ausmauerung zwischen den Stützen im KG und der übrigen Ausbauten einher, was eine Zerstörung der historischen Bausubstanz im großen Umfang bedeutet. Des Weiteren werden (in Abhängigkeit der Bauwerkshöhe am neuen Standort) umfangreiche Verstärkungsmaßnahmen erforderlich, die dazu führen, dass die räumliche Gliederung des Turmes ihren Charakter verliert und die Nutzung des Leuchtturmes stark einschränken kann. Aus diesen Gründen wird dieser Ansatz als nicht verhältnismäßig betrachtet.	
Die Translozierung des Turmes (Varianten 1 und 3) geht mit einer kaum wiederherzustellenden Zerstörung der genieteten Konstruktion im Bereich der Trennfuge und einem hohen Beschädigungs- oder gar Verlustrisiko des zu transportierenden Bauwerkes einher. Für eine grundhafte Instandset-	

Und - oh Wunder! - am 14. Juni 2019 kamen die Ersteller des Gutachtens dazu, dass es das Sinnvollste sei, diesen Turm genau dort, wo er steht, zu sanieren und nicht zu versetzen.

Von diesem Gutachten will die Stiftung nichts mehr wissen. Sie behauptet, inzwischen lägen neuere Erkenntnisse vor. Aber was in diesem Gutachten geschrieben wurde, ist immer noch richtig. Und wenn der Gutachter später seine eigenen Bedenken vergessen hat - wes' Brot ich ess, des' Lied ich sing!

Außerdem hat die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 unterschrieben. Mit Artikel 4 ergibt sich diese Verpflichtung:

„Jeder Vertragsstaat erkennt an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Er wird hierfür alles in seinen Kräften Stehende tun, unter vollem Einsatz seiner eigenen Hilfsmittel und gegebenenfalls unter Nutzung jeder ihm erreichbaren internationalen Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere auf finan-
ziellem, künstlerischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet.“

Deshalb zielt der zweite Teil meiner Petition darauf, dass der Turm auf die Liste des Weltkulturerbes gesetzt wird. Denn letztendlich geht es ja nicht darum, dass er da wirklich gefährdet ist, sondern es kostet einfach nur Geld. Wenn man Geld braucht, sollte man prüfen, welche Fördertöpfe man nutzen kann. Wenn der Leuchtturm als Weltkulturerbe anerkannt ist, dann erschließen sich neue Finanztöpfe. - Und aus meiner ganz persönlichen Sicht könnten die 46 Millionen Euro, die für den Nachbau des historischen Stahlseglers „Najade“ vorgesehen waren, dafür mit verwendet werden. Aber das ist nicht meine Entscheidung.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Stellungnahme der Landesregierung

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Vielen Dank für die Gelegenheit, zu dieser Petition Stellung nehmen zu können. Darin werden zwei voneinander unabhängig zu betrachtende Forderungen erhoben:

Zum einen wird der Landtag gebeten, der Landesregierung aufzugeben, etwaigen denkmalrechtlichen Anträgen nicht stattzugeben, die auf eine Versetzung des Leuchtturms „Roter Sand“ an Land abzielen.

Zum anderen wird darum gebeten, die Anerkennung des betreffenden Kulturdenkmals als UNESCO-Weltkulturerbe zu betreiben.

Zunächst zur denkmalrechtlichen Frage: Der Petent hat die oberste Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 29. Juli 2025 über seine Auffassung in Kenntnis gesetzt, die Genehmigung etwaiger Anträge auf Versetzung des Leuchtturms sei rechtswidrig. Des Weiteren hat er darum gebeten, ihn über eine gleichwohl erteilte Genehmigung zu informieren, um dies verwaltungsrechtlich überprüfen zu können.

Klagebefugt wäre gegen eine solche Genehmigung nur die Eigentümerin bzw. die Besitzerin des Kulturdenkmals, also im vorliegenden Fall nach Kenntnis der Landesregierung die Deutsche Stiftung Denkmalschutz.

Zu den eigentumsrechtlichen Fragestellungen, die in der Präsentation aufgeworfen wurden, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Sie geht davon aus, dass die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz getroffenen Vereinbarungen Bestand haben.

Da unbeteiligte Dritte gegen einen begünstigenden Verwaltungsakt der Denkmalschutzbehörden nicht klagen können, steht ihnen im Regelfall der Weg einer Bitte um fachaufsichtliche Überprüfung durch die oberste Denkmalschutzbehörde offen. Im vorliegenden Fall ist die oberste Denkmalschutzbehörde, also das MWK, gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes die zuständige Behörde, da sich der Leuchtturm im Bereich eines Küstengewässers befindet. Eine fachaufsichtliche Überprüfung oder Begleitung ist daher nicht möglich.

Der Weg, eine Entscheidung der obersten Denkmalschutzbehörde auf dem Petitionsweg durch den Niedersächsischen Landtag überprüfen zu lassen, ist also grundsätzlich folgerichtig.

Im vorliegenden Fall kann dieser Weg jedoch zumindest gegenwärtig nicht zum vom Petenten gewünschten Ziel führen: Bisher liegt der obersten Denkmalschutzbehörde kein denkmalrechtlicher Antrag auf Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 NDSchG vor, über den entschieden werden könnte. Eine hypothetische Beschäftigung mit einem möglichen Antrag auf Versetzung des Leuchtturms an Land verschließt sich der Landesregierung, da eine Abwägung der beteiligten Interessen nur auf der Grundlage eines ihr vorliegenden Antrags erfolgen kann. Wann und mit welcher Begründung ein solcher Antrag seitens der Eigentümerin bzw. Besitzerin vorgelegt wird, ist allein dieser überlassen.

Damit darf ich diesen Teil der Petition verlassen und zu der Forderung Stellung nehmen, die Anerkennung des Leuchtturms als UNESCO-Weltkulturerbe zu betreiben.

Einleitend möchte ich unterstreichen, dass der Leuchtturm „Roter Sand“ unbestritten ein herausragendes Zeugnis der Technik- und Kulturgeschichte von gesamtstaatlicher Bedeutung ist. Die Anerkennung als Weltkulturerbe stellt aber sehr hohe Anforderungen an das betreffende Kulturerbe, die vor einer Antragstellung zwingend betrachtet werden müssen. Dabei kommt es zu allererst darauf an, ob der Stätte ein „outstanding universal value“ - abgekürzt OUV -, also ein herausragender universeller Wert, zugeschrieben werden kann.

Die Präsentation des Petenten stellt heraus, der Leuchtturm „Roter Sand“ sei das älteste Off-shore-Bauwerk weltweit und besitze ein einzigartiges technisches Alleinstellungsmerkmal. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Fachbehörde kommt hier zu einem anderen Ergebnis, das ich in aller Kürze wiedergeben möchte:

International existieren mehrere vergleichbare und teils ältere Leuchttürme, etwa das von 1807 bis 1810 errichtete Bell Rock Lighthouse in Schottland und der Leuchtturm Cordouan in Frankreich von 1611. Auch die verwendeten Bauverfahren - insbesondere der Caisson-Unterbau und die Stahlskelettkonstruktion - sind kein Alleinstellungsmerkmal. Diese Gründungstechnik war im 19. Jahrhundert gängige Praxis und wurde andernorts früher als am Roten Sand angewendet. Als Beispiele lassen sich das Hooper Strait Lighthouse von 1879 oder Throgs Neck Light von 1877 nennen.

Die Einzigartigkeit des Leuchtturms „Roter Sand“ liegt vielmehr in der erstmaligen Umsetzung und Kombination dieser Techniken im deutschen Ingenieurbau des 19. Jahrhunderts. Das allein reicht aber nach Auffassung des Landesamts für Denkmalpflege nicht aus, um im globalen Vergleich Alleinstellungsmerkmale für die Anerkennung als Welterbestätte zu begründen.

Hinzu kommen formale Hindernisse für eine Bewerbung als Weltkulturerbe: Sie ergeben sich aus dem aktuellen Stand der deutschen Tentativliste. Diese nationale Vorschlagsliste, die von der Kultusministerkonferenz zusammengestellt wurde, ist zurzeit geschlossen. Neue Vorschläge können aktuell nicht eingereicht werden. Mit der geschlossenen Liste will Deutschland der UNESCO eine mit Experten abgestimmte, ausgewogene Vorauswahl präsentieren. Erst wenn die Liste wieder geöffnet und ein neues Vorschlagsverfahren gestartet wird, können weitere Stätten beantragt werden. Es ist derzeit nicht abzusehen, wann dies der Fall sein wird.

Für die Eintragungen auf die nationale Vorschlagsliste sind davon unabhängig verschiedene Grundvoraussetzungen festgelegt:

Erstens muss der OUV im Sinne der UNESCO überzeugend nachgewiesen werden. Das betrifft die weltweite Einzigartigkeit hinsichtlich Geschichte, Architektur, Innovation und Erhaltung. Eine wissenschaftlich fundierte Bewertung, die einen OUV für den Leuchtturm „Roter Sand“ belegt, liegt nicht vor. Die bereits erwähnten, vergleichbaren und teilweise früheren Bauwerke aus Europa und Nordamerika sprechen zunächst einmal gegen seine Einzigartigkeit.

Es dürfen darüber hinaus bei künftigen Welterbestätten zentrale Kriterien wie Authentizität und Integrität nicht gefährdet sein. Dagegen steht beim Leuchtturm „Roter Sand“ die Kombination aus fortschreitender Baufälligkeit, den Risiken einer Translozierung und der nach Auffassung von Fachleuten nicht zu sichernden Zukunft des Bauwerks am originalen Standort. Ohne gesicherte Sanierung, belastbare Planungen und einen dauerhaften Standort lassen sich Authentizität und langfristiger Schutz nicht garantieren.

Aus den genannten Gründen wäre ein Antrag Niedersachsens, den Leuchtturm auf die nationale Tentativliste zu setzen, nach Auffassung des Landesamts für Denkmalpflege aussichtslos. Die oberste Denkmalschutzbehörde teilt diese Auffassung ausdrücklich.

Hinzu kommt, dass die Tentativliste aktuell geschlossen und ihre erneute Öffnung nicht abzusehen ist. Die aktuelle Tentativliste sieht einen Zeitplan für die Antragstellungen an das Welterbekomitee bis zu dessen Sitzung im Jahr 2038 vor. Neu auf eine wieder geöffnete Tentativliste zu setzende Stätten könnten also frühestens 2039 beim Welterbekomitee eingereicht werden. Ob Deutschland nach Abarbeitung der aktuellen Tentativliste überhaupt weitere Anträge stellen wird, ist zudem angesichts des deutlichen Übergewichts europäischer Stätten im weltweiten Vergleich fraglich.

Vielen Dank.

Aussprache

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD): Hier ging es mehrfach um Eigentum und Besitz am Leuchtturm. Die Stiftung ist, so wie ich das herausgehört habe, auf jeden Fall im Besitz des Leuchtturms. Aber wer ist Eigentümer des Leuchtturms? Stiftung, Bundesrepublik, Land?

Dr. Dieter Riemer: Der Besitz ist die tatsächliche Sachherrschaft, die inzwischen die Stiftung hat. Sie ist ihr feierlich vom Bund übertragen worden. Solange der Leuchtturm die Funktion eines Seezeichens hatte, lag der Besitz beim Bund.

Wer Eigentümer ist, ist sehr fraglich. Der Bund behauptet, Eigentümer zu sein. Ich habe Ihnen dargelegt, dass mir nach den von mir gefundenen Rechtsquellen nicht klar ist, wie der Bund Eigentümer geworden sein könnte. Damit sind nach meiner Meinung die Freie Hansestadt Bremen sowie das Land Niedersachsen als Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen - Provinz Hannover - und des Großherzogtums Oldenburg Eigentümer.

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Zu der Frage des Eigentums liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Zu eigentumsrechtlichen Fragen wäre das MWK auch nicht der richtige Ansprechpartner, sondern vermutlich das MI. Uns liegen aber keine Hinweise darauf vor, dass

die Rechtsposition der Bundesrepublik unzutreffend wäre, und auch keine Hinweise darauf, dass das Land das Eigentum beanspruchen würde.

Abg. **Nicolas Mülbrecht Breer** (GRÜNE): Vielen Dank für die Petition. Plant die Landesregierung, der Frage nach den Eigentumsrechten nachzugehen? Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ist Besitzer des Leuchtturms. Damit ist nur sie berechtigt, eine Förderung zu beantragen. Wie umfangreich könnten Arbeiten an dem Leuchtturm gefördert werden? Wie hoch wurden vergleichbare Objekte gefördert?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Zu Ihrer ersten Frage: Bislang gab es keinen Anlass, die Eigentumsfrage zu klären, weil es keine Hinweise auf Schwierigkeiten gab. Auf jeden Fall ist die Deutsche Stiftung Denkmalschutz Besitzerin und damit auch antragsberechtigt im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

Die zweite Frage nach einer Förderung stand bisher nicht im Raum, sondern die Frage nach einer möglichen Genehmigung einer Versetzung. Herr Dr. Riemer hat darauf hingewiesen, dass eine Welterbestätte möglicherweise bessere Aussichten auf eine Förderung haben könnte. Das ist theoretisch möglich. Grundsätzlich ist mit der Anerkennung als Welterbestätte aber keine finanzielle Leistung verbunden - eher im Gegenteil. Damit wird einiges teurer.

Abg. **Marten Gäde** (SPD): Vielen Dank für diese Petition. Ich habe es so verstanden, dass der Antrag auf Umsetzung des Leuchtturms gestellt werden solle, weil die Erhaltung des Baudenkmals in seiner jetzigen Form in der Nordsee nicht langfristig sichergestellt werden könne. Vielmehr sei zu befürchten - das habe auch ich gelesen -, dass das Denkmal eventuell sogar umstürzen könnte, womit es komplett verloren wäre.

Dazu eine Frage: Ist es theoretisch möglich, den Leuchtturm am jetzigen Standort zu erhalten? Wenn ja, wie hoch wären die Kosten? Ich habe nur von „erheblichen“ Kosten gelesen, aber ohne konkrete Angaben.

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Hierzu kann ich aus allgemeiner Kenntnis zu diesem Vorgang Stellung nehmen. Nach langjährigen Untersuchungen und Abwägungen seitens der Deutschen Stiftung Denkmalschutz ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass das Denkmal nicht an dieser Stelle zu erhalten ist, sondern dort mittelfristig verlorengehen würde. Die einzige Möglichkeit der Erhaltung wäre, den Turm an Land zu versetzen.

Wie das am Ende zu bewerten ist und ob ein Antrag so begründet werden kann, dass er genehmigt werden kann und muss, können wir erst feststellen, wenn er vorliegt.

Abg. **Veronika Bode** (CDU): Ich habe eine Verständnisfrage. Zu einem sauberen verwaltungsseitigen Vorgehen gehört, die Zuständigkeit zu prüfen. Sie sagten, dass noch kein Antrag auf Versetzung vorliege. Was genau ist der Gegenstand der Petition? Ich verstehe, dass es unterschiedliche Auffassungen gibt, ob der Leuchtturm am Standort verbleiben oder an eine andere Stelle umgesetzt werden soll. Worüber entscheiden wir im Zweifelsfall? - Ich bitte um Verständnis für die Frage, denn es gibt ein technisches Problem beim Aufrufen dieser Eingabenakte.

Dr. Dieter Riemer: Ich habe bislang keine Informationen über den Sachstand erhalten. Ich bin aber der Meinung, dass der Landtag der Regierung durchaus sagen kann: Wenn dieser Antrag

eingeht, dann darf die Landesregierung ihm nicht stattgeben, weil erstens das Land Niedersachsen Eigentümer ist und zweitens die gesetzliche Verpflichtung besteht, den Turm dort zu erhalten, wo er steht. - Wenn ein solcher Beschluss gefasst wird, dann sollte sich die Regierung daran halten, meine ich, aber nicht sagen: Naja, wenn später mal der Antrag eingeht, dann beurteilen wir das anders, egal, was der Landtag vor einer Weile zu diesem Fall gesagt hat.

Frau **Kabayoğlu** (MWK): Ich möchte den Gedanken, dass der Landtag eine Vorgabe für den Fall eines Antrags macht, aufgreifen. Sie sprachen vorhin auch die eventuelle Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörde an. Im vorliegenden Fall ist die oberste Denkmalschutzbehörde zuständig, weil das Bauwerk im Küstengewässer liegt. Dafür sieht das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz eine originäre Zuständigkeit der obersten Denkmalschutzbehörde vor.

In Ihrer Präsentation waren Sie auf § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes eingegangen, der die Erhaltungspflicht normiert, und im Weiteren auch auf § 10, der die Genehmigungspflicht darstellt. Allerdings hat das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz auch noch einen § 7, der in Absatz 2 regelt, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn es „ein öffentliches Interesse“ gibt und „das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt“. Die Erhaltungspflicht ist insofern nicht grenzenlos.

Selbstverständlich müsste das geprüft werden, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt. Aber er liegt momentan noch nicht vor. Wenn er dann vorliegt, muss geprüft, abgewogen und entschieden werden.

Abg. **Veronika Bode** (CDU): Dann würden die betroffenen Kommunen beteiligt werden? Oder kann man sich dafür bewerben - nach dem Motto: „Wir wollen den Turm haben!“?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Das beträfe einen anderen Antrag. Da ginge es erst einmal nicht um denkmalrechtliche Fragen, wenn es zu dieser Versetzung käme - was Gegenstand der Berichterstattung war -, sondern um baurechtliche Fragen, die geprüft worden sind. Dazu liegen uns aber nur Informationen aus der Presse vor.

Die Kommunen werden nicht an der Entscheidung der obersten Denkmalschutzbehörde beteiligt, weil sie eine eigene Zuständigkeit hat. Grundsätzlich sind die unteren Denkmalschutzbehörden für die Durchführung des Denkmalschutzgesetzes zuständig - die Baubehörden der Landkreise bzw. derjenigen Städte, die selbst eine Baubehörde haben -, aber im Bereich von Bundeswasserstraßen und Küstengewässern ist die oberste Denkmalschutzbehörde von vornherein zuständig - eine Besonderheit im Denkmalschutzgesetz. Deshalb kann in diesem Fall keine Fachaufsicht geführt werden; denn die würden wir dann über uns selbst führen.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU): Wir haben vorhin gehört, dass das Denkmal nicht nur aus dem sichtbaren Turm über Wasser besteht, sondern auch aus dem Fundament. Beides muss zusammen gedacht werden. Würde man den Turm verlagern, würde der untere Teil doch quasi im Meer verschwinden.

Reden wir also über ein Weltkulturerbe als zusammenhängendes Objekt oder gegebenenfalls über ein nur aus dem oberen Teil bestehenden Denkmal? Denn wenn man über Leuchttürme spricht, hat wohl jeder - auch jemand aus dem tiefsten Bayern - den Leuchtturm „Roter Sand“ vor Augen.

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Aus technisch-rechtlicher Sicht liefere ein Antrag der Deutschen Stiftung Denkmalschutz - sie hat diesen Antrag zu stellen, wenn sie das machen möchte - auf Versetzung des Turms auf einen Antrag auf die Beseitigung von großen Teilen des Denkmals hinaus; denn der Caisson würde nach der uns bekannten Planung im Meeresboden verbleiben. Der Turmschaft und der Aufsatz sind selbstverständlich weithin bekannt und ikonisch. Aber das eigentlich Bedeutende ist, wie auch in der Präsentation eindrucksvoll gezeigt wurde, der Caisson. Ferner beinhaltet die uns bekannte Planung - zu der aber, wie gesagt, noch kein Antrag vorliegt - die Versetzung des Oberteils an Land. Dort würde der Oberteil als Denkmal für das Denkmal dienen. Der Caisson würde wohl als Denkmal eingetragen bleiben; darüber müsste das Landesamt als verzeichnisführende Behörde fachlich entscheiden. Die Ausweisung würde entsprechend geändert werden. Und ob der Turm an Land wieder zum Kulturdenkmal wird, wäre von der Denkmalfachbehörde zu treffende Entscheidung. Da es durchaus etwas Besonderes ist, einen solchen Turm zu versetzen, kann darüber ein Denkmalwert begründet werden, der unabhängig vom jetzigen Denkmal ist. Damit würde auch ein neuer Eintrag begründet werden.

Abg. Antonia Hillberg (SPD): Meine erste Frage betrifft die Tentativliste für die UNESCO-Welterkulturerbe-Vorschläge. Seit wann ist sie geschlossen? Und das Welterbekomitee tagt erst 2038 wieder?

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Zu dem Thema könnten wir sehr lange vortragen. Das Welterbekomitee tagt jedes Jahr. Jede Nation kann pro Jahr höchstens einen Antrag einreichen. Diese Einreichungen werden über die nationale Tentativliste organisiert. Da in Deutschland die Kulturhoheit auf der Landesebene liegt, erfolgt die Aufnahme auf die Tentativliste im Wesentlichen auf der Landesebene. Die Anträge werden dann aber über den Bund bzw. das Auswärtige Amt an die UNESCO weitergegeben. Die Länder machen im Rahmen der Kultusministerkonferenz untereinander aus, wie sie die Anträge einreichen und welche Vorschläge durch das Auswärtige Amt dem Welterbekomitee vorgelegt werden sollen.

Diese Liste ist 2024 geschlossen worden, nachdem neue Anträge aufgenommen worden sind, unter anderem die Fundstätte der Schöninger Speere für Niedersachsen; sie steht jetzt auf Platz 2. Es stehen aber auch ältere Anträge auf der aktuellen Tentativliste. Es gibt eine genaue Abfolge, in welchem Jahr welcher Antrag eingereicht wird. Diese Abfolge reicht nach dem aktuellen Stand bis 2038. Sollte sich Deutschland in einem Jahr entscheiden, keinen Antrag einzureichen, weil etwas noch nicht fertig oder abgabereif ist, dann kann sich das auch nach hinten verschieben.

Abg. Antonia Hillberg (SPD): Meine zweite Frage: Was ist das Beste für das Denkmal, damit von ihm möglichst viel erhalten bleibt? Ist es besser, alles am jetzigen Standort zu belassen oder an getrennten Standorten? Ich bin keine Ingenieurin. Ich frage das vor dem Hintergrund des Funds einer 850 Jahre alten Steinbrücke in Hildesheim, der eine sehr hohe archäologische Bedeutung beigemessen wurde und die zur besseren Erhaltung im Boden belassen und sogar durch eine Stahlbetonplatte geschützt wurde.

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Hierzu kann ich nur wiedergeben, was von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz dazu im Allgemeinen vorgetragen wurde. Sie kommt zum Ergebnis, dass der Leuchtturm im Ganzen auf Dauer in situ nicht erhaltungsfähig ist. Ob das so ist oder nicht, will ich hier nicht bewerten, sondern das ist das Ergebnis der Untersuchungen. Diese sind

übrigens vom Landesamt für Denkmalpflege begleitet worden. Es ist nicht dafür bekannt, dass es Denkmale leichtfertig aufgibt - übrigens genauso wenig wie die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, der ich an der Stelle auf keinen Fall einen leichtfertigen Umgang unterstellen möchte. Sie sind in einem langen gemeinsamen Prozess zu dem Ergebnis kommen, dass eine Erhaltung in situ nicht möglich ist. Darüber kann man sicherlich lange streiten. Wir können das nur vortragen.

Wenn der Caisson ohne den aufsitzenden Leuchtturm im Meeresboden verbleiben würde, würde er sicherlich über die kommenden Jahrzehnte und Jahrhunderte allmählich vergehen, weil es schlicht nicht möglich ist, eine solche Struktur unter Wasser komplett zu erhalten.

Ursprünglich war der Turm für 60 Jahre geplant, soweit ich weiß, und diese Lebensdauer hat er schon mehr als erfüllt.

Dr. Dieter Riemer: Nach meinem Wissen gibt es kein Gutachten, in dem es heißt, dass der Turm nicht an seinem Standort erhalten werden kann. Im einzigen veröffentlichten Gutachten - aus dem Jahr 2019 - heißt es: Die erste Variante kostet 1 Million Euro. Den Turm dort zu erhalten, wo er steht, kostet 3 Millionen Euro. Und wenn man es ganz aufwendig macht und den Turm erst einmal an Land bringt, saniert und dann wieder zurückbringt, dann kostet das 7 Millionen Euro.

Ich möchte darauf hinweisen, dass man nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz bei Denkmälern, die im Eigentum des Landes oder auch des Bundes stehen, nicht wie ein privater Eigentümer sagen kann, dass für die Erhaltung leider kein Geld zur Verfügung steht und dass sie deshalb nicht möglich ist. In dem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass Hamburg für die Renovierung des Turms auf Neuwerk jetzt 22 Millionen Euro aufwendet. Das zeigt die Größenordnungen!

Das Gutachten, mit dem angeblich festgestellt wurde, dass der Leuchtturm „Roter Sand“ nicht zu retten ist, habe ich bislang nicht gesehen. Ich habe nur eine Studie gesehen, die nur ein schlechter Witz ist. Darin wird nämlich sinngemäß behauptet: Wie wir schon 2019 festgestellt haben, ist dieser Turm nicht zu retten. - Aber in der Studie von 2019 steht genau das Gegenteil! Das kann es nicht sein! Man kann nicht frühere Gutachten zurechtbiegen und damit frühere Erkenntnisse wegwischen, wenn man nicht erklärt, warum frühere Gutachten nicht richtig waren. Das ist keine Grundlage, um sich darauf zu stützen, dass es nachvollziehbar sei, dass der Turm abgetrennt werden muss.

Abg. Sina Maria Beckmann (GRÜNE): Nach diesen Ausführungen von Herrn Dr. Riemer passt meine Frage besonders gut. Ich hatte Sie vom MWK so verstanden, dass der Leuchtturm so marode ist, dass er nicht mehr saniert werden kann. Das ist aber eine ganz andere Aussage. Nun hören wir, dass man ihn sanieren kann, was aber Kosten nach sich zieht. Natürlich kostet die Erhaltung Geld. Die Frage ist dann: Wie viel können und wollen wir ausgeben, um etwas zu erhalten? Wenn Sie vom MWK jedoch sagen, dass der Turm nicht mehr zu sanieren ist, handelt es sich um eine grundsätzliche andere Aussage.

Daher wäre es gut, wenn der Ausschuss das Gutachten, in dem hergeleitet wird, dass der Leuchtturm nicht mehr sanierungsfähig ist, bekommen könnte. Und wenn das Gutachten von 2019

besagt, dass der Turm nicht mehr sanierungsfähig ist und schon damals eigentlich hätte entfernt werden müssen, dann frage ich mich, warum in den sechs Jahren seither nichts passiert ist.

Herr Dr. Riemer, ich habe eine Frage zu Ihrer Motivation: Haben Sie Verständnis dafür, dass sich jetzt Städte an der Nordsee melden und diesen Leuchtturm gerne an Land aufnehmen möchten? Oder geht das aus Ihrer Sicht so gar nicht?

Dr. Dieter Riemer: Wie gesagt, überall an der Küste stehen alte Leuchttürme, die einem Förderverein übergeben werden oder worden sind. Dort finden dann zum Beispiel Hochzeiten statt, damit die Kosten wenigstens etwas gedeckt werden. Da brauchen wir den Leuchtturm „Roter Sand“ nicht auch noch irgendwo - wo auch immer er an Land hingestellt werden soll.

Projekt: GA218014 – Leuchtturm "Roter Sand"
Gutachten zur Sanierung

Seite: I-20
14.06.2019 | Kapitel/Position: 1.06

Vorzugsvariante

Die Ersteller des Gutachtens empfehlen die Sanierungsvariante 2, da es sich bei diesem Ansatz um eine maßvolle Instandsetzung – ohne grundlegende Veränderungen bzw. Verstärkungen der Konstruktion – im Sinne des denkmalgeschützten Bauwerkes handelt. Eine Nutzung, die über die Touristenfahrten bei wenig Seegang hinausgeht, ist mit dieser Ertüchtigungsvariante jedoch nicht möglich, da Schäden infolge schwerer See nicht ausgeschlossen werden können.

Die grundhafte Instandsetzung und Verstärkung des Bauwerkes (Variante 1), und im Besonderen der Stahlkonstruktion, geht mit der Demontage der kompletten Ausmauerung zwischen den Stützen im KG und der übrigen Ausbauten einher, was eine Zerstörung der historischen Bausubstanz im großen Umfang bedeutet. Des Weiteren werden (in Abhängigkeit der Bauwerkshöhe am neuen Standort) umfangreiche Verstärkungsmaßnahmen erforderlich, die dazu führen, dass die räumliche Gliederung des Turmes ihren Charakter verliert und die Nutzung des Leuchtturmes stark einschränken kann. Aus diesen Gründen wird dieser Ansatz als nicht verhältnismäßig betrachtet.

Die Translozierung des Turmes (Varianten 1 und 3) geht mit einer kaum wiederherzustellenden Zerstörung der genieteten Konstruktion im Bereich der Trennfuge und einem hohen Beschädigungs- oder gar Verlustrisiko des zu transportierenden Bauwerkes einher. Für eine grundhafte Instandset-

Ich habe noch einmal die Seite mit der Vorzugsvariante aufgerufen. Die Sanierung des Turms im Wasser ist nach Ansicht der Gutachter die beste Lösung. Da kann man doch nicht sagen, dass das nicht möglich ist! 2019 ist der Gutachter nach umfangreichen Untersuchungen zum Ergebnis gekommen, dass er für 3 Millionen Euro saniert werden kann.

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Das ist genau der Punkt: Wir können dazu nur wenig sagen, weil kein Antrag vorliegt. Wir können jetzt nicht die Position der Eigentümerin vertreten, sondern nur die der obersten Denkmalschutzbehörde - und die kann sich nur zu einem vorliegenden Antrag verhalten.

Abg. Annette Schütze (SPD): Gibt es konkrete Gespräche der obersten Denkmalschutzbehörde mit der Stiftung zu einer Umsetzung des Leuchtturms? Es muss ja einen Grund für diese Petition geben. Da es den Antrag noch nicht gibt, scheint es doch Planungen zu geben. Wie schätzt das MWK die zeitliche Entwicklung ein? Wann ist mit einer Antragstellung zu rechnen?

Der Denkmalwert des Leuchtturms ist, so habe ich es verstanden, in seinem Standort und seiner Bauart begründet. Sobald der Turm den Ort verlässt, ist sein Wert nur noch marginal. Wie schätzt das MWK diesen Ort ein? Ist er einmalig?

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Die Gespräche zwischen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und dem Land finden im Wesentlichen auf der Ebene der Denkmalfachbehörde statt; das ist das Landesamt für Denkmalpflege, das die Stiftung - sie verfügt auch über sehr umfangreiche eigene denkmalfachliche Expertise - in der Sache berät. Die oberste Denkmalschutzbehörde wird vom Landesamt und auch von der Stiftung selbst unterrichtet.

Was uns bislang denkmalfachlich vorgetragen worden ist, kann das MWK gut nachvollziehen.

Abg. Nicolas Mülbrecht Breer (GRÜNE): Es wäre gut, wenn wir das Gutachten von 2019 erhalten könnten.

Dr. Dieter Riemer: Das Gutachten ist auf der Homepage der Stiftung veröffentlicht.² Ich kann es Ihnen bereitstellen. Aber der Kernsatz lautet:

„Die Translozierung des Turmes (Varianten 1 und 3) geht mit einer kaum wiederherzustellenden Zerstörung der genieteten Konstruktion im Bereich der Trennfuge und einem hohen Beschädigungs- oder gar Verlustrisiko des zu transportierenden Bauwerkes einher.“

Das ist nach meinem Wissen bisher nicht widerlegt worden.

Abg. Veronika Bode (CDU): Bitte nehmen Sie das Gutachten auch in die Petitionsakte auf.

Abg. Saskia Buschmann (CDU): Für die weitere Beratung der Eingabe bitte ich um Klärung, wer der Eigentümer des Leuchtturms ist. Hierfür war auf das MI verwiesen worden.

Vors. Abg. Rüdiger Kauroff (SPD): Ich bitte Sie als Vertreter der Landesregierung, das mitzunehmen und weiterzuleiten, und das MI übermittelt dann das Ergebnis an die Landtagsverwaltung.

Dr. Dieter Riemer: Vorhin wurden im Vortrag der Landesregierung vier andere Leuchttürme genannt, die älter sein sollen, sodass der Leuchtturm „Roter Sand“ nicht einmalig wäre. Gerne würde ich das zeitnah prüfen, wie diese anderen Bauwerke einzustufen sind.

Vors. Abg. Rüdiger Kauroff (SPD): Diese Information ist im Protokoll enthalten und wird allen Beteiligten vorab zur Verfügung gestellt.

² Im Nachgang zur Sitzung übermittelte der Petent den Link zum Gutachten:

https://www.denkmalschutz.de/fileadmin/media/Bilder/Denkmal/Leuchtturm_Roter_Sand/Gutachten_Sanierung_Juni2019.pdf

Rettungsmittel:

Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)

Ein Notarzteinsetzfahrzeug ist besetzt mit einem Notfallsanitäter/Rettungsassistenten und einem Notarzt. Das Rettungsmittel dient als Arztzubringer bei akuten und lebensbedrohlichen Erkrankungen und Verletzungen.

Mehrzweckfahrzeug (MZF)

Ein Mehrzweckfahrzeug ist mindestens mit einem Notfallsanitäter/Rettungsassistenten als Transportführer und einem Rettungssanitäter als Fahrzeugführer besetzt. Es wird gleichermaßen für die Notfallrettung und für Krankentransporte eingesetzt. Durch diese Flexibilität ist ein gezielter Einsatz des Notfallsanitäters für Notfälle eingeschränkt.

Rettungswagen (RTW)

Ein Rettungswagen ist mindestens mit einem Notfallsanitäter/Rettungsassistenten als Transportführer und einem Rettungssanitäter als Fahrzeugführer besetzt. Der Rettungswagen wird primär für Notfälle vorgehalten, in *einsetzschwachen* Zeiten kann dieser aber auch Krankentransporte übernehmen.

Notfall-Krankentransportwagen (N-KTW)

Ein Notfall-Krankentransportwagen ist besetzt mit einem Rettungssanitäter „plus“ als Transportführer und einem Rettungssanitäter als Fahrzeugführer. Dieses Rettungsmittel sollte primär für niederschwellige Notfälle eingesetzt werden, *bei denen keine akute Verschlechterung des Patientenzustandes zu erwarten ist.*

Krankentransportwagen (KTW)

Ein Krankentransportwagen ist mit mindestens einem Rettungssanitäter und einer geeigneten Person (Stadt und Landkreis Hildesheim: zwei RettSan) besetzt. Dieses Rettungsmittel ist für qualifizierte Krankentransporte vorgesehen, bei denen eine besondere Patientenversorgung oder –betreuung benötigt wird (fachgerechtes Tragen und Heben, Lagerung o.ä.)

Qualifikationen:

Notfallsanitäter (NotSan)

Der Notfallsanitäter gilt als höchste, nicht akademische medizinische Ausbildung im Rettungsdienst. Er durchläuft eine dreijährige Ausbildung nach NotSan-APrV und schließt diese mit einer staatlichen Prüfung ab. Er wird in der Regel als Transportführer auf einem Rettungsmittel eingesetzt und führt nach NotSanG § 2a bis zum Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung eigenverantwortlich heilkundliche Maßnahmen am Patienten durch.

Rettungsassistent (RettAss)

Der Rettungsassistent galt bis 2014 als höchste, nicht akademische medizinische Ausbildung im Rettungsdienst. Die Ausbildung dauerte zwei Jahre und umfasste ein Jahr Schule und ein sogenanntes „Anerkennungsjahr“. In Niedersachsen endet Ende 2026 die Übergangsfrist, in der Rettungsassistenten noch als Transportführer auf dem Rettungswagen eingesetzt werden können. Eine Weiterqualifizierung von Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter ist bereits seit Ende 2023 nicht mehr möglich.

Rettungssanitäter „plus“/Transportführer NKTW (RettSan+/NKTW-TrspF)

Der Rettungssanitäter „plus“ bzw. NKTW-TrspF ist eine Qualifizierungsmaßnahme für Rettungssanitäter nach Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst von 16.4.2020 zur Qualifikation von Einsatzführern auf dem Notfall-Krankentransportwagen. Diese baut auf der Ausbildung von Rettungssanitätern nach APVO-RettSan auf. In Stadt und Landkreis Hildesheim dauert die Qualifizierungsmaßnahme zum RettSan „plus“ 24 Stunden (Beispielcurriculum ist anhängig als Anlage X).

Rettungssanitäter (RettSan)

Der Rettungssanitäter ist eine in der Regel 520 Stunden umfassende Ausbildung nach APVO-RettSan von 2023. In dieser wird der Rettungssanitäter nach Abschluss einer Prüfung befähigt, als Fahrzeugführer auf dem Rettungswagen und Notfall-Krankentransportwagen oder als Transportführer auf dem Krankentransportwagen eingesetzt zu werden.

Gesetzliche Voraussetzungen

§ 2 NRettDG - Sicherstellungsauftrag

- (1) ¹Der Rettungsdienst hat als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen nach Absatz 2 dauerhaft sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). ²Die Sicherstellung erfolgt durch den bodengebundenen Rettungsdienst einschließlich der Wasser- und Bergrettung sowie durch die Luftrettung.

§ 4 NRettDG - Rettungsdienstbereiche, Zusammenarbeit der kommunalen Träger, Bedarfsplanung

- (4) ¹Jeder Träger des Rettungsdienstes stellt für seinen Rettungsdienstbereich sicher, dass die erforderlichen Rettungswachen und Rettungsmittel vorhanden sind.

§ 2 BedarfVO-RettD - Grundsätze für die Bedarfsbemessung

- (1) Der Bedarf an Einrichtungen des Rettungsdienstes ist so zu bemessen, dass in jedem Rettungsdienstbereich eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes gewährleistet ist.

- (2) ¹Können Teile eines Rettungsdienstbereichs durch einen benachbarten Träger des Rettungsdienstes schneller versorgt werden, so soll dies bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden. ²Hierzu sind die Bedarfspläne benachbarter kommunaler Träger aufeinander abzustimmen.

- (3) Der Zeitraum zwischen der Auslösung der Alarmierung im Einsatzleitsystem bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort (Eintreffzeit) soll

1.

für die Notfallrettung in 95 Prozent der in einem Jahr in einem Rettungsdienstbereich zu erwartenden Einsätze 15 Minuten und

2.

für den Notfalltransport in 80 Prozent der in einem Jahr im Rettungsdienstbereich zu erwartenden Einsätze 30 Minuten

nicht übersteigen.

- (4) ¹Die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes ist unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse daran auszurichten, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort von einem geeigneten Rettungsmittel innerhalb der Eintreffzeit nach Absatz 3 erreicht werden kann. ²Dabei ist die mögliche Unterstützung durch die Luftrettung zu berücksichtigen.

§ 3 BedarfVO-RettD - Standorte von und Anzahl an Rettungswachen

Für die Auswahl der Standorte der Rettungswachen und die Bemessung der erforderlichen Anzahl an Rettungswachen innerhalb eines Rettungsdienstbereichs sind insbesondere folgende Einflussgrößen und Planungsziele maßgebend:

1.
die Eintreffzeiten nach [§ 2 Abs. 3](#),
2.
die räumliche Verteilung der Einsatz- und Zielorte sowie die Häufigkeit, mit der sie angefahren werden,
3.
die durchschnittliche Einsatzdauer,
4.
die auf der Grundlage der Einsätze in den Vorjahren zu erwartende Anzahl an Einsätzen,
5.
eine Anbindung an Krankenhäuser, Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren sowie andere öffentliche Einrichtungen wie Feuerwehrtechnische Zentren, soweit zweckmäßig.

§ 4 BedarfVO-RettD - Anzahl an Krankenkraftwagen für Notfallrettung und Notfalltransport

(1) Für die Bemessung des Bedarfs an einsatzbereit vorzuhaltenden Krankenkraftwagen für die Notfallrettung und den Notfalltransport je Rettungswache sind insbesondere folgende Einflussgrößen maßgebend:

1.
die jahresdurchschnittliche Anzahl der Notfallrettungseinsätze und Notfalltransporteinsätze je Wochentag innerhalb eines Rettungsdienstbereichs sowie die tageszeitliche und örtliche Verteilung von Notfallrettungseinsätzen und Notfalltransporteinsätzen und
2.
der durchschnittliche Zeitraum von der Auslösung der Alarmierung des entsprechenden Krankenkraftwagens im Einsatzleitsystem bis zum Einsatzende (Einsatzzeit).

(2) Krankenkraftwagen für die Notfallrettung und den Notfalltransport sind in einer solchen Anzahl vorzuhalten, dass auch im Fall einer tageszeitlichen und örtlichen Häufung der Hilfeersuchen eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist.

(3) Für Ausfallzeiten, die insbesondere bei Reparatur, Wartung, Desinfektion und Umrüstung der Krankenkraftwagen auftreten können, ist zu gewährleisten, dass ein Reservefahrzeug einsatzbereit zur Verfügung steht.

§ 5 BedarfVO-RettD - Anzahl an Krankenkraftwagen für qualifizierten Krankentransport

1. 1.
die Krankenkraftwagen möglichst ausgelastet sind und
2. 2.
der Zeitpunkt des Eintreffens eines Krankenkraftwagens von dem vorher von der Leitstelle mitgeteilten Zeitpunkt des Eintreffens in der Regel nicht mehr als 60 Minuten abweicht (Höchstwartezeit).

Anlage Gutachten Übersicht

Anlage IFN Hilfsfristen

Anlage RS+ Curriculum

Anlage RS+ Einsatzstichworte